Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Achberger Leopold, Superintendent		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A. B.	12	15
Altmann Hans, Pfarrer		
Ausscheiden aus dem Dienst		52
Angermeyer Hermann		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A. B.	12	15
Artmüller Konrad		
Ablegung der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker		12
Arriach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	74	60
Attersee-Vöcklabruck		
Umpfarrung	17	20
Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen	2	2
B		
Bauer Edeltraud		
Zuteilung als Lehrvikarin		61
Baufondskollekte 1962		
Für das evangelische Jugendheim Rechnitz	42	39
Becker Heimo		
Zuteilung als Lehrvikar		61
Bodenwertabgabengesetz-Novelle	4	3
Böhmig Walter, Pfarrer		
Übernahme einer Stelle als Religionslehrer an Mittelschulen in Linz, Entbindung als Administrator der Pfarrgemeinde Unterschützen		62
Boll Alfred, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Weiz		13
Bolz Heinrich, Pfarrer		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses H. B.	12	15
Botschaft der Dritten Weltkirchenkonferenz		1
Boujek Dr. Hans		
Wahl zum Landeskirchenkurator-Stellvertreter	16	20
Burgenland		
Bundesentschädigung für das evangelische Schulwesen	8	55
C		
Carrara Winfried		
Ablegung der Amtsprüfung		52
Zuteilung an das evangelische Pfarramt in Radkersburg		53
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Radkersburg		74
Cepek Robert		
Ablegung der Amtsprüfung		52
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Laa an der Thaya		78
D		
Christliches Komitee für Dienste in Algerien		64
Definitive Kirchengesetze		
Verzeichnis	22	24
Deutsch-Kaltenbrunn		
Ausschreibung der Pfarrstelle	53	49
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	67	57
Diakonissenanstalten		
Einbeziehung in die Krankenversicherung	8	5

	Nr.	Seite
Dienstordnung		
der Dienstnehmer der evangelischen Kirche A. u. H. B. Änderung	33	35
Änderung	34	36
Änderung	49	44
Änderung	96	76
Berichtigung	41	39
Dörnhöfer Gustav, Superintendent		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A. B.	12	15
Drucksorten		
Bestellung		62
E		
Eder Elsa, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		3
Eggarter Edwin, Landessuperintendent-Stellvertreter		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses H. B.	12	15
Egli Dr. Johann, Univ.-Professor		
Emeritierung		67
Einkommensteuer-Gesetznovelle 1961	3	3
Erdmann Heinz, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Gmünd		12
Evangelische Akademie in Österreich		
Anschriftänderung		21
Evangelischer Schwesternverband in Österreich		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein		67
Evangelische Studentengemeinde in Österreich		
Anschriftänderung		21
F		
Feifer Johann, Pfarrlehrer		
Ablegung der Pfarrhelferprüfung		67
Fischer Dr. Dr. Franz, Professor		
Ausscheiden aus der Prüfungskommission für die Amtsprüfung	61	52
Ernennung zum Prüfer für die Amtsprüfung		74
Fischer Irene		
Ablegung der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker		12
Fischer Walter, Ing.		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A. B.	12	15
Fresach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	57	51
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	90	69
G		
Gäbler Gerhard, Superintendentialkurator		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A. B.	12	15
Galavics Alexander		
Zuteilung als Lehrvikar	58	61
Gaishorn		
Ausschreibung der Pfarrstelle	73	60
Geist Till		
Zuteilung als Lehrvikar		74
Generalsynode		
Einberufung der 6. Generalsynode und der Synoden A. B. u. H. B.	7	5
Neuwahl der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und der Synoden A. B. u. H. B.	21	23
1. Agendenausschuß		
2. Ausschuß für Erziehungs- und Bildungswesen		
3. Finanzausschuß		
4. Ausschuß für Frauenordination		
5. Ausschuß für Evangelisation und Gemeindedienst		
6. Kundgebungsausschuß		
7. Ausschuß für Ökumene und Mission		
8. Rechts- und Verfassungsausschuß		
9. Religionspädagogischer Ausschuß		
10. Theologischer Ausschuß		
11. Diakonischer Ausschuß		
12. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit		
Gemeindeumlagen	40	39
Gläser Ernst, Landesjugendpfarrer		
Kooption zum Mitglied des Ausschusses für Erziehungs- und Bildungswesen		49
Glawischnig Gerhard, Superintendent		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A. B.	12	15
Glawischnig Gerhard		
Ablegung der Amtsprüfung		52
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Trebesing		74
Grössing Hans, Pfarrer		
Aushilfsweiser Militärseelsorger	69	57
Großpetersdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	66	57
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	84	66
Gyenge Emmerich, Pfarrer		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses H. B.	12	15
H		
Hammer Dr. Norbert		
Wahl zum Superintendentialkurator		13
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A. B.	12	15
Hajek Dr. Egon, Pfarrer i. R.		
Amtsniederlegung als Sachbearbeiter		37
Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1963	86	69
Haushaltsplan der Kirche H. B. für das Jahr 1962	38	37
Haushaltsplan der Kirche A. B. für das Jahr 1963	87	70
Heib Stefan, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Ottakring		12
Held Karl Traugott, Pfarrer		
Zuteilung an die Pfarrgemeinde Krems (Horn)		74
Hirtenbrief		
Zum Zweiten Vatikanischen Konzil		63
Hochhauser Horst		
Zuteilung als Lehrvikar		61
Hoyos Dr. Johann Georg, Synodalkurator-Stellvertreter		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses H. B.	12	15
Berichtigung	41	39
J		
Jaquemar-Bregenz-Berichtigung	41	39
Insassen-Unfallversicherung		
Sonderausgaben	26	27
Innsbruck		
Ausschreibung einer Pfarrstelle	30	34
2. Ausschreibung einer Pfarrstelle	52	48
3. Ausschreibung einer Pfarrstelle	70	58
Evangelisches Pfarramt neue Fernsprechnummer		67
K		
Kimmel Wilhelm		
Verleihung des Goldenen Verdienstzeichens		67
Berichtigung		74
Kirchenbeitragsaufkommen 1961 mit Gegenüberstellung 1960	28	28

	Nr.	Seite
Kirchenbeitragseingänge mit Vergleichsziffern		
Jänner 1962	10	5
Jänner bis Feber 1962	20	21
Jänner bis März 1962	31	35
Jänner bis April 1962	43	40
Jänner bis Mai 1962	55	49
Jänner bis Juni 1962	60	52
Jänner bis Juli 1962	75	61
Jänner bis August 1962	76	61
Jänner bis September 1962	82	66
Jänner bis Oktober 1962	88	72
Jänner bis November 1962	99	76
Kirchenbeitragsordnung		
Änderung	25	27
Änderung des Hebesatzes	97	76
Kirchengesangbuch		
Großdruckausgabe		67
Kirchenmusiker-C-Prüfung	85	66
Kirchen- und Religionsgesellschaften in Österreich, gesetzlich anerkannte	79	63
Kirchenverfassung		
Änderung	23	25
Änderung	94	75
Berichtigung	98	76
Kobland Curt, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige		3
Köbke Horst		
Ablegung der Amtsprüfung		67
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Gaishorn		67
Koch Jakob Ernst		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		49
Kollektenergebnisse 1961	11	6
Kollekte für Ökumene und Bibelarbeit		
Pflichtkollekte	77	61
Kollektenplan für das Jahr 1962/63	89	72
Kollekten 1962		
Ablieferung	100	76
Körner Dr. Karl, Synodalkurator		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses H. B.	12	15
Berichtigung	41	39
Korneuburg		
Neue Rufnummer des Pfarramtes	7	52
Künzel Adolf, Pfarrer		
Wahl zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat	16	20
Todesanzeige und Nachruf		59

L

Laakirchen		
Errichtung einer Tochtergemeinde	91	72
Lehrerbildungsanstalt Oberschützen		
Ausschreibung von Lehrerstellen	56	51
Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes		61

M

Marchtrenk		
Rufnummer des Pfarramtes		40
Umpfarrung	101	76
Matiasek Heinrich, Professor		
Kooption zum Mitglied des Ausschusses für Erziehungs- und Bildungswesen		49
Mattighofen		
Ausschreibung der Pfarrstelle	6	3
Maner Friedrich, Superintendent		
Berufung zum Sachbearbeiter für kirchenmusikalische Angelegenheiten		38
Meder Heinrich, Senior		
Wahl zum Superintendent-Stellvertreter		13
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A. B.	12	15
Meerwein Heinrich, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf		3
Beauftragung mit der Studentenseelsorge in Wien		12
Meyer Michael, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wiedweg		61
Militärseelsorgeamt		
Neue Anschrift		3
Mörbisch am See		
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	44	40
Rufnummer des Pfarramtes		67
Muhr Othmar, Pfarrer und Senior i. R.		
Todesanzeige		40
Mürzzuschlag		
Ausschreibung einer Pfarrstelle	106	77

N

Nikolaus Heinrich, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige		21

O

Oberkirchenrat		
Neuwahl des Oberkirchenrates H. B.	39	37
Ordnung des geistlichen Amtes		
Änderung	24	26
Änderung	32	35
Änderung	95	75

P

Peggau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	54	49
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	68	57
Perchtoldsdorf		
Neue Anschrift und Rufnummer des Pfarramtes		67
Schenkung		67
Peyerl Dr. Werner		
Zuteilung ans Pfarramt Wien-Landstraße		52
Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63	93	72
Preleuthner Dr. Josef, Rechtsanwalt i. R.		
Todesanzeige		67
Preyer Friedrich		
Ablegung der Amtsprüfung		52
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf		78
Prochaska Dr. Stefanie		
Kooption zum Mitglied des Ausschusses für Erziehungs- und Bildungswesen		49
Propper Dr. Felix, Pfarrer		
Versetzung in den Ruhestand, Dank		49
Todesanzeige		78
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	1	2
Prüfungsordnung für evangelische Theologen		
Neufassung	65	55

R

Radkersburg		
Ausschreibung der Pfarrstelle	58	51
Raschke Berta, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		78
Rechnungsabschluß 1960 der Kirche H. B.	36	36
Rechnungsabschluß 1961 der Kirche H. B.	37	37
Rechnungsabschluß 1961 der Landeskirche A. u. H. B.	47	41
Rechnungsabschluß 1961 der Kirche A. B.	50	44
Reingrabner Gustav		
Ablegung der Amtsprüfung		52
Religionsunterricht		
Amtlicher (neuer) Lehrplan für den Religionsunterricht an Pflichtschulen	80	65

	Nr.	Seite
Lehrplan für den Religionsunterricht an landwirtschaftlichen Mittelschulen, Neufestlegung	81	65
Meldung des Stundenausmaßes	78	61
Ordnung für die Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung an Volks- und Hauptschulen	13	15
Ordnung für die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung an Volksschulen	14	17
Ordnung für die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung an Hauptschulen	15	18
Prüfungsordnung für die volle Lehrbefähigung an Pflichtschulen	48	43
Religionsunterrichtsgesetznovelle 1962	62	53
Reutte		
Anschrift und Rufnummer des Pfarramtes		52
Ried im Innkreis		
Ausschreibung der Pfarrstelle	35	36
Berichtigung	41	39
Riemer Karl, Pfarrlehrer		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		74
Rippel Hermann, Pfarrer		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses H.B.	12	15
Rust		
Ausschreibung der Pfarrstelle	59	52

S

Sakrausky Oskar, Pfarrer		
Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat	16	20
Schäfer Heinz, Pfarrer		
Wahl zum Senior und zweiten Superintendent-Stellvertreter		78
Scharnstein		
Errichtung einer Predigtstation	72	58
Schiller Dr. Karl Erwin		
Ablegung der Amtsprüfung und Zuteilung auf die Pfarrstelle Ried im Innkreis	9	61
Schmidt Valentin, Superintendent		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A.B.	12	15
Schneider Dr. Dr. h. c. Erwin, Univ.-Professor		
Ehrenjahr		66
Seelenstandsbericht 1961		
Einsendetermin	5	3
Verlautbarung	24	31
Sindler Kilian		
Ablegung der Amtsprüfung		67
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Arriach		78
Spittal an der Drau		
Evangelischer Orgelbauverein		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein		37
Steckel Dr. Herbert, Professor		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A.B.	12	15
Strehblow Robert		
Wahl zum Landeskirchenkurator	16	20
Strehblow Dr. Elisabeth, Professor		
Berufung zum Mitglied der Prüfungskommission für die Amtsprüfung	61	52
Stroh Richard		
Wahl zum Superintendentialkurator-Stellvertreter		13
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses A.B.	12	15
Synodalausschüsse A.B. und H.B., Wahl der	12	15
Szepfalusi István, Vikar		
Bestellung zum Pfarrer des ungarischen Seelsorgedienstes		49

T

Tigerström Dr. Dr. Harald, Domprediger		
Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		67
Tirol-West		
Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tirol-West mit dem Sitz Reutte	45	40
Tölly Ernst, Bezirksschulinspektor		
Wahl zum Mitglied-Stellvertreter des Synodalausschusses H.B.	12	15
Traar Georg, Superintendent		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A.B.	12	15
Trapp Otto, Pfarrer i. R.		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Naßwald		74
Trebesing		
Ausschreibung der Pfarrstelle	19	20
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	71	58
Treu Friedrich, Lehrvikar		
Ablegung der Amtsprüfung		38
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Mörbisch am See		61
Tschörau		
Rufnummer des Evangelischen Pfarramtes A.B.		52

U

Ungarischer Seelsorgedienst		
Errichtung und Anerkennung als Werk der Kirche	27	27

V

Vöcklabruck		
Umpfarrung	17	20
Vorchdorf		
Errichtung einer Tochtergemeinde A.B.	92	72

W

Wasicky Richard, Lehrvikar		
Zuteilung als geistliche Hilfskraft an das Pfarramt Wien-Tabor		58
Weißbriach		
Evangelisches Pfarramt, Rufnummer		21
Richtigstellung		58
Weiz-Gleisdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	12	77
Wiedweg		
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	46	40
Wien-Innere Stadt		
Mitteilung der zweiten Fernsprechnummer		67
Wien-Lainz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	9	5
Wien-Neubau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	83	66
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	104	77
Verlegung des Amtssitzes		67
Wien-Währing		
3. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	102	77
Wiener Neustadt		
Ausschreibung einer Pfarrstelle	18	20
2. Ausschreibung einer Pfarrstelle	103	77
„Woche der Vereinten Nationen"		64

Z

Zetter Dr. Julius, Superintendentialkurator		
Wahl zum Mitglied des Synodalausschusses A.B.	12	15
Zimmermann Dr. Bernhard, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Rust		38
Zimmermann Hans, Senior		
Wahl zum Superintendent-Stellvertreter		13

Rechnungsabschluß

der Evangelischen Kirche A. B.

der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. B.

und

der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

für das Jahr 1962

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für 1962

Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1962

			S
Forderungen der Landeskirchenkasse:			
a) Personaldarlehen	S	231.660,90	
b) Ausständige Kirchenbeiträge	S	663.348,15	
c) Bauanwalt	S	31.995,—	
d) Sonstige Darlehen	S	43.631,20	
e) Aus Lohnsteuernachzahlung	S	339.674,91	
f) Frauenschule	S	300.000,—	1,610.310,16
Forderungen des Baufonds			227.642,46
Forderungen des Motorisierungsfonds			416.392,50
Kassenbestand			221.900,90
Postsparkassenguthaben			1,447.430,96
Bankguthaben			8,865.932,74
Wertpapiere			96.952,—
Aktive Rechnungsabgrenzung			1,116.141,15
			14,002.702,87

			S
Eigenvermögen der Landeskirche A.B.			7,711.043,13
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. (Anlage 1 + 2)			933.773,63
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. (Anlage 1 + 3)			3,173.517,99
Verbindlichkeiten:			
a) Kirchenbeitragsprämien 1961	S	883.681,72	
b) Burgenländische Schulen	S	1,054.921,87	
c) Notstandsfonds	S	239.364,38	
d) Sonstige Verbindlichkeiten	S	6.400,15	2,184.368,12
			14,002.702,87

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1962

			S
Forderungen der Landeskirchenkasse:			
a) Personaldarlehen	S	280.818,80	
b) Ausständige Kirchenbeiträge	S	780.034,31	
c) Filmstelle des Oberkirchenrates	S	22.500,—	
d) Bauanwalt	S	31.995,—	
e) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich"	S	128.286,—	
f) Druckkostenvorschuß Lehrstoffverteilungsplan	S	6.130,—	
g) Aus Lohnsteuernachzahlungen	S	453.509,84	
h) Sonstige Darlehen	S	28.067,59	1,731.341,54
Forderungen des Baufonds			208.747,96
Forderungen des Motorisierungsfonds			370.850,—
Barbestand			230.754,16
Postsparkassenguthaben			1,488.836,66
Bankguthaben			9,189.155,49
Wertpapiere			335.512,—
Aktive Rechtsabgrenzung			1,132.783,80
			14,687.981,61

			S
Eigenvermögen der Landeskirche A.B.			3,837.808,75
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. (Anlage 1 + 2)			1,427.393,09
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. (Anlage 1 + 3)			6,354.347,05
Verbindlichkeiten:			
a) Kirchenbeitragsprämien 1962	S	926.329,02	
b) Burgenländisches Schulwesen	S	1,905.578,12	
c) Notstandsfonds	S	232.964,38	
d) Sonstige Verbindlichkeiten	S	3.561,20	3,068.432,72
			14,687.981,61

Landeskirche A.B.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1962

Einnahmen

	S	Voranschlag 1962 S
Kirchenbeiträge	23,763.127,04	21,200.000,—
Staatszuschuß für 1962	6,447.598,72	6,365.000,—
Vergütungen für Erteilung des Religionsunterrichtes	2,942.882,81	3,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen	406.778,53	200.000,—
Pensionsbeiträge	612.871,30	600.000,—
Mietzinserstattungen von den Untermietern	39.099,19	30.000,—
Sonstige Mieteinnahmen	1.200,—	—,—
Erträgnisse von kirchlichen Liegenschaften	2.580,—	6.000,—
Verkauf von kirchlichen Druckwerken	40.428,52	30.000,—
Zinsen	100.323,07	100.000,—
Kostenersatz der Kirche H.B.	9.951,77	15.000,—
Wohnungsbeschaffungsbeiträge	262.301,15	—,—
Subvention für Ausstellung	5.000,—	—,—
Sonstige Rückersätze	13.800,—	—,—
Abgang der Zuweisung an den Gehaltsgrundstock	3,000.000,—	—,—
Abgang durch Zuweisung an den Wohnungsbeschaffungsfonds	357.531,90	—,—
Gebarungsabgang	515.702,48	—,—

Ausgaben

	S	Voranschlag 1962 S
Kirchenbeitragsanteile	2,000.000,—	2,000.000,—
Kirchenbeitragseinhebungsgebühren	5,609.678,68	5,730.000,—
Kirchenbeitragsprämien	928.876,06	
Personalaufwand:		
Gehälter an Geistliche	17,207.248,21	22,236.000,—
Pensionisten und Witwen	5,051.498,50	
Dienstwohnungszinse	16.281,50	15.000,—
Übersiedlungskosten	30.507,60	20.000,—
Vertretungskosten	20.109,80	30.000,—
Gehälter Kirchenkanzlei (einschließlich Pensionen	1,178.535,26	1,016.400,—
Kurseelsorge	56.300,—	40.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Stiftungen (Anlage A)	1,415.383,46	1,489.100,—
Kirchenkanzlei:		
Beleuchtung und Beheizung	21.822,81	19.000,—
Post- und Fernsprechgebühren	39.833,39	42.000,—
Kanzleibedarf	33.627,06	40.000,—
Geldverkehrskosten	6.864,69	6.500,—
Mietzins	73.215,32	60.000,—
Instandhaltungskosten	20.905,24	20.000,—
Neuanschaffungen	55.435,—	20.000,—
Reisekosten		
des Oberkirchenrates	39.824,90	50.000,—
fremde Reisekosten	19.563,15	25.000,—

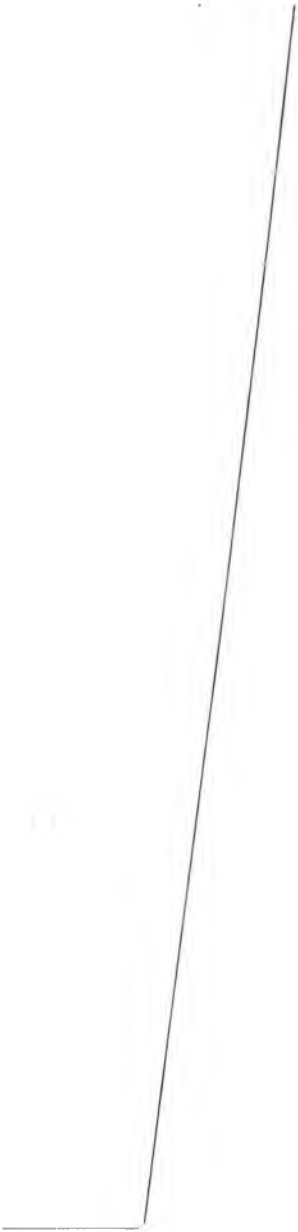

38,521.176,48

Kirchliche Liegenschaften:		
Betriebskosten, Steuern	12.336,02	18.000,—
Instandhaltungskosten	52.166,36	60.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
Druckkosten Amtsblatt	27.330,—	20.000,—
Informationsdienst	2.256,80	2.000,—
Amt und Gemeinde	16.792,30	13.000,—
Sonstige Drucksorten	18.892,35	—,—
Hirtenbrief zum Konzil	9.592,90	—,—
Militärseelsorge	23.750,—	23.750,—
Religionsunterricht an Berufsschulen	47.500,—	95.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs	50.000,—	50.000,—
Motorisierungsfonds	10.000,—	10.000,—
Jubiläumsgabe an Gustav-Adolf-Werk	100.000,—	—,—
Wohnungsbeschaffungsbeihilfe	116.637,—	115.000,—
Wohnungsbeschaffungsdarlehen	254.005,40	—,—
Zuweisung an Wohnungsbeschaffungsfonds	357.531,90	357.531,90
Mitgliedsbeitrag		
beim Lutherischen Weltbund	48.410,—	28.600,—
beim Weltrat der Kirchen	13.800,—	13.400,—
Beitrag für die europäische Kirchenkonferenz Nyborg	2.606,—	—,—
Zuweisung an Verrechnungskonto Synode	60.000,—	60.000,—
Zuweisung an Gehalte-Grundstock	3,000.000,—	3,000.000,—
Ungarische Flüchtlings-Seelsorge	22.899,65	—,—
Zuschuß an Frauenschule für Hauskauf	300.000,—	—,—
Ankauf einer Eigentumswohnung	49.114,29	—,—
Religionsunterrichtsleitung	161,60	—,—
Versicherungskosten	1.795,70	—,—
Ausstellung	3.521,65	—,—
Unvorhergesehenes:		78.250,—
Instandsetzung Dienstwohnung	50.555,04	
Sonstige wirksame Ausgaben	43.950,89	
Spenden	60,—	
	38,521.176,48	

Anlage 1

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B.

	Bestand am 1. 1. 1962 S	Bestand am 31. 12. 1962 S
Baufonds	268.152,93	270.314,03
Krankenfürsorgefonds	439.184,98	608.281,05
Wohnungsbeschaffungsfonds	—,—	358.947,25
Filmstelle	38.642,34	26.578,16
Diakonischer Dienst	79.249,20	64.047,90
Militärseelsorge	14.133,06	17.059,45
Religionsunterricht an Berufsschulen	79.315,45	46.519,18
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	833,88	811,48
Kollekten	14.261,79	34.834,59
	933.773,63	1,427.393,09

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1962 S	Bestand am 31. 12. 1962 S
Motorisierungsfonds	843.348,50	920.334,90
Gehaltegrundstock	2,088.787,39	5,184.984,98
Pfaff-Stiftung	6.676,23	2.885,55
Evangelischer Gemeindedienst	117.320,60	176.366,86
Synode	45.666,52	21.981,—
Rüstzeiten	24.000,—	—,—
Zweckbestimmte ökumenische Spenden	47.718,75	47.793,76
	3,173.517,99	6,354.347,05

Anlage A

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Stiftungen im Jahre 1962

	S
Frauenarbeit	186.281,19
Rückzahlungsraten für Hauskauf Frauenschule	19.536,—
Evangelische Frauenschule:	
Stipendien	9.500,—
Heimleiterin	23.750,—
Betrieb	19.000,—
Jugendarbeit:	
Zuschuß	256.500,—
Gehalt Landesjugendpfarrer	54.946,64
Ungarische Flüchtlingsseelsorge	17.955,—
Theologenheim	203.664,63
Filmstelle	23.750,—
Evangelische Akademie	34.000,—
Evangelische Studentengemeinde	19.000,—
Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung	47.500,—
Lehrerbildungsanstalt Oberschützen	142.500,—
Innere Mission	190.000,—
Evangelische Schule am Karlsplatz	10.000,—
Evangelischer Gemeindedienst	100.000,—
Äußere Mission	10.000,—
Missionsschule Salzburg	47.500,—
	1,415.383,46

Anlage 2

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1962

Vermögensrechnung des **Baufonds** zum 31. Dezember 1962

Forderungen	S	208.747,96	Fondsvermögen	S	270.314,03
Barbestand	S	61.566,07			
	S	**270.314,03**		S	**270.314,03**

Gebarungsrechnung des Baufonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beiträge	S	168,—	Geldverkehrskosten	S	1,50
Zinsen	S	1.994,60	Gebarungsüberschuß	S	2.161,10
	S	**2.162,60**		S	**2.162,60**

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1962

Postsparkassen- und Bankguthaben	S	**608.281,05**	Fondsvermögen	S	**608.281,05**

Gebarungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beiträge zum Krankenfürsorgefonds	S	908.650,40	Leistungen der Krankenfürsorge	S	725.647,—
Zinsen vom Kapital	S	17.493,85	Außerordentliche Beihilfen	S	2.800,—
			Leistungen der Kinder-Erholungsfürsorge	S	14.400,—
			Bestattungskostenzuschuß	S	13.800,—
			Geldverkehrskosten	S	259,08
			Kanzleibedarf	S	83,50
			Postgebühren	S	58,60
			Gebarungsüberschuß	S	169.096,07
	S	**926.144,25**		S	**926.144,25**

Vermögensrechnung des **Wohnungsbeschaffungsfonds** zum 31. Dezember 1962

Bankguthaben	S	**358.947,25**	Fondsvermögen	S	**358.947,25**

Gebarungsrechnung des Wohnungsbeschaffungsfonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beitrag der Landeskirche A.B.	S	116.637,—	Wohnungsbeschaffungsbeihilfen	S	254.005,40
Beitrag der Landeskirche H.B.	S	6.316,40	Gebarungsüberschuß	S	9.711,10
Beitrag der Geistlichen A.B.	S	116.144,20			
Beitrag der Geistlichen H.B.	S	6.316,40			
Zinsenerträgnisse	S	16.302,50			
	S	**263.716,50**		S	**263.716,50**

Anlage 2 (Fortsetzung)

Filmstelle des Evangelischen Oberkirchenrates

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	38.249,11	Druckkosten Filmdienst	S	15.140,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	23.750,—	Ankauf von Filmen	S	8.050,—
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	1.250,—	Transportkosten und Zollgebühren	S	2.835,85
Subventionen	S	35.000,—	Reparatur von Vorführgeräten	S	3.067,30
Zuschuß des Gustav-Adolf-Vereins	S	1.680,—	Anzahlung für den Ankauf eines Filmapparates	S	17.500,—
Bezugsgebühr Filmdienst	S	8.478,66	Unfallversicherung	S	257,80
Leihgebühr für Filme	S	1.326,—	Reisekosten des Filmvorführers	S	9.640,—
Erlös für Filmvorführungen	S	39.978,78	Autoauslagen	S	25.273,30
Rückerstattung des Oberkirchenrates für Gehaltskosten	S	9.693,75	Saalmiete	S	600,—
Andere Kostenersätze	S	1.289,20	Werbekosten	S	154,06
Durchlaufereinnahmen	S	5.811,24	Adremakosten	S	117,20
			Postgebühren	S	3.484,40
			Fernsprechgebühren	S	3.555,90
			Gehaltskosten	S	39.061,24
			Kanzleibedarf	S	571,70
			Geldverkehrskosten	S	55,50
			Zeitschriften	S	956,30
			Kammerumlagen	S	1.240,—
			Mitgliedsbeiträge	S	186,—
			Verschiedene Auslagen	S	527,45
			Spenden	S	342,—
			Durchlauferausgaben	S	6.751,29
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	26.139,45
	S	**166.506,74**		S	**166.506,74**

Diakonischer Dienst

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	79.249,20	Taschengeld an diakonische Helfer	S	11.700,—
Vorschußrückverrechnung	S	150,—	Betreuung der diakonischen Helfer	S	3.627,90
			Geldverkehrskosten	S	23,40
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	64.047,90
	S	**79.399,20**		S	**79.399,20**

Militärseelsorge

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	14.133,06	Mietzinsbeihilfe Hanak	S	3.500,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	23.750,—	Vergütung für Kasernenstunden	S	9.028,50
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	1.250,—	Fahrtkostenersatz an Geistliche	S	938,50
			Dienstgeberbeitrag zum Wohnungsbeschaffungsfonds für Hanak	S	753,60
			Übersiedlungskosten Hanak	S	1.126,—
			Einkehrtag	S	412,18
			Schriften	S	2.002,90
			Portoauslagen	S	160,18
			Ankauf eines Magnetofons	S	4.068,75
			Magnetofonreparatur	S	83,—
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	17.059,45
	S	39.133,06		S	39.133,06

Religionsunterricht an Berufsschulen

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	79.315,45	Unterrichtsvergütungen	S	82.796,27
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	47.500,—	Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	46.519,18
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	2.500,—			
	S	129.315,45		S	129.315,45

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	833,88	Zuschuß an P. Krikkorian	S	1.000,—
Kollekte	S	388,—	Verschiedene Auslagen	S	410,40
Spenden der Mitgliedskirchen für die Reise P. Krikkorian	S	1.000,—	Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	811,48
	S	2.221,88		S	2.221,88

Kollektenkonto

Einnahmen			Ausgaben		
Aus 1961 vorgetragene Kollekten	S	14.261,79	Weiterleitung der Kollekten	S	599.948,77
Im Jahre 1962 abgeführte Kollekten	S	620.521,57	Noch weiterzuleitende Kollekten	S	34.834,59
	S	634.783,36		S	634.783,36

Anlage 3

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. zum 31. Dezember 1962

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1962

Forderungen	S	370.850,—	Fondsvermögen	S	920.334,90
Bankguthaben	S	549.484,90			
	S	**920.334,90**		S	**920.334,90**

Gebarungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Spenden des Lutherischen Weltdienstes	S	64.375,—	Zuschüsse an Geistliche	S	15.000,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	10.000,—	Geldverkehrskosten	S	139,70
Zinsen vom Kapital	S	17.751,10	Gebarungsüberschuß	S	76.986,40
	S	**92.126,10**		S	**92.126,10**

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstocks** zum 31. Dezember 1962

Bankguthaben	S	4,851.032,98	Fondsvermögen	S	5,184.984,98
Wertpapiere	S	333.952,—			
	S	**5,184.984,98**		S	**5,184.984,98**

Gebarungsrechnung des Gehaltegrundstocks für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Zuweisung der Landeskirche A.B.	S	3,000.000,—	Depotgebühr	S	197,—
Zinsen vom Kapital	S	94.834,59	Gebarungsüberschuß	S	3,096.197,59
Kursgewinn	S	1.560,—			
	S	**3,096.394,59**		S	**3,096.394,59**

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1962

Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	2.885,55	Fondsvermögen	S	55.785,55
Wert der Liegenschaft (Einheitswert 1956)	S	52.900,—			
	S	**55.785,55**		S	**55.785,55**

Gebarungsrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Mietzinseinnahmen	S	4.931,43	Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau-Gesetz	S	270,—
Gebarungsverlust	S	3.790,68	Grundsteuer	S	477,20
			Betriebskosten	S	1.317,40
			Instandhaltungskosten	S	5.150,97
			Geldverkehrskosten	S	6,54
			Stipendien	S	1.500,—
	S	**8.722,11**		S	**8.722,11**

Evangelischer Gemeindedienst

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	117.320,60	Kanzleipauschale	S	52.000,—
Zuschuß des Lutherischen Weltdienstes	S	97.850,—	Gehaltskosten	S	76.028,34
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	100.000,—	Reisekosten	S	2.489,40
Rückvergütung für Plakate	S	1.610,—	Volksmissionarische Arbeit	S	9.896,—
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	176.366,86
	S	**316.780,60**		S	**316.780,60**

Synode

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	45.666,—	Vervielfältigungskosten	S	3.048,70
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	60.000,—	Druckkosten Bericht A. u. H.B.	S	10.690,—
Rückvergütungen für Berichtshefte	S	7.213,—	Druckkosten Bericht A.B.	S	7.850,—
			Reisekosten der Ausschüsse	S	22.379,65
			Kosten der Synode und Generalsynode	S	45.673,45
			Portoauslagen	S	978,40
			Kanzleibedarf	S	234,—
			Geldverkehrskosten	S	44,32
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	21.981,—
	S	112.879,52		S	**112.879,52**

Zweckbestimmte ökumenische Spenden

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	47.718,75	Verteilung der Forell-Spenden	S	28.050,—
Spenden von Pastor Forell	S	28.138,34	Spesen	S	13,33
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	47.793,76
	S	**75.857,09**		S	**75.857,09**

Rüstzeiten

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	24.000,—	Überweisung an den Dispositionsfonds des Bischofs	S	24.000,—
	S	**24.000,—**		S	**24.000,—**

Anlage 4

Rechnungslegung des Evangelischen Theologenheimes für 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Mietzinserträgnisse Haus 6	S	17.726,53	Gehalt des Inspektors	S	94.640,14
Mietzinserträgnisse Studentinnenheim	S	3.100,—	Gehalt der Bedienerinnen	S	41.432,16
Studentenbeiträge	S	996,—	Hilfslöhne	S	3.498,—
Schlüsselkaution	S	120,—	Fahrtspesen	S	1.375,50
Kollekten 1961	S	3.924,98	Studentenfrühstück	S	587,40
Kollekten 1962	S	31.063,35	Fernsprechgebühren	S	2.400,70
Spenden	S	1.880,—	Miete Fahrradkeller	S	728,66
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	203.664,63	Auslagen Studentinnenheim	S	2.122,14
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	3.250,—	Kanzleispesen	S	754,25
			Geldverkehrskosten	S	8,72
			Postgebühren	S	809,60
			Reinigungsmaterial	S	2.548,10
			Bücher	S	226,91
			Grundsteuer Haus 4	S	258,72
			Instandhaltungskosten Haus 4	S	7.289,06
			Betriebskosten Haus 4	S	3.604,80
			Neuanschaffungen Haus 4	S	2.639,20
			Beheizung Haus 4	S	19.806,58
			Beleuchtung Haus 4	S	11.011,38
			Sonstige Auslagen Haus 4	S	1.400,20
			Reinigungsgeld Haus 6	S	1.408,10
			Grundsteuer Haus 6	S	1.150,16
			Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau-Gesetz	S	510,—
			Instandhaltungskosten Haus 6	S	60.814,44
			Betriebskosten Haus 6	S	2.805,85
			Betriebskosten Garten	S	49,50
			Neuanschaffungen Haus 6	S	490,—
			Beleuchtung Haus 6	S	424,52
			Sonstige Auslagen Haus 6	S	930,70
	S	265.725,49		S	265.725,49

Rechnungsabschluß des Religionsunterrichts-Kontos für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Überweisung der Landesregierungen	S	1,947.728,74	Mehrstundenvergütung an Geistliche	S	280.787,50
An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Landesregierungen	S	1,347.105,50	Beitrag zum Kinderbeihilfenfonds	S	6.696,75
Von Landeskirche H.B. für Haftpflichtversicherung	S	466,12	Rücküberweisungen an die Landesregierungen	S	2.405,20
			Haftpflichtversicherung	S	4.903,10
			Geldverkehrskosten	S	21,40
			Postgebühren	S	48,—
			An die Landeskirche A.B.	S	2,942.882,81
			An die Landeskirche H.B.	S	57.555,60
	S	3,295.300,36		S	3,295.300,36

X

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 15. Jänner 1962** **1. Stück**

1. Prüfungskommission für die Amtsprüfung
2. Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen — Ergänzung
3. Einkommensteuergesetznovelle 1961
4. Bodenwertabgabengesetz-Novelle
5. Seelenstandsbericht 1961
6. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Mattighofen

Kirchliche Mitteilungen

Botschaft der 3. Weltkirchenkonferenz an die Kirchen und Gemeinden

Vorbemerkung: An Stelle seines üblichen Neujahrshirtenbriefes hat Bischof D. May diesmal mit einer kurzen Einleitung eine Zusammenfassung der Botschaft von Neu-Delhi geboten, die am Altjahrsabend und Neujahrstag in allen Gottesdiensten von der Kanzel verlesen wurde. Wir bringen hier den unverkürzten Wortlaut der Botschaft.

„Die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi richtet diesen Brief an seine Mitgliedskirchen und deren Gemeinden. Wir freuen uns und danken Gott dafür, daß wir hier eine tiefe Gemeinschaft, die umfassender ist als je zuvor, erleben. Neue Mitgliedskirchen — beachtenswert nach Zahl und Stärke —, sowohl aus der alten orthodoxen Tradition der östlichen Christenheit, aus Afrika, Asien und Lateinamerika als auch aus anderen Teilen der Welt stellen sichtbar dar, daß die Christenheit jetzt in jedem Teil der Welt heimisch geworden ist. In dieser Gemeinschaft können wir frei reden und handeln, denn wir sind alle Christi Mitarbeiter. Wir haben uns miteinander bemüht, unsere gemeinsame Berufung zu Zeugnis, Dienst und Einheit zu erfassen.

Wir danken von Herzen für die Gebete zahlloser Christen und für ihre Mitarbeit an unserem Konferenzthema „Jesus Christus, das Licht der Welt". Dadurch haben viele von Euch an unserer Arbeit teilgenommen. Nun kehren wir zu unseren Kirchen zurück, um gemeinsam mit Euch das zu tun, was uns hier klargeworden ist.

In der ganzen Welt werden neue Möglichkeiten des Lebens, der Freiheit und des Wohlstandes eifrig, ja sogar leidenschaftlich erprobt. In einigen Ländern herrscht Enttäuschung bezüglich der Wohltaten, die eine technisch hochstehende Gesellschaft bieten kann, und über allem liegt der Schatten einer allgemeinen Vernichtung durch den Krieg. Dennoch wird die Menschheit durch diese Bedrohung nicht gelähmt. Die Schwungkraft des Umbruchs wird nicht geringer. Als Christen haben wir teil an dem stürmischen Streben der Menschen nach Leben, nach Freiheit von Armut, Unterdrückung und Krankheit. In den Möglichkeiten, die der Menschheit in unserer Zeit offenstehen, ist Gott am Werk. Er ist am Werk, selbst wenn die Mächte des Bösen sich gegen ihn auflehnen und sein Gericht auf sich ziehen. Wir wissen nicht, welche Wege Gott uns führen wird. Doch wir setzen unser Vertrauen auf Jesus Christus, der jetzt und immer unser ewiges Leben ist.

Wenn wir als Christen zu den Menschen sprechen, müssen wir die Wahrheit unseres Glaubens zum Ausdruck bringen. Es gibt nur einen Weg zum Vater, nämlich Jesus Christus, seinen Sohn. Auf diesem einen Weg begegnen wir unserem Bruder. Wir begegnen unserem Christenbruder. Wir begegnen auch unserem Menschenbruder; und noch ehe wir ihm von Christus sagen, hat Christus ihn schon gesucht.

Christus ist der Weg, und darum müssen wir miteinander gehen, ihn zu bezeugen und allen Menschen zu dienen. Das ist sein Gebot. Es gibt keinen größeren Dienst an den Menschen, als ihnen von dem leben-

digen Christus zu sagen. Es gibt kein wirkungsvolleres Zeugnis als ein Leben, das im Dienst hingegeben wird. Die Gleichgültigkeit oder gar Feindseligkeit der Menschen mögen uns daran hindern, frei zu reden. Gott aber läßt sich nicht zum Schweigen bringen. Er redet durch den Gottesdienst und durch das Leiden seiner Kirche. Ihre Gebete und ihre Geduld werden — indem er sie gnädig annimmt — Teil des Zeugnisses, das er für Christus ablegt.

Wir müssen die Formen christlichen Dienstes für unsere Zeit gemeinsam in konkreter Weise erarbeiten und sie gemeinsam verwirklichen. In keinem Bereich ist die christliche Zusammenarbeit geschlossener und wirkungsvoller gewesen als dort, wo man Menschen in vielerlei Notlagen geholfen hat. Es gibt für die Christen keine dringendere Aufgabe, als auf Gemeinschaftssinn in den Nationen und auf Frieden in Gerechtigkeit und Freiheit zwischen den Nationen gemeinsam hinzuarbeiten, damit die Ursachen viel gegenwärtigen Elends von Grund auf beseitigt werden. Wir müssen unsere Stimme gegen jede Ungerechtigkeit erheben, die irgendeiner Rasse oder irgendeinem Menschen wegen seiner Rassenzugehörigkeit angetan wird. Wir müssen lernen, auch durch weltliche Organisationen zum Dienst an den Menschen einen christlichen Beitrag zu leisten. Christliche Liebe fordert nicht nur das Mitteilen weltlicher Güter, sondern hohen persönlichen Einsatz. In der ganzen Welt gehen junge Menschen in der spontanen Hingabe ihrer selbst mit mit gutem Beispiel voran.

Auch den Weg zur Fülle der christlichen Einheit müssen wir gemeinsam suchen. Wir brauchen dazu jedes Glied der christlichen Familie aus der östlichen und der westlichen Tradition, aus alten Kirchen und jungen Kirchen, Männer und Frauen, Junge und Alte, aus jeder Rasse und jedem Volk. Unsere Brüder in Christus werden uns gegeben und nicht von uns gewählt. In einigen Punkten erlauben uns unsere Überzeugungen nicht, gemeinsam zu handeln. Aber laßt uns überall das ausfindig machen, was wir jetzt gemeinsam tun können, und es dann auch treu tun. Laßt uns stets für die vollere Einheit beten und arbeiten, die Christus für seine Kirche im Sinne hat.

Dieser Brief wird von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen geschrieben, aber der eigentliche Brief, der heute an die Welt gerichtet ist, besteht nicht aus Worten. Wir Christen sind — wo immer wir uns befinden — ein Brief Christi an die Welt, „geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht in steinerne Tafeln, sondern in fleischerne Tafeln des Herzens". Die Botschaft lautet, daß Gott die Welt in Christus mit sich versöhnt hat. Laßt uns diese Botschaft mit Freude und Vertrauen ausrichten und sie leben, „denn Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi".

Sonntag, den 1. Advent 1961."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 8723/61 vom 10. Jänner 1962

Prüfungskommission für die Amtsprüfung

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 25 der Prüfungsordnung für die Amtsprüfung als Mitglieder der Prüfungskommission für die nächsten drei Jahre, das ist bis zum 31. Dezember 1964, berufen:

Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer, Wien
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien
Pfarrer Dr. Walter Stökl, Purkersdorf
Pfarrer Dr. Richard Thomas, Wien.

Den Vorsitz führt gemäß § 176 der Kirchenverfassung Bischof D. Gerhard May.

2. Zl. 372/62 vom 11. Jänner 1962

Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen — Ergänzung

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1961, Zl. 8441/61, Abl. Nr. 91/1961, wird mitgeteilt, daß die ziffernmäßige Behandlung nur bis einschließlich 31. August 1961 gilt, daß aber von diesem Zeitpunkt an für das Jahr 1961 ein monatlicher Freibetrag von S 1000,— bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen zu berücksichtigen ist. Ab 1. Jänner 1962 erhöht sich dieser Freibetrag auf S 2000,— monatlich; unter der Voraussetzung, daß die Summe der ausgezahlten Löhne den Betrag von S 3000,— monatlich nicht übersteigt.

Das im Amtsblatt Nr. 91/1961 angeführte Rechnungsbeispiel ändert sich wie folgt:

Kirchendiener . .	S 800,—	brutto, monatlich
Schreibkraft (halbtags oder gelegentlich) .	S 350,—	brutto, monatlich
	S 1150,—	
davon ab Freibetrag . .	S 1000,—	
	S 150,—	davon

verbleibt als Bemessungsgrundlage: 6% = S 9,—

3. Zl. 373/62 vom 11. Jänner 1962

Einkommensteuergesetznovelle 1961

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 3/62 wird das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/54 in § 3 Abs. 1 Zl. 12 (steuerfreie Einkünfte) dahin abgeändert, daß steuerfrei sind:

Zuwendungen an Arbeitnehmer, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Arbeitslohn aus dem selben Dienstverhältnis gewährt werden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt S 2600,— nicht übersteigen.

Dieser Freibetrag gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitsnehmer in mehreren Dienstverhältnissen steht.

Diese Bestimmung ist, wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben, oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die Zeit ab 1. Jänner 1962 anzuwenden.

4. Zl. 374/62 vom 11. Jänner 1962

Bodenwertabgabengesetz-Novelle

Zum Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285/60 ist mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 4/62 eine Bodenwertabgabegesetz-Novelle erschienen, wonach unter anderem die Entrichtung der Bodenwertabgabe für unbebaute Grundstücke entfällt, wenn diese Grundstücke einen Einheitswert bis einschließlich S 50.000,— besitzen. Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt jedenfalls, wenn für das betreffende unbebaute Grundstück keine Grundsteuer entrichtet wird.

5. Zl. 168/62 vom 2. Jänner 1962

Seelenstandsbericht 1961

Die Pfarrämter werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1962 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A.B. am 31. Dezember 1961,
2. Glaubensgenossen H.B. am 31. Dezember 1961,
3. Eintritte,
4. Austritte,
5. Taufen,
6. Konfirmanden,
7. Kirchlichen Trauungen,
8. Kirchliche Beerdigungen,
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher,
10. Abendmahlsgäste.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erwünscht. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist stets das Ergebnis der Zählung für die ganze Pfarrgemeinde anzuführen, auch dann, wenn eine Tochtergemeinde eigene Kirchenbücher führt.

Den Superintendenturen A.B. und den Seniorätsämtern A.B. in der Diözese Linz ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

6. Zl. 279/62 vom 9. Jänner 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Mattighofen

Die Pfarrstelle der Gemeinde A.B. Mattighofen wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde umfaßt den gesamten Gerichtsbezirk Mattighofen und hat eine Seelenzahl von 1084. Gottesdienste sind im Wechsel 14tägig in Mattighofen und Munderfing, monatlich einmal in Lengau, Feldkirchen, Pfarrstätt und Schneegattern zu halten.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von derzeit zehn Wochenstunden an einer Hauptschule und vier Volksschulen zerstreut im Gemeindegebiet zu versehen. Eine Gemeindehelferin steht für zwölf Religionsstunden, zwei Kindergottesdienststationen, die Jugendarbeit und den Kanzleidienst zur Verfügung. Für die Außenorte ist ein eigener Dienstwagen notwendig. Als Pfarrwohnung stehen gemietete Räume im Ausmaß von drei Zimmern und Küche, Bad und Garage zur Verfügung. Die Errichtung des Pfarrhauses ist für 1962 geplant. Die Kirche steht im Rohbau.

Anfragen und Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, Marktplatz 8a, bis längstens 15. Feber 1962 zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrerswitwe Elsa Eder in Wels, ist am 25. Dezember 1961 heimgegangen. (Zl. 9049/61 vom 2. Jänner 1962).

Die neue Anschrift des Evangelischen Militärseelsorgeamtes lautet: Wien II, Engerthstraße 226, Albrechtskaserne, Fernsprechnummer 55 06 56. (Zahl 8893/61 vom 21. Dezember 1961).

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes Loipersbach lautet: 02686 20501. (Zahl 8560/61 vom 13. 12. 1961).

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Curt Koblanck, am 11. Dezember 1961 aus diesem Leben abberufen.

In Berlin am 19. Dezember 1885 geboren und nach Abschluß des theologischen Studiums am 24. Dezember 1911 ordiniert, war er bis zum Ende des 2. Weltkrieges Militärseelsorger in der deutschen Wehrmacht, zuletzt als Wehrmachtsdekan in Salzburg. Nach Kriegsende wurde er in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich übernommen und im Jahre 1953 zum zweiten Pfarrer der Gemeinde Salzburg bestellt. Drei Jahre später wurde er wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. (Zl. 8620/61 vom 22. 12. 1961).

Vikar Heinrich Wilhelm Meerwein wurde gemäß § 121 (1)b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Gumpendorf mit dem Amtssitz in Wien-Hetzendorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 14. Jänner 1962 bestätigt. (Zl. 371/62 vom 11. Jänner 1962).

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 19. Feber 1962** **2. Stück**

7. Einberufung der Synoden und der VI. Generalsynode
8. Evangelische Diakonissenanstalten — Einbeziehung in die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
9. Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Lainz
10. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
11. Pflichtkollekten

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

7. Zl. 1248/62 vom 7. Feber 1962

Einberufung der Synoden und der VI. Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die VI. Generalsynode für den 7. bis 9. März 1962 nach Wien einberufen. Die Synoden A.B. und H.B. treten am 6. März zusammen. Aus diesem Anlaß ersucht der Oberkirchenrat alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, des 4. März, der Synode zu gedenken.

Für die Gemeinden A.B. wird folgende Einschaltung im Fürbittegebet empfohlen:

„Fürbittend gedenken wir, o Herr, unserer Brüder und Schwestern, die sich in der kommenden Woche zur Synode und Generalsynode versammeln. Schenke ihnen für ihre Beratungen deinen göttlichen Segen und Beistand. Gib ihnen den Geist der Weisheit, daß sie erkennen mögen, was unserer Kirche zum Frieden und zur Besserung dient, und laß es dir gefallen, durch sie deine Gemeinde zu bauen. Schenke ihnen den Geist der Einmütigkeit und des Gehorsams gegen den Einen, der der alleinige Herr der Kirche ist, Jesus Christus."

8. Zl. 540/62 vom 18. Jänner 1962

Evangelische Diakonissenanstalten — Einbeziehung in die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Bundesgesetz vom 15. 12. 1961, BGBl. Nr. 13/1962) enthält die Bestimmung, daß in die Krankenversicherung (Pflichtversicherung) einbezogen werden: Die Angehörigen der Diakonissenanstalten der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in ihrer Tätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihrer Diakonissenanstalt. Die Pflichtversicherung dieser Angehörigen beginnt mit dem Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Dieses Bundesgesetz ist mit 1. 1. 1962 in Kraft getreten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

9. Zl. 448/62 vom 16. Jänner 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Lainz

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde Lainz umfaßt den Südteil des 13. Wiener Stadtbezirkes mit Ausnahme der S. A. T.-Siedlung und zählt rund 2250 Seelen. Den räumlichen Kern bildet die „Wartburg-Siedlung" der Baugenossenschaft „Niesiedler" mit über 600 ehemaligen Heimatvertriebenen, die in der Mehrzahl aus dem Donauraum kamen. Weitere 250 Seelen leben im städtischen Altersheim Lainz. Kinder- und Hauptgottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag zu halten, ebenso wöchentliche Bibelstunde. Der Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit dem Wiener Superintendenten an einer Mittelschule zu erteilen, zur Zeit mit neun Wochenstunden. Im Pfarrhaus befindet sich ein Kindergarten mit 40 Kindern, die Amtsräume und die Pfarrwohnung mit vier Zimmern, Küche und Nebenräumen. Die Gemeinde ist vom Bau des Gemeindezentrums noch mit langfristigen Darlehen in Höhe von S 450.000,— belastet.

Bewerbungen und Anfragen sind bis 15. März 1962 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz z. H. des Administrators Dr. F. Kirchbaumer, Wien XIV/89, Cumberlandstraße 48, zu richten.

10. Zl. 1281/62 vom 8. Feber 1962

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	1,533.635,89	1,353.819,95
Niederösterreich	78.884,13	86.281,61
Burgenland	21.117,53	32.975,—
Steiermark	45.372,70	63.299,80
Kärnten	2.919,10	152.442,87
Oberösterreich	114.423,40	126.100,60
	1,796.352,75	**1,814.919,83**

11. Zl. 855/62 vom 26. Jänner 1962

Kollektenergebnisse 1961

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Ökumene und Bibelarbeit	Theologenheim
Wiener Superintendentur A.B.				
Wien-Innere Stadt	2875,15	2177,09	1427,—	2200,18
Leopoldstadt	823,04	926,05	500,—	448,58
Landstraße	600,—	660,—	446,—	375,—
Gumpendorf	1112,60	1230,—	837,50	800,—
Neubau	595,—	380,—	670,—	455,—
Favoriten	650,—	600,—	230,—	350,—
Simmering	260,—	132,—	100,—	—,—
Hietzing	593,94	386,72	318,37	529,42
Lainz	444,37	503,09	260,15	272,77
Hütteldorf	151,65	280,—	82,20	80,—
Ottakring	271,30	225,24	208,36	272,83
Währing	659,84	1097,72	641,59	774,41
Floridsdorf	209,39	384,64	103,90	200,56
Donaustadt	134,—	156,50	100,—	78,50
Liesing	543,48	623,13	234,30	325,87
Bruck an der Leitha	156,24	100,83	102,20	58,09
Klosterneuburg	448,70	381,30	325,10	200,—
Korneuburg	100,—	60,—	—,—	—,—
Laa an der Thaya	97,50	100,—	Fehlber.	—,—
Mistelbach	49,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	—,—	280,93	276,42	198,39
Pressbaum	314,73	197,50	99,09	34,52
Schwechat	40,—	38,—	—,—	—,—
Stockerau	130,—	45,—	—,—	—,—
Burgenländische Superintendentur A.B.				
Bernstein	464,—	251,70	125,—	152,—
Deutsch-Jahrndorf	278,—	32,—	—,—	46,—
Deutsch-Kaltenbrunn	125,90	—,—	—,—	40,—
Eisenstadt	225,—	223,—	144,—	153,—
Eltendorf	122,70	159,50	—,—	—,—
Gols	900,—	500,—	150,—	400,—
Groß-Petersdorf	450,—	455,—	146,40	241,—
Holzschlag	197,—	140,—	23,—	23,—
Kobersdorf	112,—	350,—	120,—	108,—
Kukmirn	210,—	202,—	131,—	120,—
Loipersbach	266,40	180,—	—,—	129,30
Lutzmannsburg	—,—	181,—	180,—	165,—
Markt Allhau	503,—	510,—	417,—	374,—
Mörbisch am See	416,82	786,90	—,—	—,—
Neuhaus am Klausenbach	132,—	71,—	75,—	136,—
Nickelsdorf	415,—	405,—	155,—	150,—
Oberschützen	339,—	118,50	—,—	154,50
Oberwart	441,—	250,—	50,—	148,—
Pinkafeld	600,77	551,84	70,90	106,80
Pöttelsdorf	281,—	208,50	130,—	85,—
Rechnitz	464,—	380,—	140,—	282,—
Rust am See	59,—	175,—	—,—	—,—
Siget in der Warth	200,—	166,—	79,—	68,—
Stadt Schlaining	380,—	260,—	130,—	120,—
Stoob	125,—	234,—	70,—	160,—
Unterschützen	130,—	162,—	53,—	56,—
Weppersdorf	97,—	121,—	66,—	—,—
Zurndorf	585,—	630,—	180,—	180,—

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Kantate		Frauenarbeit	Baufonds	Innere Mission
1551,62	1154,38	869,80		2040,91	2026,51	3500,50
90,60	150,—	138,56		200,—	232 80	882,72
646,—	Fehlber.	50,—		354,—	Fehlber.	475,—
366,—	—,—	475,40		421,—	574,—	752,25
410,—	198,—	232,—		357,—	482,—	960,—
150,—	Fehlber.	150,—		400,—	350,—	450,—
155,—	77,—	115,—		105,—	134,—	320,—
194,09	363,85	100,—	Spende	244,04	420 53	1113,—
139,15	146,49	144,25		265,07	369 84	490,80
—,—	—,—	50,—		76,61	118 26	159,80
108,32	216,97	154,35		166,98	302,64	249,14
401,65	452,83	538,95		685,—	811,—	1189,71
109,67	52,70	116,70		262,62	115 77	466,90
63,—	78,—	60,—		52,—	126,—	107,50
139,50	125,77	100,32		111,94	230,—	734,06
Fehlber.	Fehlber.	45,18		71,27	169,26	150,90
303,—	133,60	285,80		249,40	381,40	412,40
20,—	36,—	42,80		50,—	58,50	80,—
Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.		Fehlber.	Fehlber.	200,—
—,—	—,—	—,—		—,—	—,—	215,60
935,62	—,—	263,—		192,19	302,—	364,—
308,50	80,34	62,57		64,06	247,44	100,90
—,—	—,—	—,—		—,—	46,—	—,—
—,—	—,—	—,—		—,—	—,—	72,—
132,40	122,—	75,—		251,70	396,90	325,—
107,—	54,—	79,—		96,—	166,—	255,—
47,75	28,70	—,—		93,60	104,25	—,—
65,—	45,—	54,—		111,—	180,—	105,—
—,—	—,—	—,—		—,—	69,70	—,—
270,—	100,—	150,—		250,—	700,—	500,—
215,—	126,70	120,—		200,—	466,—	447,50
77,—	20,—	21,—		69,—	103,—	111,—
300,—	150,—	75,—		Fehlber.	253,50	330,—
76,—	75,—	51,—		60,—	201,—	120,—
86,—	157,70	—,—		111,50	130,—	—,—
222,—	100,—	165,—		129,—	312,—	306,—
565,—	253,—	190,—		242,—	657,—	707,—
176,—	110,—	91,—		149,65	275,32	260,—
196,40	44,—	63,—		63,—	85,—	125,—
180,—	113,—	131,—		150,—	335,—	402,—
380,—	—,—	106,50		100,—	347,—	—,—
100,—	100,—	100,—		200,—	300,—	100,—
401,97	101,34	91,60		79,88	457,48	—,—
90,—	73,—	100,—		103,30	170,—	193,—
138,—	93,—	111,—		191,—	132,—	404,—
—,—	—,—	—,—		—,—	—,—	160,—
79,—	53,—	78,—		110,—	142,—	100,—
95,—	80,—	80,—		130,—	280,—	230,—
100,—	60,—	58,—		84,—	156,—	220,—
45,—	58,—	30,—		45,—	104,—	140,—
59,—	47,—	54,—		49,—	134,—	82,—
200,—	120,—	160,—		210,—	360,—	530,—

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Ökumene und Bibelarbeit	Theologenheim
Kärntner Superintendentur A.B.				
Althofen	167,—	205,50	120,—	—,—
Arriach	151,50	136,25	Fehlber.	—,—
Bleiberg	161,59	234,21	100,74	61,77
Agoritschach	194,62	265,50	86,48	—,—
Dornbach	336,20	314,30	—,—	180,50
Eisentratten	283,—	345,63	91,—	55,20
Feffernitz	426,—	700,—	165,—	510,—
Feld am See	259,51	175,58	135,78	135,51
Feindorf	164,—	191,—	—,—	130,—
Fresach	394,50	673,30	—,—	121,57
Puch	316,—	—,—	—,—	—,—
Gnesau	479,39	478,70	100,—	272,31
Sirnitz	44,25	—,—	—,—	—,—
Hermagor	544,—	594,—	152,—	334,—
Klagenfurt	1334,50	1028,09	—,—	767,60
Lienz	294,30	250,—	—,—	—,—
Pörtschach (Moosburg)	626,—	150,—	1050,—	185,—
Radenthein	289,28	265,32	—,—	—,—
St. Ruprecht-Villach	473,37	608,28	—,—	259,25
Einöde	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	415,—	413,50	92,—	194,—
Spittal an der Drau	625,—	400,30	603,—	350,—
Trebesing	240,—	190,70	144,44	180,—
Treßdorf	220,—	331,04	357,—	533,95
Rattendorf	150,—	—,—	180,—	—,—
Kötschach	—,—	—,—	108,50	—,—
Tschöran	351,40	378,14	—,—	137,88
Unterhaus	400,—	405,—	300,—	435,—
Villach	1352,89	1493,58	1087,12	600,58
Völkermarkt	534,89	363,35	255,79	134,12
Waiern	908,65	503,28	234,69	283,63
Weißbriach	357,—	400,80	Fehlber.	165,—
Weißensee	155,—	150,—	300,—	—,—
Wiedweg	—,—	370,—	—,—	—,—
Kleinkirchheim	95,98	100,28	—,—	89,44
Wolfsberg	228,75	231,92	78,—	166,50
Zlan	290,—	360,—	—,—	182,—
Niederösterreichische Superintendentur A.B.				
Amstetten	206,—	350,—	97,—	—,—
Baden	350,—	277,30	—,—	—,—
Bad Vöslau	388,—	252,10	268,—	182,—
Berndorf	119,—	155,50	—,—	95,50
Gloggnitz	250,—	200,—	103,50	130,—
Gmünd	162,50	212,73	—,—	—,—
Krems an der Donau	517,96	505,10	278,44	288,31
Melk an der Donau	147,—	269,—	60,—	—,—
Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach	150,—	206,68	81,50	—,—
Mödling	538,—	223,50	356,—	187,—
Naßwald	114,50	95,—	62,20	86,—
Neunkirchen	225,74	227,10	102,27	98,—
Perchtoldsdorf	250,71	193,95	678,90	150,25
St. Ägyd am Neuwald	390,—	157,—	—,—	—,—
St. Pölten	601,—	338,—	426,—	533,—
Ternitz	195,—	153,—	92,—	116,—
Wiener Neustadt	680,—	992,—	213,—	136,—
Felixdorf	90,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	111,70	148,52	direkt	111,60

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Kantate	Frauenarbeit	Baufonds	Innere Mission
62,—	—,—	—,—	—,—	211,—	200,—
Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.
27,68	—,—	35,30	86,56	71,63	133,97
22,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
105,90	41,80	31,40	89,40	100,40	478,50
71,84	—,—	63,60	—,—	241,12	395,93
210,—	108,—	—,—	178,—	256,—	832,—
153,21	—,—	—,—	—,—	234,50	356,77
143,—	76,—	112,—	90,—	—,—	594,—
—,—	—,—	—,—	181,70	149,—	—,—
130,—	—,—	—,—	—,—	260,—	313,50
23,04	—,—	—,—	—,—	—,—	917,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	142,09
273,—	226,70	163,—	322,—	526,50	453,50
190,80	Fehlber.	Fehlber.	231,—	823,—	1110,10
Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	—,—
172,—	30,—	30,—	150,—	—,—	624,—
87,10	—,—	—,—	—,—	256,87	—,—
100,—	—,—	—,—	—,—	217,—	905,—
55,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
126,—	—,—	—,—	229,—	299,—	277,—
400,—	—,—	—,—	216,10	601,—	961,50
—,—	95,82	40,—	80,—	140,—	204,06
228,73	—,—	140,49	177,25	362,85	602,25
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	220,—
71,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
150,79	—,—	—,—	—,—	—,—	342,38
401,—	—,—	—,—	—,—	340,—	350,—
—,—	—,—	—,—	—,—	815,63	1309,05
170,79	100,—	189,70	280,01	356,90	934,93
			direkt u.		
236,93	108,27	120,—	300,—	613,94	1182,41
104,35	72,—	Fehlber.	130,—	310,84	385,14
Fehlber.	Fehlber.	85,—	Fehlber.	250,—	360,60
40,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
82,47	—,—	—,—	—,—	138,50	193,61
91,92	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	132,80	175,72
273,—	131,—	109,—	187,—	436,30	—,—
141,—	161,—	105,—	231,—	160,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	368,80
260,20	Fehlber.	220,—	Fehlber.	238,—	412,—
82,—	38,20	51,50	52,80	72,80	146,—
Fehlber.	Fehlber.	70,—	162,—	140,—	289,—
—,—	—,—	138,—	—,—	—,—	—,—
144,98	232,17	152,75	217,81	354,02	437,48
46,—	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	—,—
—,—	50,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
376,—	204,—	260,—	223,50	300,—	670,—
47,—	Fehlber.	32,—	—,—	83,—	80,—
50,70	77,50	63,—	99,25	207,55	121,23
79,40	148,—	61,20	116,70	155,—	317,50
541,—	direkt	90,—	148,—	222,—	—,—
217,—	271,—	191,—	544,—	300,—	594,—
268,—	64,—	87,—	124,—	98,—	115,—
440,—	177,—	161,—	347,—	380,—	467,—
20,—	—,—	—,—	38,—	40,—	80,—
53,50	—,—	68,—	224,04	62,50	166,75

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Stumme und Bibelarbeit	Theologenheim
Steiermärkische Superintendentur A.B.				
Admont	210,—	120,—	170,—	—,—
Bad Aussee	375,—	402,50	196,—	80,—
Bruck an der Mur	492,89	312,18	—,—	130,48
Eisenerz	340,72	258,38	116,70	95,82
Feldbach	120,—	120,—	—,—	—,—
Fürstenfeld	435,44	247,29	154,60	93,39
Gaishorn	276,—	253,50	125,—	182,—
Graz, l. Murufer	984 50	698,60	473,—	796,50
Graz, l. Murufer-Nord	492 50	349,40	237,—	398,50
Graz, r. Murufer	614,40	953,82	434,19	222,43
Graz-Eggenberg	320,—	100,74	—,—	—,—
Gröbming	155,58	408,87	151,10	234,22
Hartberg	90,72	125,13	31,65	83,70
Judenburg	250,—	241,—	120,50	153,—
Kapfenberg	369,69	167,77	170,10	191,87
Kindberg	126,—	65,—	—,—	—,—
Knittelfeld	268,37	287,41	100,42	65,—
Leibnitz	454,64	1101,17	184,50	204,53
Leoben	440,16	346,56	—,—	146,46
Mürzzuschlag	233,76	253,80	220,—	—,—
Peggau	205,30	296,—	104,—	127,—
Radkersburg	271,92	156,24	105,90	29,10
Ramsau	341,88	390,05	554,22	360,98
Rottenmann	275,80	367,24	111,39	183,80
Schladming	—,—	239,30	466,70	507,62
Aich	91,—	—,—	—,—	—,—
Stainach-Irdning	90,—	—,—	—,—	80,—
Stainz	223,10	223,11	205,30	167,05
Trofaiach	40,—	—,—	51,60	64,60
Voitsberg	195,—	191,50	90,—	161,—
Wald am Schoberpaß	150,—	204,—	71,—	162,—
Weiz	147,09	194,77	99,24	51,95
Gleisdorf	44,89	56,02	44,50	44,95
Oberösterreichische Superintendentur A.B.				
Oberländer Seniorat				
Attersee	325,17	336,59	247,70	242,62
Bad Goisern	467,56	462,07	259,96	236,29
Bad Ischl	179,20	266,10	200,—	—,—
Braunau am Inn	232,07	340,—	—,—	—,—
Gastein	270,80	291,75	339,—	—,—
Gmunden	970,—	951,45	550,—	443,51
Ebensee	190,50	146,90	117,20	222,20
Vorchdorf	—,—	—,—	43,78	85,50
Gosau	430,—	411,66	504,47	300,—
Hallein	130,—	100,—	118,—	—,—
Hallstatt	123,—	78,—	80,—	80,—
Innsbruck	1384,17	1071,85	460,48	726,30
Kufstein	299,70	301,83	225,46	111,45
Lenzing-Kammer (Rosenau)	355,23	331,—	237,68	—,—
Mattighofen	312,50	292,03	—,—	69,52
Rutzenmoos	706,—	538,—	549,—	680,—
Salzburg	2150,—	902,—	648,—	590,—
Schwanenstadt	118,—	100,—	108,—	135,—
Vöcklabruck	494,40	292,—	215,—	500,—
Zell am See	281,10	794,—	212,20	168,—

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Kantate	Frauenarbeit	Baufonds	Innere Mission
Fehlber.	80,—	70,—	70,—	140,—	530,—
96,—	—,—	—,—	—,—	297,50	310,—
72,—	—,—	—,—	240,06	202,30	454,25
83,74	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	131,38
50,—	28,—	35,—	30,—	60,—	100,—
54,54	95,42	56,87	133,55	Fehlber.	103,60
118,—	79,—	89,—	74,—	84,—	595,—
326,66	295,46	190,93	284,—	403,—	786,50
163,34	147,74	95,47	142,—	201,—	393,50
129,43	76,33	70,54	179,20	173,53	147,01
60,—	76,19	47,67	73,70	78,05	116,09
206,52	97,10	150,11	262,91	172,04	1857,07
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
130,—	109,—	82,—	110,—	230,—	395,10
206,15	75,45	80,20	138,60	316,10	22,34
80,—	75,—	—,—	85,—	—,—	—,—
99,42	29,35	71,60	79,52	140,07	146,65
37,70	118,50	110,75	185,29	148,64	458,63
93,92	87,94	146,53	159,27	285,74	401,52
—,—	—,—	—,—	90,60	—,—	375,50
162,—	30,—	44,70	38,—	111,25	168,—
51,40	59,90	Fehlber.	73,35	Fehlber.	133,67
807,02	—,—	298,99	339,80	—,—	415,—
195,70	Fehlber.	Fehlber.	direkt	Fehlber.	—,—
782,60	—,—	—,—	316,27	—,—	878,81
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	215,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	42,20	—,—	—,—	197,60
118,—	Fehlber.	65,60	111,12	195,70	254,—
96,—	104,—	85,—	95,—	190,—	400,—
30,50	98,37	28,60	Fehlber.	39,55	—,—
—,—	—,—	40,—	—,—	32,50	32,50
261,89	178,97	204,67	—,—	526,98	900,70
564,61	direkt	231,29	304,04	634,50	789,51
—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	300,—
427,19	34,—	66,28	114,99	201,55	190,—
141,15	221,70	143,80	243,30	375,80	806,73
1560,29	384,85	440,—	665,—	795,—	1827,97
155,30	84,55	75,50	107,—	152,80	236,60
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
175,48	146,16	160,—	134,52	269,58	419,07
82,—	60,—	70,—	direkt	147,—	143,—
74,—	56,—	86,—	74,—	104,—	122,—
385,57	—,—	—,—	—,—	959,89	1231,24
158,68	83,11	85,32	151,23	325,67	256,51
275,70	direkt	162,12	293,71	255,20	509,69
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
876,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1216,—
198,20	304,—	699,—	356,—	594,—	1108,—
108,—	direkt	32,—	116,—	183,—	140,—
313,70	227,54	Fehlber.	Fehlber.	530,—	731,30
Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	248,—

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Stumme und Bibelarbeit	Theologenheim
Unterländer Seniorat				
Eferding	330,30	463,—	214,—	109,10
Gallneukirchen	278,79	233,83	230,95	—,—
Kirchdorf an der Krems	227,47	140,67	Fehlber.	150.
Windischgarsten	180,—	303,—	105,—	151,70
Linz-Innere Stadt	901,90	299,55	215,98	516,46
Linz-Süd	351,20	189,46	176,42	—,—
Linz-Urfahr	126,50	direkt	62,—	110,—
Marchtrenk	Fehlber.	Fehlber.	251,10	—,—
Neukematen	200,—	263,—	160,—	277,—
Bad Hall	266,71	—,—	99,16	117,52
Sierning	163,75	96,80	98,60	102,20
Ried im Innkreis	148,40	122,—	60,—	—,—
Schärding am Inn	36,—	55,—	35,—	42,—
Scharten	414,62	468,45	302,86	140,—
Steyr	445,80	287,74	151,41	169,16
Thening-Linz	802,52	563,16	576,31	—,—
Traun	472,22	200,—	193,44	—,—
Haid	128,66	—,—	—,—	—,—
Wallern-Wels	110,—	130,—	105,—	145,—
Grieskirchen	126,52	—,—	143,89	165,50
Wels	814,89	758,66	339,44	351,39

Jene Pfarrämter, welche die Pflichtkollekten für das Jahr 1959, 1960 und 1961 noch nicht an den den Oberkirchenrat abgeführt haben, werden hiemit ersucht, diese umgehend, spätestens aber bis 15. März 1962, abzuführen oder einen Bericht zu erstatten, aus welchem Grunde die Pflichtkollekte nicht abgeführt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Heinrich Wilhelm Meerwein wurde auf Vorschlag des Evangelischen Jugendwerkes und mit Zustimmung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf mit der nebenamtlichen Studentenseelsorge an den Wiener Hochschulen beauftragt. (Zl. 6762/61 vom 5. Jänner 1962.)

Die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, Zl. 6083/43, ABl. Nr. 93/1943, mit dem Gesamtergebnis „sehr gut" haben am 22. Jänner 1962 bestanden: Fräulein Irene Fischer und Herr Konrad Artmüller, beide in Wien wohnhaft. (Zl. 728/62 vom 24. Jänner 1962.)

Pfarrer Heinz Erdmann wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmünd bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1962 bestätigt. (Zl. 990/62 vom 31. 1. 1962.)

Pfarrer Stefan Heib wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1962 bestätigt. (Zl. 989/62 vom 31. 1.1962.)

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Kantate	Frauenarbeit	Baufonds	Innere Mission
126,—	101,—	109,70	—,—	451,—	512,—
66,27	direkt	Fehlber.	178,87	254,84	697,77
68,15	Fehlber.	Fehlber.	159,53	70,44	1193,86
104,50	43,—	78,—	82,—	240,—	1125,—
592,02	251,74	446,13	175,19	525,66	2067,26
431,66	124,49	64,99	192,28	104,52	429,28
Fehlber.	87,—	84,50	92,50	112,—	157,—
Fehlber.	129,17	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	254,40
111,—	direkt	117,—	135,—	183,34	553,80
134,44	98 50	82,44	—,—	278,13	159,03
198,70	107,02	Fehlber.	Fehlber.	98,50	220,87
30,—	76,—	Fehlber.	Fehlber.	Fehlber.	230,—
41,—	25,—	28,—	34,—	59,—	73,—
285,30	direkt	—,—	—,—	310,—	1425,06
62,81	60,43	233,79	228,21	287,89	361,02
655,39	485,85	494,86	603,17	882,63	2547,12
171,—	—,—	81,70	155,90	200,—	332,93
—,—	—,—	128,66	—,—	128 66	—,—
120,—	—,—	105,—	125,—	250,—	200,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
333,48	462 42	467,98	587,42	912,55	648,68

Pfarrer Alfred Boll wurde gemäß § 121 (1) 5 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1962 bestätigt. (Zl. 992/62 vom 31. 1. 1962.)

Die am 14. Dezember 1961 erfolgte Neuwahl des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese A. B. Wien hatte folgendes Ergebnis:

Senior Heinrich Meder, Wien-Leopoldstadt
Senior Hans Zimmermann, Wien-Liesing,
beide als Superintendentenstellvertreter,
Kurator Dr. Norbert Hammer, Wien-Favoriten,
als Superintendentialkurator; und
Richard Stroh, Wien-Währing,
als Superintendentialkuratorstellvertreter.
(Zl. 885/62 vom 1. 2. 1962.)

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1962 bei (Jahresbezugspreis S 34,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2 Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 | Ausgegeben am 16. März 1962 | 3. Stück

12. Wahl der Synodalausschüsse A.B. und H.B.
13. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen
14. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen
15. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen
16. Wahl des ordentlichen und außerordentlichen Oberkirchenrates A.B., des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters
17. Attersee—Böcklabruck, Umpfarrung
18. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Wiener Neustadt
19. Ausschreibung der Pfarrstelle Trebesing
20. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1962 mit Vergleichsziffern 1961

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

12. Zl. 2318/62 vom 13. März 1962

Wahl der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

Bei der am 6. März 1962 stattgefundenen Tagung der Synode H.B. und bei der am 9. März 1962 abgehaltenen Synode A.B. wurden die Synodalausschüsse A.B. und H.B. neu gewählt:

1. **Mitglieder des Synodalausschusses A. B.:**

Geistliche Mitglieder:

Superintendent Leopold Achberger,
Graz, Mozartgasse 9,
Stellvertreter: Superintendent Valentin Schmidt,
Wiener Neustadt, Porschering 4,
Superintendent Gerhard Glawischnig,
Villach, Hohenheimstraße 3,
Stellvertreter: Superintendent Gustav Dörnhöfer,
Eisenstadt, Bergstraße 16,
Superintendent Wilhelm Mensing-Braun,
Linz, Bergschlösselgasse 5,
Stellvertreter: Senior Heinrich Meder,
Wien II, Am Tabor 5.
Superintendent Georg Traar,
Wien III, Ungargasse 9,
Stellvertreter: Direktor Richard Stroh,
Wien XVIII, Buchleitengasse 8.

Weltliche Mitglieder:

Sup.-Kurator Dr. Norbert Hammer,
Wien X, Siedlung Wienerfeld-Ost 179,
Stellvertreter: Sup.-Kurator Direktor Gerhard Gäbler, Unterrain, Post Fürnitz,
Sup.-Kurator Prof. Dr. Herbert Stekel,
Wiener Neustadt, Ungargasse 47,
Stellvertreter: Sup.-Kurator Ok.-Rat Hermann Angermeyer, Thening
Sup.-Kurator Notar Dr. Julius Zetter,
Eisenstadt, Hauptstraße 49,
Stellvertreter: Sup.-Kurator Ing. Walter Fischer,
Graz, Ruckerlbergstraße 26.

2. **Mitglieder des Synodalausschusses H. B.:**

Geistliche Mitglieder:

Pfarrer Heinrich Bolz,
Linz II, Hart, Haidfeldstraße 6,
Stellvertreter: Pfarrer Hermann Rippel,
Wien I, Dorotheergasse 16,
Landessuperint.-Stellv. Pfarrer Edwin Eggarter,
Feldkirch,
Stellvertreter: Pfarrer Emmerich Gyenge,
Oberwart.

Weltliche Mitglieder:

Syn.-Kurator Hofrat Dr. Karl Körner,
Wien IV, Margaretenstraße 32,
Syn.-Kurator-Stellv. Dr. Johann Georg Hoyos,
Wien III, Grimmelshausengasse 12,
Stellvertreter: Bezirksschulinspektor Ernst Tölly,
Oberwart.

13. Zl. 1829/62 vom 28. Feber 1962

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erläßt der Oberkirchenrat A. u. H.B. folgende

Ordnung

für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.

§ 1

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters in der zuständigen Superintendenz statt. In dringenden Fällen können von der Prüfungskommission auch andere Termine festgelegt werden.

§ 2

Die Prüfungskommission besteht aus dem Superintendenten und zwei Pfarrern, die über eine langjährige Erfahrung im Religionsunterricht verfügen. In Wien ist an Stelle eines der Pfarrer der Inspektor für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen Mitglied der Kommission. In den anderen Superintendenturen kann an Stelle eines der Pfarrer ein bewährter weltlicher Religionslehrer herangezogen werden.

Die Prüfungskommission wird von dem Superintendentialausschuß (Synodalausschuß H.B.) für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 3

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind acht Wochen vor dem Termin an die Prüfungskommission zu richten und bei der Superintendentur einzureichen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) die Geburtsurkunde,

b) der Taufschein,

c) die Konfirmationsbescheinigung oder der Übertrittsschein,

d) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung,

e) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers,

f) der Nachweis über eine Hospitierung im Religionsunterricht in der Mindestdauer von drei Monaten,

g) die Prüfungsgebühr, die der Superintendentialausschuß festsetzt.

§ 4

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, und zwar aus
einem mündlichen,
einem schriftlichen Teil und
einer Lehrprobe.

§ 5

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete;

a) Bibelkunde in den Grundzügen,

b) die biblischen Geschichten Alten und Neuen Testamentes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan,

c) D. Martin Luthers „Kleiner Katechismus" und der „Heidelberger Katechismus",

d) Kirchenkunde (Gottesdienst, Gotteshaus, Kirchenjahr),

e) das Kirchenlied,

f) Kirchengeschichte in Lebensbildern,

g) Methodik des Religionsunterrichtes.

§ 6

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit über ein katechetisches Thema (Stundenbild), das dem Prüfling sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Der Prüfling hat seine Arbeit mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt", und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeit wird von dem Prüfer, der die Aufgabe gestellt hat, beurteilt. Außerdem wird ein zweiter Prüfer zum Korreferenten bestellt.

Die Hausarbeit ist vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin abzuliefern.

§ 7

Die Lehrprobe besteht in der Abhaltung einer Unterrichtsstunde, der eine leichte biblische Geschichte zugrunde gelegt ist. Das Thema wird dem Prüfling mindestens drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nehmen als Beurteiler an dieser Unterrichtsstunde teil. Der Prüfling hat vor Beginn der Lehrprobe eine Stundenbildskizze der Kommission vorzulegen.

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem es die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 10

Die Noten lauten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = genügend
5 = nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten errechnet.

§ 11

Das Gesamtergebnis lautet:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
oder nicht bestanden

Ist das Ergebnis in einem Gegenstand nicht genügend, so muß die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach sechs Monaten. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung der gesamten Prüfung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann, bestimmt die Prüfungskommission. Ist die Hausarbeit mit einer positiven Note beurteilt worden, dann kann ihre Wiederholung erlassen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 12

Auf Grund des Prüfungszeugnisses der Prüfungskommission sucht der Geprüfte auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um die Aufnahme in die Liste der Religionslehrer für aushilfsweise Verwendung an Volks- und Hauptschulen und um die Ausstellung einer Urkunde über seine kirchliche Anstellungsfähigkeit als aushilfsweiser Religionslehrer an.

§ 13

Dem Gesuch an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. sind beizulegen:

a) eine Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt,

c) das Prüfungszeugnis der Superintendentur,

d) der Revers über die kirchliche Verpflichtung.

14. Zl. 1939/62 vom 28. Feber 1962

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Ordnung

für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen.

§ 1

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters statt. In dringenden Fällen können von der Prüfungskommission auch andere Termine festgelegt werden.

§ 2

In jeder Superintendenz wird eine landeskirchliche Prüfungskommission eingerichtet.

(1) Dieser Prüfungskommission, die aus vier Mitgliedern besteht, gehören an: der zuständige Superintendent, der jeweilige Fachinspektor für den Religionsunterricht an den Mittelschulen oder sein Stellvertreter, ein vom Superintendenten ernannter Religionslehrer an Pflichtschulen und als Vorsitzender ein Mitglied des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode, das nicht der betreffenden Superintendenz angehört. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre vom Religionspädagogischen Ausschuß gewählt.

(2) Der Prüfungskommission der Wiener Superintendenz gehören fünf Mitglieder an: der Superintendent, der reformierte Landessuperintendent oder ein von ihm entsandter Vertreter, der Inspektor für den Religionsunterricht an den Wiener Pflichtschulen, ein vom Superintendenten ernannter Religionslehrer und als Vorsitzender ein Mitglied des Religionspädagogischen Ausschusses, das nicht der Wiener Superintendenz angehört. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre vom Religionspädagogischen Ausschuß gewählt.

§ 3

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind über die Superintendentur vier Monate vor dem Termin an die Prüfungskommission zu richten und beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien einzureichen. Es steht dem Kandidaten frei, sich die Prüfungskommission zu wählen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung,

b) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers,

c) der Nachweis über die bisherige Verwendung als Religionslehrer,

d) die Prüfungsgebühr, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. festsetzt.

§ 4

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, und zwar aus
einem mündlichen,
einem schriftlichen Teil und
einer Lehrprobe.

§ 5

Die Prüfung kann auch in zwei Teilen abgelegt werden. Die Aufteilung der Gegenstände auf die beiden Prüfungstermine erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei der Anmeldung zur Prüfung. Die Teilprüfungen dürfen höchstens ein Jahr auseinander liegen.

§ 6

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a) Ausführliche Kenntnis der Bibelkunde.

a) Die biblischen Geschichten Alten und Neuen Testamentes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan.

c) D. Martin Luthers „Kleiner Katechismus" und der „Heidelberger Katechismus".

d) Kirchenkunde (Gottesdienst, Gotteshaus, Kirchenjahr).

e) Das Kirchenlied (Geschichte des Kirchenliedes, Lieder zu den Festzeiten, gründliche Beherrschung der Lieder des Lehrplanes).

f) Kirchengeschichte, besonders die Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich.

g) Methodik des Religionsunterrichtes.

h) Geschichte der Pädagogik in Grundzügen.

i) Kinder- und Jugendpsychologie in Grundzügen.

§ 7

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Hausarbeiten, von denen die eine ein katechetisches Thema behandeln muß. Die Themen der Hausarbeiten werden dem Prüfling zwölf Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der Prüfling hat seine Arbeit mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt", und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeiten werden von den Prüfern, die die Aufgabe gestellt haben, beurteilt. Außerdem wird für jede Arbeit ein zweiter Prüfer zum Korreferenten bestellt. Die Hausarbeiten müssen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin abgeliefert werden.

Die schriftliche Prüfung besteht ferner aus einer Klausurarbeit in der Dauer von drei Stunden über ein Thema, das in den Hausarbeiten nicht behandelt worden ist. Die Beurteilung der Klausurarbeit geschieht in gleicher Weise wie bei den Hausarbeiten.

§ 8

Die Lehrprobe besteht in der Abhaltung einer Unterrichtsstunde über ein Thema aus Biblischer Geschichte oder dem Katechismus, das dem Prüfling mindestens drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben wird. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nehmen als Beurteiler an dieser Unterrichtsstunde teil. Der Prüfling hat vor Beginn der Lehrprobe eine Stundenbildskizze der Kommission vorzulegen.

§ 9

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 10

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem es die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 11

Die Noten lauten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = genügend
5 = nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 12

Das Gesamtergebnis lautet:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
oder nicht bestanden

Ist das Ergebnis in einem Gegenstand nicht genügend, so muß die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung der ganzen Prüfung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann, bestimmt die Prüfungskommission. Sind die Hausarbeiten und die Klausurarbeit mit einer positiven Note beurteilt worden, dann kann ihre Wiederholung erlassen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 13

Auf Grund des Zeugnisses der Prüfungskommission sucht der Geprüfte auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Aufnahme in die Liste der Religionslehrer mit voller Befähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen und um die Ausstellung einer Urkunde über seine kirchliche Anstellungsfähigkeit als vollbefähigter Religionslehrer an Volksschulen an.

§ 14

Dem Gesuch an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. sind beizulegen:

a) eine Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt,

c) das Prüfungszeugnis der Landeskirchlichen Prüfungskommission für Volksschulen,

d) der Revers über die kirchliche Verpflichtung.

15. Zl. 1840/62 vom 28. Feber 1962

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Ordnung

für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen.

§ 1

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters statt. In dringenden Fällen können von der Prüfungskommission auch andere Termine festgelegt werden.

§ 2

Der Prüfungskommission, die aus vier Mitgliedern besteht, gehören an: der Vorsitzende des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode oder sein Stellvertreter, der reformierte Landessuperintendent oder ein von ihm entsandter Vertreter, der Inspektor für den Religionsunterricht an den Wiener Pflichtschulen und ein vom Religionspädagogischen Ausschuß ernannter Religionslehrer an Hauptschulen.

§ 3

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind über die Superintendentur sechs Monate vor dem Termin an die Prüfungskommission zu richten und beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien einzureichen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung,

b) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers,

c) der Nachweis über die bisherige Verwendung als Religionslehrer,

d) die Prüfungsgebühr, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. festsetzt.

§ 4

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, und zwar aus
einem mündlichen,
einem schriftlichen Teil und
einer Lehrprobe.

§ 5

Die Prüfung kann in drei Teilen im Zeitraum von zwei Jahren abgelegt werden. Die Wahl der Fachgebiete für die einzelnen Prüfungstermine steht dem Kandidaten frei.

§ 6

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Fachgebiet: Fachwissenschaftliche Prüfung:

a) Bibelkunde: ausführliche Kenntnis der biblischen Bücher und ihres Inhaltes unter besonderer Berücksichtigung biblischer Begriffe.

b) Glaubenslehre: die Lehre der Kirche (ihr Inhalt und ihr Werden).

c) Lebenskunde: Gesetz und Evangelium. Das Leben in den Ordnungen.

d) Kirchen- und Konfessionskunde: die Unterscheidungslehren. Die ökumenische Bewegung. Gottesdienstkunde.

e) Kirchengeschichte, insbesondere die Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich, ihre Verfassung und ihr Aufbau. Der Welt-Protestantismus heute. Die Christenheit im 19. und 20. Jahrhundert.

2. Fachgebiet: Pädagogisch-methodische Prüfung:

a) Geschichte der Pädagogik, vor allem die pädagogischen Strömungen der Gegenwart.

b) Pädagogische Psychologie (mit besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Religionsunterrichtes).

c) Unterrichtslehre (mit besonderer Berücksichtigung der Methodik des Unterrichtes in Kirchengeschichte und in Glaubens- und Lebenskunde).

3. Fachgebiet: Schulkundliche Prüfung:

a) Staats- und kirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes.

b) Schulgesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes.

§ 7

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Hausarbeiten:

a) eine Hausarbeit aus Pädagogik (allgemeine Pädagogik — Religionspädagogik),

b) eine Hausarbeit aus einem Fachgebiet des Religionsunterrichtes (Bibelkunde — Glaubenslehre, Lebenskunde — Kirchen- und Konfessionskunde).

Die Themen der Hausarbeiten werden dem Kandidaten fünf Monate vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der Kandidat hat seine Arbeit mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt", und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeiten werden von den Prüfern, die die Aufgabe gestellt haben, beurteilt. Außerdem wird für jede Arbeit ein zweiter Prüfer zum Korreferenten bestellt. Die Hausarbeiten müssen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin abgeliefert werden.

Die schriftliche Prüfung besteht ferner aus einer Klausurarbeit in der Dauer von vier Stunden über ein Thema aus dem ersten Fachgebiet. Die Beurteilung der Klausurarbeit geschieht in gleicher Weise wie bei den Hausarbeiten.

§ 8

Die Lehrprobe besteht in der Abhaltung einer Unterrichtsstunde über ein Thema aus dem Stoff der oberen Klassen der Hauptschule oder des einjährigen Lehrkurses, das dem Kandidaten mindestens drei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben wird. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nehmen als Beurteiler an dieser Unterrichtsstunde teil. Der Kandidat hat vor Beginn der Lehrprobe eine Stundenbildskizze der Kommission vorzulegen.

§ 9

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 10

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem es die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 11

Die Noten lauten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = genügend
5 = nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten errechnet.

§ 12

Das Gesamtergebnis lautet:

sehr gut bestanden
gut bestanden
bestanden
oder nicht bestanden

Ist das Ergebnis in einem Gegenstand nicht genügend, so muß die Prüfung aus diesem Gegenstand wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, dann ist die Prüfung aus dem betreffenden Fachgebiet zu wiederholen. Auch im Falle einer Wiederholung muß die ganze Prüfung in zweienhalb Jahren abgeschlossen sein. Sind die Hausarbeiten und die Klausurarbeit mit einer positiven Note beurteilt worden, dann kann ihre Wiederholung erlassen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 13

Auf Grund des Zeugnisses der Prüfungskommission sucht der Geprüfte auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Aufnahme in die Liste der Religionslehrer mit voller Befähigung für den Religionsunterricht an Hauptschulen und um die Ausstellung einer Urkunde über seine kirchliche Anstellungsfähigkeit als vollbefähigter Religionslehrer an Hauptschulen an.

§ 14

Dem Gesuch an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. sind beizulegen:

a) eine Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt,

c) das Prüfungszeugnis der Landeskirchlichen Prüfungskommission für Hauptschulen,

d) der Revers über die kirchliche Verpflichtung.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

16. Zl. 2317/62 vom 13. März 1962

Wahl des ordentlichen und außerordentlichen Oberkirchenrates A.B., des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters

Bei der am 9. März 1962 stattgefundenen Synode A.B. 1962 wurden gewählt:

gemäß § 185 der Kirchenverfassung:

Herr Pfarrer Oskar **Sakrausky**, Trebesing, Kärnten, zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat;

gemäß § 188 der Kirchenverfassung:

Herr Pfarrer Adolf **Künzel**, Wien, zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat;

gemäß § 186 der Kirchenverfassung:

Herr Robert **Strehblow**, Bankoberbeamter in Wien, zum Landeskirchenkurator und

Herr Dr. Hans **Bousek**, Rechtsanwalt in Baden bei Wien, zum Stellvertreter des Landeskirchenkurators.

17. Zl. 1604/62 vom 17. Feber 1962

Attersee—Böcklabruck, Umpfarrung

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol vom 11. Dezember 1961, Zl. 3540/61, wurden gemäß § 49 der Kirchenverfassung die zur politischen Gemeinde Frankenmarkt gehörigen Ortschaften:

Frankenmarkt, Steinleithen, Flohstadt, Gries, Hauchhorn, Auleiten, Stauf, Höhenwart;

die zur politischen Gemeinde Pöndorf gehörigen Ortschaften:

Untermühlham, Obermühlham, Schweigern, Volkerding, Kirchham

und die zur politischen Gemeinde Böcklamarkt gehörigen Ortschaften:

Schmidham, Reichenthalham, Walchen und Mösendorf

aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Attersee ausgepfarrt und in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Böcklabruck eingepfarrt.

18. Zl. 1654/62 vom 23. Feber 1962

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Wiener Neustadt

Eine der beiden systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt wird mit dem 30. September 1962 nach Erreichung der Altersgrenze und Pensionierung des Pfarrers und Superintendenten Valentin Schmidt frei und wird schon für den 1. September 1962 zur Neubesetzung ausgeschrieben, da bis zu diesem Tage die Dienstwohnung frei sein wird. Sie liegt im Pfarrhaus und besteht aus fünf Zimmern, Küche, zwei Mansardenräumen, Bad, Keller- und Nebenräumen. Die Gemeinde zählt 4988 Seelen, hat zwei Predigtstellen in der Stadt und vier außerhalb derselben. Alle sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Der Dienst der beiden Pfarrer der Gemeinde wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Ein Vikar, eine Gemeindeschwester, ein nebenberuflicher Religionslehrer, ein hauptberuflicher Religionslehrer an Mittelschulen und eine Kanzleiangestellte sind mit in der Gemeinde tätig. Das Pflichtausmaß an zu erteilendem Religionsunterricht an Pflicht- und Mittelschulen beträgt zwölf Wochenstunden. In der Stadt sind alle Schulgattungen vorhanden, die Entfernung bis Wien beträgt fünfzig Kilometer bei sehr guter Bahnverbindung.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Bewerber um dieselbe werden eingeladen, ihr Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf bis zum 30. April 1962 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Wiener Neustadt, Dr.-Porsche-Ring Nr. 4, gelangen zu lassen.

19. Zl. 2315/62 vom 12. März 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Trebesing

Die Pfarrstelle Trebesing wird hiemit zur Besetzung mit 1. September 1962 ausgeschrieben, weil Pfarrer Sakrausky nach der erfolgten Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat auf Grund der Bestimmungen der Kirchenverfassung genötigt ist, sein Amt als Pfarrer dieser Gemeinde niederzulegen.

Trebesing liegt im Liesertal an der Katschbergbundesstraße, 12 Kilometer nach Spittal an der Drau und 4 Kilometer vor Gmünd. Nach beiden Städten gibt es gute Autobusverbindungen. In Spittal ist neben anderen Schulen ein Bundesrealgymnasium, in Gmünd eine Hauptschule. Das Pfarrhaus liegt zweihundert Meter von der Autobushaltestelle entfernt. Nach allen elf Ortschaften der Pfarrgemeinde führen Güterwege. Dem Pfarrer stehen zur Verfügung: Ein renoviertes Pfarrhaus mit Kanzlei, Gemeindesaal, Küche und Speis im Erdgeschoß, drei Zimmer im 1. Stock und zwei im geräumigen Dachboden, Nebenräume: Bad, WC und Keller, ferner eine Waschküche, das Wirtschaftsgebäude neben dem Pfarrhaus mit Holzlage, Abstellräumen und Garage. Ein großer Gemüsegarten und Nutznießung eines Teiles des Obstgartens. Die Gemeinde ist in keine Schwierigkeitsstufe eingeteilt. Gottesdienste sind zu halten in Trebesing an allen Sonn- und kirchlichen Feiertagen, außerdem in Altersberg sechs und in Berau vier Nachmittagsgottesdienste in der Zeit vom 1. November bis Ostern. Religionsunterricht ist zu erteilen: an der Volksschule Trebesing sechs Wochenstunden, an der Volksschule Altersberg zwei Wochenstunden, an der ländlichen Berufsschule eine Wochenstunde. Es wird erwartet, daß der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarramt Dornbach an der Hauptschule in Gmünd, die von vielen evangelischen Kindern aus der Pfarrgemeinde Trebesing besucht wird, eine bis sechs

Wochenstunden Religionsunterricht hält. Kindergottesdienst, Bibelstunden, Jugendarbeit sind nach Vereinbarung mit dem Presbyterium zu halten.

Bewerbungen sind bis 1. Juli 1962 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a K. V. besetzt.

20. Zl. 2087/62 vom 5. Feber 1962

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1962 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	2,110.872,45	1,946.288,38
Niederösterreich	236.196,73	236.258,71
Burgenland	88.904,03	81.419,81
Steiermark	430.673,18	385.187,39
Kärnten	241.095,—	225.244,89
Oberösterreich	414.249,97	526.971,27
	3,521.991,36	**3,401.370,45**

Kirchliche Mitteilungen

Neue Anschriften:

Evangelische Studentengemeinde in Österreich, Generalsekretariat, Wien IX, Garnisongasse 16, Tel. (0222) 42 17 554.

Evangelische Akademie in Österreich, Geschäftsstelle, Wien IX, Garnisongasse 16, Tel. (0222) 42 17 554.
(Zl. 1625/62 vom 21. 2. 1962.)

Die Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A.B. Weißbriach (Kärnten) lautet: 0 42282/45 103.
(Zl. 1440/62 vom 20. 2. 1962.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Heinrich Nikolaus am 24. 1. 1962 aus diesem Leben abberufen.

In seiner siebenbürgischen Heimat war er bis zum Jahre 1927 Pfarrer in Hermannstadt und dann Stadtpfarrer und Bezirksdechant in Sächsisch-Regen.

Im Spätherbst 1944 mit seiner Gemeinde zur Flucht genötigt, wurde er zunächst dem Pfarramt St. Pölten und nach Kriegsende dem Pfarramt Hallein zur Hilfe in der damaligen Predigtstation Zell am See zugeteilt. Hier hat er bis zur Vollendung seines 76. Lebensjahres in großer Treue gewirkt und die Voraussetzungen für die Gründung der selbständigen Pfarrgemeinde Zell am See geschaffen.
(Zl. 1778/62 vom 5. März 1962.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2 Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 14. April 1962** **4. Stück**

21. Neuwahl der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und der Synoden A.B. und H.B.
22. Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung
23. Evangelische Kirchenverfassung — Änderung
24. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
25. Kirchenbeitragsordnung — Änderung
26. Versicherungsprämien zu einer Insassen-Unfallversicherung als Sonderausgaben
27. Ungarischer Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Errichtung und Anerkennung als Werk der Kirche
28. Kirchenbeitragsaufkommen 1961 mit Gegenüberstellung aus 1960
29. Seelenstandsbericht 1961
30. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck
31. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
32. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
33. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung
34. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung
35. Ausschreibung der Pfarrstelle Ried im Innkreis
36. Rechnungsabschluß 1960 der Kirche H.B.
37. Rechnungsabschluß 1961 der Kirche H.B.
38. Haushaltsplan 1962 der Kirche H.B.
39. Wahl des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

21. Zl. 2909/62 vom 30. März 1962

Neuwahl der Arbeitsausschüsse der Generalsynode und der Synoden A.B. und H.B.

Die Generalsynode sowie die Synoden A.B. und H.B. haben in ihren Sitzungen vom 6. bis 9. März 1962 im Sinne der §§ 165 und 198 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. 11. 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) Arbeitsausschüsse gewählt, die sich aus folgenden Synodalen zusammensetzen:

1. **Agendenausschuß:**

Vorsitzender: Wilhelm, Wien
Stellvertreter: Mauer, St. Ägyd
Schriftführer: Achberger, Graz
Gamauf, Groß-Petersdorf
Lic. Gerhold, Graz
Dr. Hammer, Wien
Dipl.-Ing. Meister, Wien
Pellar, Villach
Taferner, Linz
Wolfer, Wien
Dr. Stökl, Purkersdorf

2. **Ausschuß für Erziehungs- und Bildungswesen:**

Vorsitzender: Dr. Ihle, Graz
Stellvertreter: Meier, Graz
Schriftführer: Dr. Mecenseffy, Wien
Glawischnig, Villach
Dr. Hammer, Wien
Platzer, Fresach
Dr. Saliger, Linz
Schwanda, Wien
Dr. Stekel, Wiener Neustadt
Sturm, Salzburg
Tannenberger, Wien
Traar, Wien
Wolfer, Wien
Kooptiert:
Dr. Schneider, Wien
Dr. Fitzer, Wien

3. **Finanzausschuß:**

Vorsitzender: Meder, Wien
Stellvertreter: Dr. Hoyos, Wien
Schriftführer: Göhring, Wien (kooptiert)
Angermeyer, Niederbachham
Dipl.-Ing. Drießen, Salzburg
Elicker, Krems
Dipl.-Ing. Enzfelder, Bleiberg
Fleischhacker, Lutzmannsburg
Gamauf, Groß-Petersdorf
Geistlinger, Gols
Igler, Kalwang
Jaquemar, Salzerbad
Kaufmann, St. Ruprecht b. Villach
Kirchschlager, Bad Aussee
Dr. Körner, Wien
Neumayer, Bad Goisern
Dr. Pickel, Wien
Rassl, Wien
Stroh, Wien
Wagner, Kirchdorf an der Krems

4. Ausschuß für Frauenordination

Vorsitzender: D. May, Wien
Stellvertreter: Rogler, Wien
Schriftführer: Dr. Stökl, Purkersdorf
Geistlinger, Gols
Guttner, Feld am See
Dr. Hammer, Wien
Dr. Ihle, Graz
Dr. Mecenseffy Wien
Mensing-Braun, Linz
Platzer, Fresach
Dr. Saliger, Linz
Schacht, Baden
Sturm, Salzburg

5. Ausschuß für Evangelisation und Gemeindedienst:

Vorsitzender: Dr. Stökl, Purkersdorf
Stellvertreter: Zimmermann, Liesing
Schriftführer: Stroh, Wien
Stellvertreter: Jaquemar, Salzerbad
Anetzhofer, Oberwart
Bolz, Linz
Gruber, Wolfsberg
Meier, Graz
Jaquemar, Salzerbad

6. Kundgebungsausschuß:

Vorsitzender: D. May, Wien
Elicker, Krems
Dr. Otto Fischer, Wien
Glawischnig, Villach
Dr. Ihle, Graz
Künzel, Wien
Dr. Mecenseffy Wien
Rippel, Wien
Dr. Saliger, Linz
Dr. Stökl, Purkersdorf
Sturm, Salzburg
Traar, Wien

7. Ausschuß für Ökumene und Mission:

Vorsitzender: D. May, Wien
Stellvertreter: Rogler, Wien
Schriftführer: Wilhelm, Wien
Stellvertreter: Lic. Gerhold, Graz
Gäbler, Unterrain
Dr. Körner, Wien
Dr. Kühnert, Wien
Traar, Wien
Dr. Zerbst, Wien

8. Rechts- und Verfassungsausschuß:

Vorsitzender: Dr. Otto Fischer, Wien
Stellvertreter: Dr. Körner, Wien
Schriftführer: Dr. Pickel, Wien
Dr. Bousek, Baden
Gäbler, Unterrain
Guttner, Feld am See
Dr. Hoyos, Wien
Dr. Ihle, Graz
Mensing-Braun, Linz
Dr. Rigele, Linz
Schacht, Baden
Traar, Wien
Wilhelm, Wien
Dr. Zetter, Eisenstadt

9. Religionspädagogischer Ausschuß:

Vorsitzender: Dörnhöfer, Eisenstadt
Stellvertreter: Rogler, Wien
Schriftführer: Dr. Franz Fischer, Wien (kooptiert)
Achberger, Graz
Gamauf, Groß-Petersdorf
Glawischnig, Villach
Mauer, St. Ägyd
Mensing-Braun, Linz
Pellar, Villach
Psensky, Wien
Schacht, Baden
Schmidt, Wiener Neustadt
Tannenberger, Wien
Traar, Wien
Schwanda, Wien
Sturm, Salzburg
Dr. Zerbst, Wien

10. Theologischer Ausschuß:

Vorsitzender: D. May, Wien
Stellvertreter: Dr. Kühnert, Wien
Schriftführer: Dr. Hans Fischer, Wien
Lic. Gerhold, Graz
Guttner, Feld am See
Gyenge, Oberwart
Pellar, Villach
Rippel, Wien
Dr. Stökl, Purkersdorf
Taferner, Linz
Dr. Zerbst, Wien

11. Diakonischer Ausschuß:

Traar, Wien
Meder, Wien
Zimmermann, Liesing
Jaquemar, Salzerbad
Angermayer, Niederbachham
Dr. Zerbst, Wien
Rippel, Wien
Bolz, Linz

12. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit:

Vorsitzender: Glawischnig, Villach
Stellvertreter: Rassl, Wien
Schriftführer: Dr. Prochaska, Wien (kooptiert)
Dr. Stekel, Wiener Neustadt
Anetzhofer, Oberwart
Meier, Graz
Sturm, Salzburg
Gyenge, Oberwart
Rogler, Wien
Kooptiert:
Dr. Hammer, Wien
Traar, Wien
Dipl.-Ing. Grundei, Wien

Diese Ausschüsse können durch Kooptierung weiterer Mitglieder noch ergänzt werden.

22. Zl. 3024/62 vom 4. April 1962

Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich sowie die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich haben in ihren Sessionen vom 8. und 9. März 1962 nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung auf Grund der §§ 205 (2) Zl. 13

und 174 (1) Zl. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/57) mit den nachstehend angeführten Abänderungen genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben:

I.

Kirchenverfassung:

1. Änderung des § 121: ABl. Nr. 63/1958 vom 12. August 1958 mit Änderung des Abs. 2, der zu lauten hat:

„Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. der Gemeinde einen Vikar zuteilen und mit Zustimmung des Vikars und der Gemeindevertretung zum Pfarrer bestellen."

2. Änderung des § 137 (1) Zl. 4 und § 186 (2): ABl. Nr. 78/1961 vom 25. Oktober 1961.

II.

Ordnung des geistlichen Amtes:

1. **Änderung des § 60:** ABl. Nr. 89/1958 vom 26. September 1958.

2. **Änderung des § 49 (4):** (neues Gehaltsschema): ABl. Nr. 14/1961 vom 31. Jänner 1961.

III.

Kirchenbeitragsordnung:

Abänderung des § 2 (1), § 4 (1), (2), (3) und (4): ABl. 76/1961 vom 25. Oktober 1961.

IV.

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich

1. **Änderung des § 30 (5)** (neues Gehaltsschema): ABl. Nr. 13/1961 vom 31. Jänner 1961.

2. **Änderung der §§ 17, 19, 39 (1) und (3):** ABl. Nr. 55/1961 vom 26. Juli 1961.

3. **Änderung des § 40** (1): ABl. Nr. 79/1961 vom 9. November 1961 mit der Änderung, die lautet:

„Als Zusatzruhegehalt zur laufenden Sozialrente wird die Ergänzung von 80% des Gehaltes (ohne Familien- und Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfen, jedoch mit Einbeziehung schriftlich vereinbarter Funktionszulagen) des Empfängers gewährt. Dem Gehalte ist die dem Empfänger zuletzt zuerkannte Gehaltsstufe nach dem jeweils geltenden Grundgehalt zugrunde zu legen.

V.

Werke der Kirche:

Evangelischer Gemeindedienst: ABl. Nr. 23/1960 vom 29. Feber 1960 mit der Abänderung des § 3 b), der zu lauten hat:

„... fünf bis sechs vom Synodalausschuß berufenen Gliedern, die möglichst schon vor ihrer Berufung volksmissionarisch gearbeitet haben."

23. Zl. 3022/62 vom 4. April 1962

Evangelische Kirchenverfassung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich sowie die Synoden der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich haben in ihren Sessionen vom 7. bis 9. März 1962 im Sinne des § 196 (2) Zl. 2 und unter Bedachtnahme auf § 200 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) beschlossen:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich wird abgeändert wie folgt:

I.

1. § 14 hat zu lauten:

„Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Beide Körperschaften können auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert werden. In diesem Falle findet das Ausscheiden nach den ersten drei Jahren durch das Los statt. In der Folge scheiden jedesmal diejenigen Mitglieder aus, deren sechsjährige Funktionsdauer abgelaufen ist. Für die während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidenden Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

Wird eine Stelle im Presbyterium erledigt, so ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Neuwahl vorzunehmen; der Neugewählte erhält diese Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen."

2. Für den Bereich der Evangelischen Kirche H.B.:

§ 121 Abs. 6 hat zu lauten:

„Außerdem kann der Oberkirchenrat H.B. in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden."

§ 121 Abs. 7 hat zu lauten:

„Außerdem kann der Evangelische Oberkirchenrat H.B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist."

3. § 137 Abs. 1 erhält die neuen Zahlen 6 und 7. Sie lauten:

6. „Ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren Lehranstalten sowie von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A.B."

7. „Ein Vertreter der Inneren Mission, soferne von ihr in der Superintendenz Heime oder Anstalten geführt werden."

4. § 151 **Abs.** 5 hat zu lauten:

„Die Visitation der Pfarrgemeinde des Superintendenten und der Superintendentur erfolgt durch den Bischof."

5. § 160 **Abs.** 1 **Zl.** 6 hat zu lauten:

„Ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A.B."

Der letzte Satz des § 160 Abs. 1 Z. 6 entfällt.

6. § 160 **Abs.** 2 **Zl.** 3 hat zu lauten:

„Ein von den hauptamtlich angestellten Religionsgionslehrern an allgemein bildenden und berufsbildenden Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter H.B."

Der letzte Satz des § 160 Abs. 2 Zl. 3 entfällt.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

24. Zl. 3023/62 vom 4. April 1962

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich und die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich haben in ihren Sessionen vom 7. bis 9. März 1962 im Sinne des § 196 (2) Zl. 2 und für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. im Sinne der §§ 161 (1) und 167 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/1957 wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 **Abs.** 2 hat zu lauten:

„Der Kandidat bedarf zu seiner Verehelichung der Zustimmung des zuständigen Oberkirchenrates. Diese Zustimmung kann aus wichtigen Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten A.B. bzw. des Synodalausschusses H.B. verweigert werden."

2. § 13 wird abgeändert. Er lautet:

„(1) Gleichzeitig mit der Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses wird der Kandidat vom Oberkirchenrat A. u. H.B. in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten eingetragen.

(2) In besonderen Fällen kann über begründeten Antrag des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten die Aushändigung des Amtsfähigkeitszeugnisses und die Eintragung in die Liste der zum Pfarr- und Lehramt Befähigten um ein halbes oder ein ganzes Jahr ausgesetzt werden."

3. § 47 **Abs.** 2 hat zu lauten:

„Außerdem können vom zuständigen Oberkirchenrat folgende Vordienstzeiten zur Gänze oder zu einem Teil angerechnet werden:

a) die Dienstzeit in einer Evangelischen Kirche außerhalb Österreichs,

b) die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit,

c) die in einem freien Kirchendienst verbrachte Zeit,

d) die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche zurückgelegte Dienstzeit."

Abs. 4 wird aufgehoben.

Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4."

4. Für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich:

§ 49 **Abs.** 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 1635,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 1855,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
1	2617,—	2099,—
2	2753,—	2235,—
3	2889,—	2371,—
4	3161,—	2507,—
5	3406,—	2779,—
6	3651,—	2970,—
7	3896,—	3161,—
8	4141,—	3352,—
9	4386,—	3543,—
10	4686,—	3734,—
11	4986,—	3925,—
12	5286,—	4116,—
13	5586,—	4361,—
14	5941,—	4606,—
15	6296,—	4851,—
16	6651,—	5096,—
17	7006,—	5341,—

5. § 62 **Abs.** 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Außer den Monatsbezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 100% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat des Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. November auszuzahlen."

6. § 85 **Abs.** 2 wird aufgehoben."

II.

Übergangsbestimmung zu § 49 Abs. 4:

Soweit das Gehaltsschema in der Gehaltsstufe 1 niedriger ist als das bisher bezogene Grundgehalt, wird bis zur Erreichung der Gehaltsstufe 2 eine Ausgleichszulage in der Höhe des sich daraus ergebenden Differenzbetrages gewährt.

III.

Dieses Kirchengesetz ist zu 4. und 5. am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen tritt es am Tage der Verlautbarung in Kraft.

25. Zl. 3021/62 vom 4. April 1962

Kirchenbeitragsordnung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer Session vom 7. bis 9. März 1962 im Sinne des § 196 (2) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. Jänner 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) beschlossen:

I.

Die Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABl. Nr. 20/1957 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 **Abs. 3** wird durch einen weiteren Satz ergänzt. Er lautet:

„(3) Wenn der evangelische Eheteil kein eigenes Einkommen bezieht, hat die Einstufung unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Lebensweise zu erfolgen."

2. § 10 erhält einen neuen Absatz 4. Er lautet:

„(4) Bei den geistlichen Amtsträgern und den Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und H.B. erfolgt die Festsetzung des Kirchenbeitrages durch den zuständigen Oberkirchenrat, der die Kirchenbeiträge im Lohnabzugsverfahren einhebt."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

26. Zl. 2910/62 vom 30. März 1962

Versicherungsprämien zu einer Insassen-Unfallversicherung als Sonderausgaben

Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 11. 1961, Zl. 586/60, stellen Versicherungsprämien zu einer Insassen-Unfallversicherung Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1, 2, 3 lit. a EStG. dar, wenn der Steuerpflichtige selbst oder die Ehefrau und Kinder, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, und volljährige Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird, aus der Versicherung begünstigt sind. (Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 74/1962.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

27. Zl. 2389/62 vom 14. März 1962

Ungarischer Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Errichtung und Anerkennung als Werk der Kirche

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. hat in ihrer Session am 9. März 1962 gemäß § 217 (1) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode abgeänderten Fassung vom 30. November 1956 (ABl. Nr. 11/1957) beschlossen:

§ 1 Zur Pflege und Förderung des geistlichen Lebens der in Österreich lebenden ungarischsprachigen Glieder der Evangelischen Kirche A.B. wird der „Ungarische Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich" eingerichtet und als Werk der Kirche anerkannt.

Die Zugehörigkeit der ungarischsprachigen Glieder der Evangelischen Kirche A.B. zu den Pfarrgemeinden ihres ordentlichen Wohnsitzes wird dadurch nicht berührt.

§ 2 Der Wirkungsbereich dieses Werkes erstreckt sich auf das Gebiet der Gesamtgemeinde A.B. in Österreich.

§ 3 Mit der Durchführung der seelsorgerlichen Aufgaben und der Verwaltung des Werkes ist der Ausschuß des ungarischen Seelsorgedienstes mit dem Sitze in Wien betraut.

§ 4 Der Ausschuß besteht aus:

a) dem mit der ungarischen Seelsorge betrauten Pfarrer,

b) 12 Mitgliedern und 4 Ersatzleuten, die auf sechs Jahre von den ungarischsprachigen Gliedern der einzelnen Gottesdienstgemeinden gewählt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Pfarrer. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den weltlichen Vorsteher, den Schatzmeister und den Schriftführer mit je einem Stellvertreter.

§ 5 Der ungarische Seelsorgedienst wird nach außen durch den Pfarrer gemeinsam mit dem weltlichen Vorsteher vertreten.

§ 6 Der Pfarrer steht im Dienst der Evangelischen Kirche A.B. Er wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. nach vorheriger Anhörung des Ausschusses bestellt.

§ 7 Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl der Mitglieder des Ausschusses bestellt

der Evangelische Oberkirchenrat A.B. über Vorschlag des mit der ungarischen Seelsorge betrauten Pfarrers einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Ausschusses (§ 4) zufallen.

Zur Wahl des Ausschusses sind sämtliche stimmberechtigten ungarischsprachigen Glieder der einzelnen Gottesdienstgemeinden in die Wählerliste des ungarischen Pfarramtes einzutragen, die erstmalig bis 30. April 1962 abzuschließen ist.

§ 8 Die Evangelische Kirche A.B. trägt die Kosten für den Sachaufwand des Pfarrers. Diesem Sachaufwand ist ein Haushaltsplan zugrunde zu legen. Alle übrigen Ausgaben trägt der ungarische Seelsorgedienst.

Der Ausschuß hat dem Oberkirchenrat A.B. alljährlich bis 31. Jänner den Rechnungsabschluß und bis 1. November den Haushaltsplan für das nächstfolgende Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Bis 31. März hat der Ausschuß dem zuständigen Superintendenten und dem Oberkirchenrat A.B. einen Arbeitsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

§ 9 Der ungarische Seelsorgedienst wird in ständiger Fühlungnahme mit der für den jeweiligen Wohnsitz der ungarischsprachigen Glieder zuständigen Pfarrgemeinde ausgeübt.

Der ungarische Seelsorgedienst arbeitet mit anderen ähnlichen kirchlichen Werken und Einrichtungen zusammen.

§ 10 Der ungarische Seelsorgedienst untersteht der Aufsicht der Superintendentur Wien.

§ 11 Über die Auflösung des ungarischen Seelsorgedienstes entscheidet der Oberkirchenrat A.B. nach vorherigem Einvernehmen mit dem Ausschuß. Der Oberkirchenrat A.B. hat dabei auch die notwendigen Verfügungen über das etwa vorhandene Vermögen dieses Werkes zu treffen.

§ 12 Insoweit diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Diese Ordnung tritt mit 1. April 1962 in Wirksamkeit.

28. Zl. 2359/62 vom 13. März 1962

Kirchenbeitragsaufkommen 1961 mit Gegenüberstellung 1960

Superintendentur A.B.
Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1960 S	Aufbringung 1961 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1961 S	Seelen	je Seele S
Althofen	37.354,40	35.113,30	1.006,—	36.119,30	850	42,49
Arriach	—,—	59.979,92	372,10	60.352,02	1.125	53,64
Bleiberg	26.700,—	25.331,—	1.545,90	26.876,90	1.356	31,29
Agoritschach	19.375,—	15.555,55	—,—	15.555,55	—	—,—
Dornbach	28.778,—	33.674,—	1.426,40	35.100,40	1.050	33,42
Eisentratten	33.078,48	38.403,97	1.240,80	39.644,77	850	46,64
Feffernitz	55.444,—	51.328,47	607,50	51.935,97	1.836	28,28
Feld am See	44.335,—	35.957,—	2.560,20	38.517,20	1.519	25,25
Ferndorf	18.383,70	22.026 50	—,—	22.026,50	740	29,76
Fresach	44.059,90	48.814,24	1.648,—	50.462,23	2.110	32,99
Puch	11.278,65	19.150,—	—,—	19.150,—	—	—,—
Gnesau	22.000,—	27.000,—	663,70	27.663,70	1.048	26,39
Hermagor	44.202,50	54.407,05	1.547,90	55.954,95	1.496	37,40
Klagenfurt	424.015,10	419.507,50	3.075,30	422.582,80	8.046	52,52
Pörtschach	61.781,34	60.128,70	1.025,60	61.154,30	1.357	45,06
Radenthein	60.727,—	73.412,—	990,—	74.402,—	1.302	57,14
Spittal an der Drau	135.252,94	158.300,—	2.316,60	160.616,60	3.190	50,35
Lienz	25.000,—	40.000,—	1.300,20	41.300,20	850	48,58
St. Ruprecht	77.000,—	90.000,—	2.061,80	92.061,80	2.631	40,04
Einöd	10.088,50	13.301,40	—,—	13.301,40	—	—,—
St. Veit an der Glan	55.284,01	57.937,80	1.062,90	59.000,70	1.764	33,44
Tschöran	31.650,80	33 825,10	602,80	34.427,90	1.112	30,95
Trebesing	25.421,—	33.263,50	2.124,80	35.388,30	769	46,01
Treßdorf	43.715,52	57.327,28	661,40	57.988,68	1.494	38,81
Unterhaus	36.179,97	38.561,92	1.272,50	39.834,42	1.179	33,78
Villach	238.369,09	251.713 97	2.951,60	254.665 57	5.975	42,62
Völkermarkt	37.806,30	42.287,13	1.216,80	43.503,93	761	57,16
Waiern	59.868,—	64.391,20	2.611,50	67.002,70	1.683	39,81
Weißbriach	37.603,—	40.512,—	599,50	41.111,50	1.337	30,74
Wiedweg	10.213,60	13.580,46	1.052,90	14.633,36	867	35,47
Klein-Kirchheim	15.224,50	16.127,—	—,—	16.127,—	—	—,—
Wolfsberg	31.601,70	32.760,—	1.101,80	33.861,80	821	41,24
Zlan	36 000,—	38.000,22	1.117,40	39.117,62	1.210	32,32
	1,837.792,—	**2,041.678,17**	**39.763,90**	**2,081.442,07**		

Superintendentur A.B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1960 S	Aufbringung 1961 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1961 S	Seelen	je Seele S
Admont	45.481,10	54.441,20	2.210,40	56.651,60	1.092	51,87
Bad Aussee	26.140,80	26.131,50	1.135,30	27.266,80	690	39,51
Stainach-Irdning	17.519,—	22.838,—	784,50	23.622,50	519	45,51
Bruck an der Mur	86.605,—	83.170,96	1.549,80	84.720,76	2.806	30,19
Eisenerz	31.223,—	41.789,75	859,70	42.649,45	1.034	41,24
Feldbach	18.400,—	21.000,—	1.082,20	22.082,20	430	51,35
Fürstenfeld	46.668,—	49.115,—	2.284,60	51.399,60	1.127	54,87
Rudersdorf	6.000,—	9.500,—	941,70	10.441,70	—	—,—
Gaishorn	29.946,—	38.215,—	—,—	38.215,—	987	38,71
Graz, l. Murufer	620.595,46	816.972,89	5.629,30	822.602,19	10.005	82,21
Graz, l. Murufer-Nord	246.388,28	264.536,—	2.910,40	267.446,40	3.356	79,69
Graz, r. Murufer	320.400,—	328.147,—	8.115,40	336.262,40	4.997	67,29
Graz-Eggenberg	80.506,21	93.032,10	1.437,10	94.469,20	2.298	41,10
Gröbming	50.700,20	50.242,—	719,10	50.961,10	1.324	38,49
Hartberg	16.783,63	29.477,16	412,20	29.889,36	424	70,49
Judenburg	81.614,—	93.184,—	1.487,40	94.671,40	2.014	47,—
Kapfenberg	110.811,67	141.838,56	1.099,50	142.938,06	3.248	44,—
Kindberg	26.548,10	30.000,—	612,60	30.612,60	1.226	24,96
Knittelfeld	66.973,49	63.434,50	601,30	64.035,80	2.413	26,53
Leibnitz	61.624,75	80.282,—	838,60	81.120,60	1.067	76,02
Leoben	175.617,—	193.408,—	2.000,30	195.408,30	5.105	38,27
Mürzzuschlag	98.119,07	89.486,—	1.942,70	91.428,70	3.277	27,90
Peggau	63.493,86	57.827,30	1.769,40	59.596,70	1.200	49,66
Radkersburg	19.669,15	28.311,—	1.467,80	29.778,80	486	61,27
Ramsau	55.681,50	62.970,14	1.002,90	63.973,04	1.482	43,16
Rottenmann	35.792,35	38.910,—	728,10	39.638,10	979	40,48
Schladming	91.740,40	98.027,40	2.009,—	100.036,40	3.340	32,23
Aich	7.463,—	7.642,—	—,—	7.642,—	—	—,—
Stainz	42.425,10	52.309,90	625,80	52.935,70	671	78,89
Trofaiach	38.751,—	42.313,—	967,70	43.280,70	1.796	24,09
Voitsberg	45.159,—	44.678,—	1.179,90	45.857,90	1.150	39,87
Wald	25.462,75	28.524,50	3.148,40	31.672,90	602	52,61
Weiz	42.772,—	45.583,—	464,30	46.047,30	950	48,47
	2,730.074,57	**3,127.337,86**	**52.017,40**	**3,179.355,26**		

Superintendentur A.B.
Wien

Wien-Innere Stadt	1,208.149,02	1,436.556,98	9.943,50	1,446.500,48	25.318	57,13
Leopoldstadt	421.936,88	519.560,53	2.182,90	521.743,43	10.554	49,43
Landstraße	582.515,20	619.401,14	7.271,20	626.672,34	10.500	59,68
Gumpendorf	862.702,52	1,147.056,94	1.871,50	1,148.928,44	18.600	61,77
Neubau	383.318,40	460.102,38	2.410,90	462.513,28	8.286	55,81
Favoriten	306.757,80	363.226,07	2.244,75	365.470,82	9.989	36,58
Simmering	92.039,60	90.932,47	951,80	91.884,27	2.418	38,—
Hietzing	660.614,65	701.176,98	9.330,40	710.507,38	8.500	83,58
Lainz	—,—	—,—	—,—	—,—	—	—,—
Hütteldorf	106.738,99	123.443,50	4.158,30	127.601,80	1.750	72,91
Ottakring	226.065,08	250.345,02	1.527,40	251.872,42	6.096	41,31
Währing	1,000.385,32	1,232.859,23	10.047,60	1,242.906,83	14.465	85,92
Donaustadt	82.559,20	109.202,99	1.166,80	110.369,79	3.614	30,53
Floridsdorf	160.105,63	221.175,17	1.745,50	22.920,67	5.020	44,40
Liesing	151.082,30	163.140,36	1.806,90	164.947,26	3.804	43,36
Bruck an der Leitha	34.066,—	39.616,—	1.229,50	40.845,50	1.712	23,85
Klosterneuburg	53.226,20	73.239,80	2.633,50	75.873,30	2.033	37,32
Korneuburg	78.996,72	63.528,59	982,30	64.510,89	837	77,07
Laa an der Thaya	43.826,83	47.862,26	496,90	48.359,16	890	54,33
Purkersdorf	41.233,54	44.658,51	4.103,90	48.762,41	1.730	38,54
Preßbaum	16.241,60	17.923,10	—,—	17.923,10	—	—,—
Schwechat	57.907,80	58.536,—	1.319,—	59.855,—	3.075	19,46
Stockerau	58.085,91	58.190,79	1.142,40	59.333,19	1.171	55,40
	6,628.564,19	**7,841.734,81**	**68.566,95**	**7,910.301,76**		

Superintendentur A.B.
Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1960 S	Aufbringung 1961 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1961 S	Seelen	je Seele S
Attersee	34.108,—	37.200,—	1.311,90	38.511,90	1.141	41,75
Mondsee	6.600,—	9.131,—	—,—	9.131,—	—	—,—
Bad Goisern	129.371,—	146.358,—	2.140,40	148.498,40	3.508	42,33
Bad Ischl	61.879,60	69.118,—	2.202,20	71.320,20	1.441	49,49
Braunau	113.900,—	136.562,95	1.420,40	137.983,35	2.879	47,92
Eferding	58.857,50	89.948,06	2.274,50	92.222,56	1.473	62,60
Gallneukirchen	23.227,—	29.792,—	3.640,—	33.432,—	820	40,77
Gmunden	132.783,—	147.140,—	2.159,10	149.299,10	3.382	50,64
Ebensee	19.780,80	21.967,—	—,—	21.967,—	—	—,—
Gosau	58.806,50	71.486,70	1.288,50	72.775,20	1.494	48,71
Hallein	57.299,—	60.843,—	1.607,40	62.450,40	1.395	44,76
Badgastein	43.406,90	40.001,90	1.154,90	41.156,80	705	58,37
Zell am See	60.966,10	48.807,30	785,50	49.592,80	1.240	39,99
Hallstatt	24.313,10	29.255,—	1.063,90	30.318,90	819	37,01
Innsbruck	836.563,40	894.918,90	4.044,60	898.963,50	10.891	82,54
Kirchdorf	27.766,70	32.612,25	876,20	33.488,45	1.220	45,30
Windischgarsten	20.109,—	21.782,—	—,—	21.782,—	—	—,—
Kufstein	87.298,20	98.174,80	1.791,60	99.966,40	1.789	55,87
Lenzing-Kammer	63.040,87	66.000,85	1.075,90	67.076,75	1.529	43,86
Linz-Innere Stadt	473.867,50	538.630,30	6.641,20	545.271,50	5.892	92,54
Linz-Urfahr	125.151,—	161.152,04	1.261,40	162.413,44	2.355	68,96
Linz-Süd	229.369,75	341.357,24	3.386,70	344.743,94	5.729	60,17
Neukematen	45.267,63	37.525,87	377,80	37.903,67	1.653	42,28
Bad Hall	32.000,—	32.000,—	—,—	32.000,—	—	—,—
Ried im Innkreis	27.161,—	35.309,15	562,30	35.871,45	741	48,40
Rutzenmoos	62.586,—	69.035,50	481,50	69.517,—	1.369	50,77
Salzburg	609.000,—	629.209,35	4.568,80	633.778,15	10.378	61,06
Schärding	22.500,—	33.500,—	1.129,60	34.629,60	551	62,84
Scharten	65.314,—	78.591,60	1.098,20	79.689,80	960	83,01
Schwanenstadt	43.420,—	55.360,—	1.007,10	56.367,10	1.144	49,27
Steyr	196.455,20	196.096,36	1.630,50	197.726,86	4.484	44,09
Thening	124.244,—	190.437,25	1.649,10	192.086,35	2.042	94,06
Traun	101.044,75	110.453,64	300,—	110.753,64	3.676	30,12
Vöcklabruck	85.535,27	95.417,—	3.711,10	99.128,10	2.055	48,23
Wallern	46.247,—	42.947,—	976,90	43.923,90	1.352	48,34
Grieskirchen	17.795,—	21.398,—	44,40	21.442,40	—	—,—
Wels	364.993,30	411.666,80	3.870,70	415.537,56	5.713	72,73
	4,532.018,07	**5,131.186,87**	**61.534,30**	**5,192.721,17**		

Superintendentur A.B.
Niederösterreich

Amstetten	58.029,70	69.755,90	1.657,20	71.413,10	1.797	39,74
Baden	114.348,—	118.310,55	4.311,80	122.622,35	2.827	43,37
Bad Vöslau	50.800,—	55.000,—	748,20	55.748,20	1.805	30,88
Berndorf	27.961,30	31.273,30	65420	31.927,50	1.338	23,86
Gloggnitz	31.921,84	33.570,80	439,50	34.010,30	1.045	32,54
Gmünd	44.646,—	54.963,26	2.014,20	56.977,46	1.300	43,82
Krems	137.428,44	135.550,44	1.841,60	137.392,04	2.334	58,82
Melk-Scheibbs	39.171,—	40.395 60	1.364,10	41.759,70	983	42,48
Mitterbach	35.365,—	48.651,70	1.034,60	49.686,30	1.260	39,43
Mödling	176.987,60	180.658,14	2.227,90	182.886,04	3.463	52,81
Naßwald	14.681,31	16.955 73	—,—	16.955,73	605	28,02
Neunkirchen	53.514,98	58.636,97	1.705,—	60.341,97	1.249	48,31
Perchtoldsdorf	42.876,50	47.255,14	1.710,90	48.966,04	918	53,33
St. Ägyd am Neuwald	66.390,—	67.095,68	1.467,70	68.563,38	1.348	50,86
St. Pölten	172.920,—	192.245,—	1.799,50	194.044,50	3.113	62,33
Ternitz	49.988,99	49.089,42	647,50	49.736,92	1.325	37,53
Wiener Neustadt	211.209,10	250.453,50	2.538,10	252.991,60	4.872	51,92
Wördern-Tulln	48.600,—	63.800,—	954,50	64.754,50	1.202	53,87
	1,376.839,76	**1,513.661,13**	**27.116,50**	**1,540.777,63**		

Superintendentur A.B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1960 S	Aufbringung 1961 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1961 S	Seelen	je Seele S
Bernstein	50.492,—	69.821,20	1.196,40	71.017,60	1.898	37,41
Deutsch-Jahrndorf	24.542,50	24.559,—	1.250,10	25.809,10	453	56,97
Deutsch-Kaltenbrunn	27.276,60	25.700,—	1.212,20	26.912,20	940	28,63
Eisenstadt	31.780,—	36.370,—	4.407,10	40.777,10	760	53,65
Eltendorf	49.320,—	61.162,35	1.115,10	62.277,45	1.952	31,90
Gols	147.601,72	301.952,78	1.394,40	303.347,18	3.168	95,75
Groß-Petersdorf	69.401,—	71.482,—	2.866,80	74.348,80	1.094	67,96
Holzschlag	14.403,95	14.749,90	1.212,50	15.962,40	467	34,18
Kobersdorf	52.256,50	55.469,50	453,90	55.923,40	1.441	38,80
Kukmirn	69.342,35	58.109,20	1.876,50	59.985,70	1.591	37,70
Loipersbach	40.367,90	39.614,20	398,20	40.012,40	1.095	36,54
Lutzmannsburg	33.214,—	41.592,—	1.006,90	42.598,90	572	74,47
Markt Allhau	89.807,—	97.699,61	540,40	98.240,01	2.507	39,18
Mörbisch	76.991,90	100.712,—	—,—	100.712,—	1.614	62,39
Neuhaus	38.068,50	39.466,75	1.182,10	40.648,85	1.361	29,86
Nickelsdorf	62.765,80	57.876,80	550,60	58.427,40	914	63,92
Oberschützen	81.790,—	79.990,—	3.304,40	83.294,40	2.254	36,95
Oberwart	61.744,10	65.312,70	890,10	66.202,80	1.100	60,18
Kemeten	—,—	—,—	—,—	—,—	—	—,—
Pinkafeld	141.621,52	169.269,43	2.175,10	171.444,53	2.436	70,37
Pöttelsdorf	63.430,—	75.484,—	1.900,90	77.384,90	1.339	57,79
Rechnitz	45.901,87	54.661,50	1.015,80	55.677,30	988	56,35
Rust	36.857,—	61.119,—	1.193,90	62.312,90	680	91,63
Stadt Schlaining	56.003,—	60.657,50	1.137,50	61.795,—	1.778	34,75
Stoob	29.776,—	29.411,—	1.529,20	30.940,20	886	39,71
Oberloisdorf	3.768,20	4.243,—	—,—	4.243,—	—	—,—
Szigeth	15.459,48	17.759,20	739,50	18.498,70	330	56,05
Unterschützen	19.293,30	23.323,—	914,30	24.237,30	453	53,50
Weppersdorf	25.360,—	26.496,—	928,—	27.424,—	696	39,40
Zurndorf	75.307,—	73.661,—	451,10	74.112,10	1.258	58,91
	1,533.943,19	**1,837.724,62**	**36.843,—**	**1,874.567,62**		

29. Zl. 168/62 vom 27. März 1962

Seelenstandsbericht 1961

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht für das Jahr 1961 verlautbart:

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Amstetten	1.797	32	48	6	23	32	12	29	1.932
Baden	2.812	50	27	9	46	43	23	29	737
Bad Vöslau	1.804	35	31	4	30	35	21	24	895
Berndorf	1.344	—	13	11	23	23	7	23	667
Gloggnitz	1.030	20	28	1	18	12	12	9	624
Gmünd	1.326	4	45	7	14	23	8	6	900
Krems an der Donau	2.311	27	26	11	32	41	12	35	1.442
Melk-Scheibbs	959	6	5	5	29	13	3	8	759
Mitterbach	1.270	—	6	4	18	20	7	11	555
Mödling	3.547	—	28	18	55	41	18	51	2.079
Naßwald	602	3	5	1	11	11	5	8	120
Neunkirchen	1.265	15	13	3	21	11	12	13	583
Perchtoldsdorf	908	—	4	2	10	13	3	13	1.024
St. Ägyd am Neuwald	1.352	14	23	4	27	18	9	19	1.252
St. Pölten	3.104	96	37	29	47	46	17	36	2.156
Ternitz	1.335	19	12	7	20	20	8	13	730
Wiener Neustadt	4.928	60	47	36	77	74	48	53	1.871
Wördern-Tulln	1.191	19	6	3	14	20	6	10	854
Superintendentur Wiener Neustadt	32.885	400	404	161	515	496	231	390	19.180
	33.285								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Admont	1.115	15	43	5	29	22	15	10	505
Bad Aussee	693	9	6	1	9	10	10	10	472
Bruck an der Mur	2.703	12	51	18	65	42	18	19	2.386
Eisenerz	1.055	4	10	3	24	20	3	8	631
Feldbach	417	3	3	2	8	7	2	8	187
Fürstenfeld	1.121	8	1	—	25	24	13	16	2.516
Gaishorn	1.014	10	5	2	32	12	1	2	588
Gras, linkes Murufer	9.885	117	43	65	124	144	74	126	4.854
Gras, linkes Murufer-Nord	3.403	5	25	20	60	33	27	49	632
Gras, rechtes Murufer	4.886	—	25	48	83	65	40	59	2.382
Gras-Eggenberg	2.297	10	23	15	44	33	16	23	814
Gröbming	1.344	5	2	1	26	24	12	10	1.017
Hartberg	407	6	2	6	8	13	2	4	339
Judenburg	2.039	17	19	24	37	49	8	24	1.339
Kapfenberg	3.282	29	35	57	71	42	16	22	1.455
Kindberg	1.311	7	17	10	22	21	9	14	1.244
Knittelfeld	2.448	4	35	15	51	24	20	27	932
Leibnitz	1.088	5	10	16	21	21	13	12	1.218
Leoben	5.027	11	53	26	89	71	45	40	1.366
Mürzzuschlag	2.995	50	17	24	54	43	20	36	567
Peggau	1.200	—	4	7	27	13	14	8	615
Radkersburg	459	—	2	3	7	9	3	6	378
Ramsau	1.485	—	4	—	40	23	21	22	963
Rottenmann	997	11	5	1	29	21	2	11	705
Schladming	2.796	1	8	2	101	60	16	35	2.486
Stainach-Irdning	524	3	4	1	13	—	2	6	628
Stainz	639	14	9	8	10	15	8	8	648
Trofaiach	1.836	3	13	8	30	29	8	10	1.767
Voitsberg	1.174	4	10	6	23	16	9	10	661
Wald	599	2	3	3	18	7	8	7	314
Weiz	867	8	2	16	10	18	6	9	1.033
Superintendentur Graz	61.106	273	489	413	1.190	931	441	651	35.642
	61.379								
Bernstein	1.896	8	—	—	32	28	6	22	966
Deutsch-Jahrndorf	446	5	—	1	7	12	4	7	176
Deutsch-Kaltenbrunn	950	1	—	3	16	12	4	20	380
Eisenstadt	768	12	12	5	12	13	12	5	423
Eltendorf	1.504	—	—	—	21	25	9	30	617
Gols	3.162	9	3	1	42	45	25	31	1.121
Groß-Petersdorf	1.086	6	5	2	15	16	2	17	454
Holzschlag	466	—	2	—	12	6	—	5	253
Kobersdorf	1.466	2	2	—	34	12	5	12	1.074
Kukmirn	1.602	—	5	4	30	30	14	20	460
Loipersbach	1.095	—	—	—	17	14	11	15	287
Lutzmannsburg	574	—	—	—	8	10	1	6	353
Markt Allhau	2.442	2	2	—	38	30	16	32	1.168
Mörbisch	1.614	—	1	—	27	35	6	22	500
Neuhaus am Klausenbach	1.344	—	2	1	29	25	18	17	542
Nickelsdorf	927	—	2	1	19	10	7	6	504
Oberschützen	2.273	—	10	1	31	32	14	21	725
Oberwart	1.100	4	4	—	32	19	9	15	1.375
Pinkafeld	2.772	16	7	2	51	47	14	32	1.037
Pöttelsdorf	1.339	1	1	2	14	22	5	14	435
Rechnitz	988	3	2	4	19	14	5	15	426
Rust	680	—	—	—	19	13	8	9	331
Siget in der Wart	335	3	—	—	8	8	—	2	179
Stadt Schlaining	1.766	—	2	1	27	28	13	14	527
Stoob	888	1	1	—	14	14	9	10	540
Unterschützen	446	3	—	—	6	6	5	4	196
Weppersdorf	694	3	—	—	10	5	3	12	208
Zurndorf	1.162	6	1	—	16	25	11	16	517
Superintendentur Eisenstadt	35.785	85	64	28	606	556	236	431	15.774
	35.870								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Attersee	1.144	—	2	—	8	12	4	13	974
Bad Goisern	3.557	—	9	5	86	78	39	41	1.462
Bad Ischl	1.418	—	8	7	39	26	13	13	523
Braunau	1.823	—	20	18	51	48	20	25	1.346
Gastein	759	—	17	—	15	9	11	8	1.000
Gmunden	3.429	—	38	25	68	55	49	34	2.545
Gosau	1.489	—	—	—	37	18	11	20	440
Hallein	1.458	5	27	5	37	35	11	13	647
Hallstatt	786	—	—	2	20	21	6	10	307
Innsbruck	10.734	220	81	66	142	121	67	104	4.920
Kufstein	1.998	16	15	8	40	27	9	26	1.690
Lenzing-Kammer	1.542	—	5	3	7	25	18	10	1.983
Mattighofen	1.062	—	7	9	20	14	9	6	621
Nutzenmoos	1.375	—	9	—	30	17	9	10	1.064
Salzburg	10.208	—	113	37	219	169	134	148	5.609
Schwanenstadt	1.155	—	19	6	30	17	14	16	656
Vöcklabruck	2.116	—	16	4	61	35	28	20	1.660
Zell am See	1.267	5	38	7	21	24	16	19	1.073
Oberländer Seniorat	47.320	246	429	202	931	751	468	536	28.520
	47.566								
Eferding	1.488	—	8	4	30	21	11	17	560
Gallneukirchen	834	—	4	2	6	12	2	16	1.676
Kirchdorf an der Krems	1.220	—	26	9	10	18	5	12	982
Linz-Innere Stadt	5.898	—	47	37	139	113	66	75	3.480
Linz-Süd	5.600	—	25	46	86	78	23	31	2.561
Marchtrenk	1.302	—	4	—	16	—	5	8	695
Neukematen	1.664	—	22	10	25	21	6	18	1.455
Ried im Innkreis	709	—	4	4	8	7	2	5	520
Schärding	554	—	11	7	10	10	9	7	759
Scharten	969	—	8	—	17	12	11	8	548
Steyr	4.461	—	47	27	82	57	31	43	1.872
Thening	2.041	—	3	2	35	29	16	29	980
Traun	3.731	—	13	8	61	38	26	11	1.235
Urfahr	2.363	—	17	13	34	34	10	15	763
Wallern	1.361	—	2	1	18	24	13	12	693
Wels	4.500	—	48	22	141	114	50	62	2.500
Unterländer Seniorat	38.695	—	289	192	718	588	286	369	21.279
Superintendentur Linz	86.015	246	718	394	1.649	1.339	754	905	49.799
	86.261								
Wien-Innere Stadt	15.363	—	58	95	181	211	155	187	9.677
Leopoldstadt	10.539	—	61	92	134	151	97	118	3.629
Landstraße	10.500	—	58	56	81	78	43	115	1.508
Gumpendorf	18.600	—	110	198	203	143	127	206	3.188
Neubau	8.248	—	38	52	90	76	44	114	4.671
Favoriten	10.059	—	46	120	144	64	43	139	2.309
Simmering	2.404	—	31	25	42	37	14	62	2.635
Hietzing	6.994	—	42	53	88	55	40	92	2.875
Hütteldorf	1.961	—	19	15	25	29	12	13	739
Lainz	2.215	—	14	16	24	30	16	66	773
Ottakring	6.096	—	46	40	41	47	26	88	2.415
Währing	14.492	—	75	74	207	139	93	181	4.377
Floridsdorf	5.011	—	48	64	85	74	36	78	2.067
Donaustadt	3.844	—	28	20	64	53	16	27	3,012
Liesing	3.967	—	38	16	71	56	29	68	2.307
Bruck an der Leitha	1.757	10	35	9	41	40	12	14	915
Klosterneuburg	1.963	80	14	6	32	18	10	23	1.020
Korneuburg	829	6	10	5	11	17	5	10	536
Laa an der Thaya	886	6	8	16	6	14	6	12	1.090
Purkersdorf	1.750	—	11	2	30	34	2	31	4.788
Schwechat	3.229	38	45	8	42	52	15	31	2.900
Stockerau	1.060	11	10	7	15	7	7	11	622
Superintendentur Wien	131.767	151	845	989	1.657	1.425	848	1.686	58.053
	131.918								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Althofen	847	3	20	5	13	11	3	10	660
Arriach	1.115	—	1	1	24	26	10	4	411
Bleiberg	1.469	4	10	4	42	20	7	10	454
Dornbach	1.070	—	3	3	23	17	5	9	311
Eisentratten	930	2	2	10	27	20	9	10	381
Feffernitz	1.876	2	1	8	45	40	11	8	460
Feld am See	1.550	—	20	1	55	33	28	16	1.013
Ferndorf	749	1	2	1	26	11	3	7	259
Fresach	2.150	—	5	2	37	34	8	20	684
Gnesau	1.078	—	7	—	28	18	10	5	370
Hermagor	1.480	2	7	2	33	25	15	12	863
Klagenfurt	7.660	25	36	34	118	143	60	62	3.816
Lienz	850	—	4	8	11	13	4	12	510
Pörtschach	1.454	10	28	3	28	13	16	11	982
Radenthein	1.304	1	14	1	36	24	12	7	1.140
St. Ruprecht bei Villach	2.632	7	18	8	49	44	18	28	1.350
St. Veit an der Glan	1.769	21	25	1	39	41	21	16	1.058
Spittal an der Drau	3.217	6	26	13	66	49	30	12	1.187
Trebesing	787	—	7	2	21	14	4	8	335
Treßdorf	1.499	—	4	2	41	12	11	15	901
Tschöran	1.159	5	9	1	29	21	10	5	500
Unterhaus	1.196	2	6	2	34	22	11	13	482
Villach	5.968	23	62	21	138	132	87	92	1.969
Völkermarkt	729	5	17	7	22	21	8	7	761
Waiern	1.705	18	10	2	56	39	12	18	949
Weißbriach	1.397	2	3	1	36	20	8	15	707
Wiedweg	898	—	8	—	28	19	1	8	?
Wolfsberg	822	12	13	—	16	13	6	14	464
Zlan	1.210	—	8	—	37	32	14	10	1.016
Superintendentur Villach	50.570	151	376	143	1.158	927	442	464	23.993
	50.721								
Kirche A.B.	398.128	1.306	2.896	2.128	6.775	5.674	2.952	4.527	202.441
	399.434								
Wien-Innere Stadt H.B.	—	5.832	30	6	52	39	34	72	2.542
Wien-Süd	—	2.131	17	9	17	14	4	24	867
Wien-West	—	2.621	19	12	32	19	19	38	820
Bregenz	1.899	310	14	15	46	35	21	31	802
Dornbirn	1.026	108	10	7	26	18	6	12	832
Feldkirch	1.632	67	13	37	44	23	8	14	398
Linz-St. Martin	—	1.054	15	2	21	6	7	7	411
Oberwart	—	1.585	4	1	24	33	14	13	783
Kirche H.B.	4.557	13.708	122	89	262	187	113	211	7.455
	18.265								
Landeskirche	402.865	15.014	3.018	2.217	7.037	5.861	3.065	4.738	209.896
	417.699								

30. Zl. 2862/62 vom 29. März 1962

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck

Eine Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Innsbruck wird hiemit ausgeschrieben. Dem Inhaber dieser Stelle obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer in Innsbruck und in der Diaspora zu wirken, Religionsunterricht zu erteilen und sich insbesondere der seelsorgerlichen Betreuung des östlichen Stadtteiles im Hinblick auf die Vollendung des Kirchbaues Innsbruck-Pradl anzunehmen. Geboten wird eine Dienstwohnung in einem Miethaus (vier Zimmer, Kammer, Küche, Bad, Nebenräume). Bewerber in der Altersstufe zwischen 30 und 40 Jahren sind erwünscht. Dienstantritt mit 1. September 1962.

Bewerbungen sind bis 15. Mai an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

31. Zl. 3064/62 vom 5. April 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	2,786.797,03	2,538.480,26
Niederösterreich	405.792,40	451.798,35
Burgenland	164.348,03	164.540,92
Steiermark	749.481,31	674.708,79
Kärnten	361.069,—	375.416,89
Oberösterreich	740.953,82	934.295,15
	5,208.441,59	**5,139.240,36**

32. Zl. 3025/62 vom 4. April 1962

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer Session vom 9. März 1962 im Sinne der §§ 161 (1) und 167 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) mit der Geltung für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. beschlossen:

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/1957 wird abgeändert wie folgt:

I.

1. § 48 hat zu lauten:

„Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 49), der Haushaltszulage (§ 51), der Kinderzulage (§ 52), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 53), der Funktionsgebühr (§ 54), der Dienstalterszulage (§ 54 a) und der Dienstwohnung (§ 56) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung."

2. Ein neuer § 54 a wird eingefügt. Er lautet:

§ 54 a (1): „Dem geistlichen Amtsträger, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Hat der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2): Die Dienstalterszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe A . . . . . S 575,—
in der Verwendungsgruppe B . . . . . S 525,—

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. April 1962 in Kraft.

33. Zl. 3027/62 vom 4. April 1962

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer Session vom 9. März 1962 im Sinne der §§161 (1) und 167 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) mit der Geltung für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. beschlossen:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/1957, Nr. 55/1961 und Nr. 79/1961 wird abgeändert wie folgt:

1. **§ 30 Abs. 5 hat zu lauten:**

„Das Grundgehalt beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Entlohnungsgruppe I	II	III	IV	V
1	2685,—	1994,50	1573,—	1469,—	1327,—
2	2820,50	2102,—	1651,50	1536,50	1372,50
3	2956,—	2209,50	1730,—	1604,—	1418,—
4	3227,—	2317,—	1808,50	1671,50	1463,50
5	3385,50	2532,—	1887,—	1739,—	1509,—
6	3544,—	2639,50	2044,—	1874,—	1600,—
7	3702,50	2747,—	2122,50	1941,50	1645,50
8	3861,—	2854,40	2201,—	2009,—	1691,—
9	4019,50	2962,—	2279,50	2076,50	1736,50
10	4199,50	3069,50	2358,—	2144,—	1782,—
11	4379,50	3228,—	2436,50	2211,50	1827,50
12	4559,50	3386,50	2515,—	2279,—	1873,—
13	4739,50	3545,—	2593,50	2346,50	1918,50
14	4919,50	3703,50	2672,—	2414,—	1964,—
15	5099,50	3862,—	2750,50	2481,50	2009,50
16	5302,50	4020,50	2829,—	2549,—	2055,—
17	5505,50	4200,50	2907,50	2616,50	2100,50
18	5708,50	4380,50	3066,—	2684,—	2146,—
19	5911,50	4560,50	3224,50	2751,50	2191,50
20	6114,50	4740,50	3383,—	2819,—	2237,—

2. **§ 37 Abs. 2** hat zu lauten:

„Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer für jedes Kalenderjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 100% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der Dienchnehmer während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. November auszuzahlen.

II.

Übergangsbestimmungen:

Soweit das Gehaltsschema in der Gehaltsstufe 1 niedriger ist als das bisher bezogene Grundgehalt, wird bis zur Erreichung der Gehaltsstufe 2 eine Ausgleichszulage in der Höhe des sich daraus ergebenden Differenzbetrages gewährt.

III.

Dieses Kirchengesetz ist am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten.

34. Zl. 3026/62 vom 4. April 1962

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich hat in ihrer Session vom 9. März 1962 im Sinne der §§ 161 (1) und 167 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. Nr. 11/1957) mit der Geltung für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. beschlossen:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich in der Fassung ABl. 37/1957, Nr. 55/1961 und Nr. 79/1961 wird abgeändert wie folgt:

I.

1. § 29 hat zu lauten: „Das Gehalt des Dienstnehmers besteht aus dem Grundgehalt (§ 30), der Familienzulage (§ 31), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 31), der Funktionsgebühr (§ 33) und der Dienstalterszulage (§ 47 a)."

2. Ein neuer § 47 a wird eingefügt. Er lautet:

„Dem Kirchenbeamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Kirchenbeamte im Zeitpunkt seiner Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. April 1962 in Kraft.

35. Zl. 3121/62 vom 9. April 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Ried im Innkreis

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Ried im Innkreis wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Gemeindewahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 750 Seelen und umfaßt den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis. Gottesdienste sind außer an allen Festtagen jeden Sonntag in Ried, vierzehntäglich in der Predigtstation Geinberg und monatlich in Aurolzmünster, Eberschwang, Mehrnbach und Obernberg zu halten. In Geinberg ist die Errichtung eines Bethauses geplant und baldigst durchzuführen. Bibelstunde und Jugendkreise sind erwünscht; zur Betreuung kommen das Krankenhaus und Gefangenenhaus in Ried hinzu. Der Religionsunterricht ist zur Zeit mit 17 Stunden eingeteilt und in Ried, Eberschwang, Mehrnbach und Obernberg durchzuführen.

Die Dienstwohnung liegt in dem 1954 neuerbauten Evangelischen Heim und besteht aus drei Zimmern mit Kochnische, Bad und Flur im Erdgeschoß, Keller und Dachboden. Ein Gästezimmer und die Waschküche stehen zur Verfügung. Garage ist vorhanden. Das Heim hat eine schöne Lage, einen Blumen- und Gemüsegarten. Eine Städtische Handelsschule sowie Bundesrealgymnasium sind im Ort.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1962 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ried im Innkreis, Riedberger Straße 7, zu richten (Telefon 27 37, Kennzahl 07752).

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. in Wien

36. Zl. 2403/62 vom 15. März 1962

Rechnungsabschluß 1960 der Kirche H.B.

Einnahmen:

Beitragsanteile der acht Gemeinden	552.500,—	
Vergütung für den Religionsunterricht	123.871,54	
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	27.836,—	
Staatspauschale	250.000,—	
Wien-Innere Stadt: für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—	
Ausländische Spenden	237.497,75	1,251.705,29

Ausgaben:

Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen		824.053,30	
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen		147.345,44	
Sonderzahlungen		5.335,—	
Spesen der Kirchenleitung:			
Eigene und fremde Reisespesen Repräsentationskosten, Pfarr- und Kuratorenkonferenz, Barauslagen LSI Rogler		34.310,76	
Spesen der Kirchenkanzlei:			
Miete, Beleuchtung, Beheizung, Telefon, Reinigung, Fahrspesen, Porto, Kanzleibedarf, Geldüberweisungsspesen		44.165,95	
Leistungen an ÖKR A.u.H.B.:			
Zahlung für 1959	15.048,23		
Gemeinsame Werke	37.575,—		
Haftpflichtversicherung der geistl. Amtsträger	599,20	53.222,43	
Pfarrgemeinde Linz-St. Martin:			
Verschiedene Leistungen		7.220,35	
Sonstige Leistungen:			
Reformiertes Kirchenblatt		55.774,82	
Reformierter Weltbund		3.018,—	
Calvin-Jubiläum		3.022,54	
Gesetzliche Heiratsbeihilfe		3.000,—	
Sachleistungen für geistliche Amtsträger		65.449,30	
Diverses		7.397,70	1,253.315,59
Abgang			**1.610,30**

37. Zl. 2402/62 vom 15. März 1962

Rechnungsabschluß 1961 der Kirche H.B.

Einnahmen:

Beitragsanteile der acht Gemeinden	611.000,—	
Vergütung für den Religionsunterricht	147.646,40	
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	31.968,60	
Staatspauschale	327.905,24	
Wien-Innere Stadt: für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—	
Ausländische Spenden	182.870,10	1,361.390,34

Ausgaben:

Gehalte und Pensionen der geistl. Amtsträger samt Nebenspesen	883.482,95	
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	160.351,51	
Abfertigung	5.500,—	
Spesen der Kirchenleitung: Eigene und fremde Reisespesen, Repräsentationskosten, Synode u. Generalsynode, Barauslagen LSI Rogler	23.868,91	
Spesen der Kirchenkanzlei: Miete, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Telefon, Fahrspesen, Porto, Kanzleibedarf, Geldüberweisungsspesen	46.571,34	
Leistungen an OKR A.u.H.B.: Gemeinsame Werke	45.750,—	
Pfarrgemeinde Linz-St. Martin: Verschiedene Leistungen	7.000,35	
Sonstige Leistungen:		
Reformiertes Kirchenblatt	52.743,82	
Reformierter Weltbund	3.015,—	
Finanzamt (Nachzahlung)	16.000,—	
Calvin-Abrechnung	13.073,30	
Diverses	24.738,54	
Fehlbetrag 1959	29.119,66	
Fehlbetrag 1960	1.610,30	1,312.825,68
Überschuß		**48.564,66**
Am 31. 12. 1961 noch offene Rechnungen	53.547,97	

38. Zl. 2404/62 vom 15. März 1962

Haushaltsplan 1962 der Kirche H.B.

Einnahmen:

Beitragsanteile der acht Gemeinden	611.600,—
Vergütung für den Religionsunterricht	140.000,—
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	33.000,—
Staatspauschale	332.500,—
Wien-Innere Stadt: für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—
Überschuß 1961	48.564,66
	1,225.664,66

Ausgaben:

Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	987.111,—	
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	155.428,—	
Spesen der Kirchenleitung	26.000,—	
Spesen der Kirchenkanzlei	45.500,—	
Leistungen:		
an OKR A.u.H.B.	80.000,—	
für Linz-St. Martin	7.640,—	
Reformierter Weltbund	3.000,—	
Instandhaltungskosten	2.000,—	
Anschaffungen	4.000,—	
Nachzahlung 1961 Dienstgeberb.	4.000,—	
Abgang Ref. Kirchenblatt	60.000,—	
Mietzins für Dienstwohnung	4.000,—	
Gesetzliche Funktionszulagen + 6% DG	31.800,—	
Offene Rechnungen 1961	53.547,97	
Unvorhergesehenes	11.637,69	1,475.664,66
Abgang		**250.000,—**

39. Zl. 2411/62 vom 15. März 1962

Wahl des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.

Bei der am 6. März 1962 stattgefundenen Tagung der Synode H.B. wurde der Evangelische Oberkirchenrat H.B. neu gewählt:

Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Pfarrer Volkmar Rogler, Landessuperintendent,

Pfarrer Edwin Eggarter, Landessup.-Stellvertreter,

Pfarrer Heinrich Bolz,

Hofrat Dr. Karl Körner, Superintendentialkurator,

Dr. Johann Georg Hoyos, Superintendentialkurator-Stellvertreter,

Ersatzmänner:

Pfarrer Emmerich Gyenge,

Pfarrer Hermann Rippel,

Bezirksschulinspektor Ernst Tölly.

Kirchliche Mitteilungen

Der Verein „Evangelischer Orgelbauverein Spittal an der Drau" mit dem Sitz Spittal an der Drau wurde gemäß § 218 der Kirchenverfassung als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt. (Erlaß vom 15. 3. 1962, Zl. 2143/62.)

Kirchenrat Pfarrer i. R. Prof. Dr. Egon Hajek, seit 5. September 1944 ehrenamtlicher Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten, hat dieses Amt mit 1. April 1962 niedergelegt.

Der Oberkirchenrat hat ihm den Dank für seine Arbeit, die in weiten Kreisen vor allem durch die Mitwirkung der Johann-Sebastian-Bach-Kantorei in den Rundfunkgottesdiensten bekannt wurde, den Dank ausgesprochen.

Zu seinem Nachfolger wurde Senior Friedrich Mauer berufen, der auch weiterhin die Obmannstelle im Verband für evangelische Kirchenmusik in Österreich beibehalten wird. (Zl. 2712/62 vom 23. 3. 1962.)

Lehrvikar Friedrich Treu hat am 22. Jänner 1962 die Amtsprüfung bestanden und wurde am 18. März 1962 ordiniert. (Zl. 2726/62 vom 24. 3. 1962.)

Pfarrer Dr. Bernhard Zimmermann wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 bestätigt. (Zl. 2163/62 vom 24. März 1962.)

Die Telefonnummer des Lutherischen Weltbundes, Wien 9, Liechtensteinstraße 20, wurde geändert und lautet wie folgt: **34 92 66** und **34 92 67**. (Zl. 2919/62 vom 3. April 1962.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 | Ausgegeben am 16. Mai 1962 | 5. Stück

40. Gemeindeumlagen
41. Amtsblatt, 4. Stück vom 14. 4. 1962 — Berichtigungen
42. Baufondskollekte am Pfingstsonntag
43. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
44. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Mörbisch am See, Burgenland
45. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tirol-West mit dem Sitz Reutte
46. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Wiedweg in Kärnten

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

40. Zl. 3769/62 vom 11. Mai 1962

Gemeindeumlagen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. im Sinne des § 205 Abs. 5 Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (Abl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (Abl. Nr. 11/57) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

§ 1 Die Pfarrgemeinden können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse von ihren Gemeindegliedern Zuschläge (Gemeindeumlagen) zu den Kirchenbeiträgen einheben.

§ 2 Die Einhebung von Zuschlägen (Gemeindeumlagen) beschließt die Gemeindevertretung. Dieser Beschluß bedarf je nach Zuständigkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., wenn die Zuschläge (Gemeindeumlagen) mit mehr als 15% des den Gemeindegliedern vorgeschriebenen Kirchenbeitrages festgesetzt werden.

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juni 1962 in Kraft.

41. Zl. 3523/62 vom 27. April 1962

Amtsblatt, 4. Stück vom 14. 4. 1962 — Berichtigungen

1. Bei Abl. Nr. 21, Zl. 5 (Ausschuß für Evangelisation und Gemeindedienst) soll es beim Mitglied Jaquemar an Stelle Salzerbad richtig **Bregenz** heißen.
2. Bei Abl. Nr. 28 (Superintendentur A.B. Wien — Wien-Innere Stadt) soll es bei der Seelenzahl richtig **15.318** und bei der Kopfquote richtig **S 94,43** heißen.
3. Bei Abl. Nr. 39 soll es bei den Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. richtig heißen:
   Hofrat Dr. Karl Körner, **Synodal-Kurator,**
   Dr. Johann Georg Hohos, **Synodal-Kurator-Stellvertreter.**
4. Bei Abl. Nr. 33, I. 2: § 37 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich soll der 1. Satz richtig heißen:
   „Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer für jedes **Kalenderhalbjahr** eine Sonderzahlung in der Höhe von 100% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht."
5. Bei Abl. Nr. 35 (Ausschreibung der Pfarrstelle Ried im Innkreis) ist das Ende der Bewerbungsfrist anstatt 15. Juni 1962, richtig mit **15. Juli 1962** zu setzen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

42. Zl. 2759/62 vom 5. Mai 1962

Baufondskollekte am Pfingstsonntag

Die Kollekte des Pfingstsonntages ist für das Evangelische Jugendheim in Rechnitz bestimmt. Als Kanzelabkündigung wird den Pfarrämtern nachstehender Aufruf empfohlen:

In der etwa 36.000 Seelen zählenden Diözese Burgenland fehlt bis heute ein kirchliches Zentrum für Zusammenkünfte. Während die anderen Diözesen über mehrere Heime verfügen, mußte die evangelische Jugend des Burgenlandes bisher in kirchenfremden Heimen tagen. Durch die verständnisvolle Zusammenarbeit der Superintendentur, des Diözesanjugendausschusses und der evangelischen Pfarrgemeinde Rechnitz ist nunmehr in Rechnitz ein

Evangelisches Jugendheim

im Entstehen begriffen. Aus dem ehemaligen, baulich gut erhaltenen Schulhaus wird ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Jugendzentrum: ein Heim für Freizeiten und Rüstzeiten, für Mitarbeiterschulung usw.

Seit 1921 sind die evangelischen Gemeinden des

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Burgenlandes in die Evangelische Kirche in Österreich eingegliedert. In diesen über 40 Jahren haben sie zu allen Projekten, die seitens der Landeskirche empfohlen wurden, mitgeholfen und mitgeopfert. Sie haben immer wieder beachtliche Mittel aufgebracht und werden dies selbstverständlich auch zukünftig tun.

Nun aber gilt es, einmal für die burgenländische evangelische Jugend ein Opfer zu bringen! Helft mit, der evangelischen Jugend der Diözese Burgenland ein eigenes Heim zu schaffen! Auch die jungen evangelischen Burgenländer möchten gerne im eigenen Heim „zu Hause" sein, eine Schulungsstätte für die Jugend und Jugendleiter besitzen. Darum bitten wir herzlich auch um Deine Mithilfe! Helft mit, der evangelischen Jugend im Burgenland ein Zentrum zu verschaffen!

J. Pausz — Diözesanjugendpfarrer
G. A. Dörnhöfer — Superintendent

43. Zl. 3635/62 vom 5. Mai 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	3,323.640,74	3,000.185,09
Niederösterreich	741.155,23	638.189,64
Burgenland	203.179,03	204.342,32
Steiermark	979.425,45	960.410,39
Kärnten	538.417,15	580.881,33
Oberösterreich	1,255.159,32	1,412.464,20
	7,040.976,92	**6,796.472,97**

44. Zl. 3586/62 vom 5. Mai 1962

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Mörbisch am See, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Mörbisch am See wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Gemeinde hat derzeit 1614 Seelen, umfaßt nur das Gemeindegebiet von Mörbisch und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingeteilt. Gottesdienste sind sonntäglich zu halten, und zwar an allen Sonn- und Festtagen vormittags Haupt- und an den Nachmittagen Kindergottesdienst. In der Advent- und Passionszeit sind viermal in der Woche Andachten mit kurzer Betrachtung zu halten. Der Religionsunterricht ist derzeit in 14 Wochenstunden nur an der Volksschule in Mörbisch zu erteilen. Männer-, Frauen- und besonders Jugendarbeit ist dringend erwünscht. Das 1929 erbaute Pfarrhaus umfaßt fünf Zimmer (von denen eines als Kanzleiraum zu dienen hat), Kabinett, Küche (mit Gasherd), Badezimmer, Keller und weitere Nebenräumlichkeiten. Wasserleitung und elektrisches Licht sind vorhanden. Dem Pfarrer steht ein Hausgarten zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens 1. Juli 1962 an das Presbyterium in Mörbisch am See richten.

45. Zl. 3044/62 vom 18. April 1962

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tirol-West mit dem Sitz Reutte

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Erlaß vom 16. 4. 1962, Zl. 3044/62, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tirol-West mit dem Amtssitz Reutte gemäß § 51 der Kirchenverfassung genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der politischen Verwaltungsbezirke Reutte, Imst und Landeck.

Gleichzeitig wurde auch die Errichtung einer Pfarrstelle genehmigt, die erstmalig auf dem Wege der Wahl zu besetzen ist.

46. Zl. 3564/62 vom 5. Mai 1962

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Wiedweg in Kärnten

Die Pfarrstelle Wiedweg wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat. Wiedweg liegt im oberen Gurktal am Kreuzungspunkt der Autobuslinie Klagenfurt—Feldkirchen—Turracher Höhe und Spittal an der Drau—Millstätter See—Bad Kleinkirchheim—Turracher Höhe. Die Gemeinde zählt 867 Seelen und hat sowohl in Wiedweg wie in Bad Kleinkirchheim eine Kirche.

Gottesdienste sind zu halten in Wiedweg und in Bad Kleinkirchheim, fallweise auch in Ebene Reichenau. Religionsunterricht ist an vier Schulen zu erteilen.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus in Wiedweg besteht aus vier Zimmern, großer Wohnküche und Bad. Garage und kleiner Garten sind vorhanden. In der Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim steht dem Pfarrer ein Absteigraum zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1962 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten. Zu Auskünften ist auch der Pfarramtsverweser, Pfarrer Ernst Guttner, gern bereit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer und Senior i. R. Othmar Muhr, am 14. April 1962 aus diesem Leben abberufen. Am 18. August 1883 in Wien geboren und am 15. Feber 1907 zum geistlichen Amt ordiniert, war er kurze Zeit Vikar in Mährisch-Ostrau und dann Pfarrer in Hohenelbe. Von Anfang Oktober 1912 bis März 1923 war er Pfarrer in Wien-Floridsdorf und von April 1923 bis 31. Dezember 1955 Pfarrer in Wien-Gumpendorf. Im Jahre 1939 wurde er zum Senior des seinerzeitigen Wiener evangelischen Seniorates A.B. gewählt und zehn Jahre später zum Senior der evangelischen Superintendenz A.B. Wien. Als Obmann des Evangelischen Bundes war er weit über den Rahmen der Wiener Gemeinden hinaus bekannt und hochgeschätzt. (Zl. 3565/62 vom 5. 5. 1962.)

Die Fernsprechnummer des Pfarramtes Marchtrenk lautet: **07243/208.** (Zl. 3229/62 vom 11. 4. 1962.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 20. Juni 1962** **6. Stück**

47. Rechnungsabschluß 1961 der Landeskirche A.u.H.B.

48. Prüfungsordnung für die volle Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Pflichtschulen

49. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich — Änderung, Neueinstufung der Absolventinnen der Evangelischen Frauenschule in Wien und der Missionsschule in Salzburg und der Diakone

50. Rechnungsabschluß 1961 der Kirche A.B. und ihrer Sondervermögen

51. Seelenstandsbericht 1961, Berichtigung

52. Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck

53. Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

54. Ausschreibung der Pfarrstelle Peggau

55. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

47. Zl. 4283/62 vom 4. Juni 1962

Rechnungsabschluß 1961 der Landeskirche A. u. H. B.

Nachstehend wird der geprüfte Rechnungsabschluß 1961 der Landeskirche A.u.H.B. verlautbart:

Staatszuschuß:

Einnahmen

Staatszuschuß für 1961	6,558.104,80
Gesamtumsatz	**6,558.104,80**

Ausgaben

an H.B.-Oberkirchenrat 5%iger Anteil	327.905,24
an Landeskirchenkasse A.B. übertragen	6,230.199,56
Gesamtumsatz	**6,558.104,80**

Baufonds

Einnahmen

Kassenanfangsstand	12.768,43
Forderung an Gemeinden mit 1. 1. 1961	254.303,46
Mitgliedsbeiträge	168,—
Zinsen 1961	915,74
Gesamtumsatz	**268.155,63**

Ausgaben

Buchungsgebühr	2,70
Übertrag des Debitoren-Kontos: Forderung an Gemeinden mit 31. 12. 1961	227.642,46
Kassenendstand	40.510,47
Gesamtumsatz	**268.155,63**

Krankenfürsorge

Einnahmen

Kassenanfangsstand	312.613,26
Mitgliedsbeiträge	748.692,40
Zinsen 1961	12.857,34
Rückerstattung von Krankenkostenvergütung	936,—
Durchlaufer	244,—
Gesamtumsatz	**1,075.343,—**

Ausgaben

Krankenkostenvergütungen		603.766,31
außerordentliche Beihilfen		800,—
Beihilfen für Kinder mit C-Befund		17.300,—
Bestattungskosten		13.800,—
Drucksorten, Kanzleibedarf		127,50
Buchungsgebühren		271,21
Postgebühren		33,—
Durchlaufer		60,—
Kassenendstand		439.184,98
und zwar Durchlaufer	184,—	
allgemein	439.000,98	
	439.184,98	
Gesamtumsatz		**1,075.343,—**

Theologenheim

Einnahmen

Mietzinseinnahmen		19.063,63
Spenden:		
private Spenden	3.715,—	
Zuschüsse:		
der Landeskirche A.B.	155.185,21	
der Landeskirche H.B.	2.500,—	161.400,21

Kollekteneinnahmen		34.234,17
Gehaltsrückerstattung		908,—
Rückerstattung von Fernsprechgebühren		52,40
Schlüsselkaution		560,—
Wirtschaftsvorschuß-Rückverrechnung		44.549,—
Studentinnenheim: Mietzinseinnahmen		3.900,—
Gesamtumsatz		**264.667,41**

Ausgaben

Gehälter, einschließlich Dienstgeberbeiträge (einschl. Dozent Dr. Dantine)		137.255,65
Miete:		
Haus 4 für Kellerraum im Haus 6		489,01
Studentinnenheim an Haus 6		640,86
Kosten für Frühstück der Studenten		595,05
Liegenschaftssteuern:		
Grundsteuer:		
Haus 4	258,72	
Haus 6	1.150,16	1.408,88
Beitrag nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz	510,—	1.918,88
Instandhaltungskosten:		
Haus 4	5.148,—	
Haus 6	14.693,24	19.841,24
Sonstige Liegenschaftsauslagen (Betriebskosten):		
Haus 4	3.457,25	
Haus 6	3.300,10	
Gartenhaus	514,40	7.271,75
Beheizung Haus 4		27.556,85
Beleuchtung:		
Haus 4	11.050,99	
Haus 6	738,—	11.788,99
Postgebühren		810,90
Fernsprechgebühren		2.395,10
Kanzleispesen		446,30
Wirtschaftsauslagen		2.238,35
Schlüsselkaution		520,—
Neuanschaffungen:		
Haus 4	575,80	
Haus 6	2,425,—	3.000,80
Buchungsgebühren		11,62
Kollekten-Buchungsgebühr		39,70
Sonstige Auslagen:		
Haus 4	384,30	
Haus 6	160,—	544,30
Wirtschaftsvorschuß		44.549,—
Bücher		760,28
Studentinnenheim:		
Betriebskosten	314,58	
Instandhaltungskosten	435,—	
Verschiedenes	11,20	760,78
Fahrtspesen		1.232,—
Gesamtumsatz		**264.667,41**

Diakonischer Dienst

Einnahmen

Kassenanfangsstand		47.626,70
Zuschüsse:		
der Landeskirche A.B.	47.500,—	
der Landeskirche H.B.	2.500,—	50.000,—
rückverrechneter Vorschuß		5.000,—
rückverrechnetes Taschengeld		900,—
Gesamtumsatz		**103.526,70**

Ausgaben

Ausbezahlter Vorschuß	5.000,—
Spenden an diakonische Helfer	15.900,—
Reisekosten, Taggelder, Verpflegskosten	2.826,10
Buchungsgebühr	27,60
Postgebühren	144,80
Taschenbücher	61,10
Fernsprechgebühren	11,90
Ersatz für Projektionslampe	35,—
Zuschuß für Schuhe und Reparaturen	271,—
Kassenendstand	79.249,20
Gesamtumsatz	**103.526,70**

Militärseelsorge

Einnahmen

Kassenanfangsstand		5.988,94
Zuweisung:		
der Landeskirche A.B.	23.750,—	
der Landeskirche H.B.	1.250,—	25.000,—
Gesamtumsatz		**30.988,94**

Ausgaben

Wohnungsbeschaffungs-Dienstgeberbeitrag für Militärdekan	668,40
Mietzins an Militärkaplan Julius Hanak, Salzburg	8.400,—
Kasernenstunden	1.950,—
6% Dienstgeberbeitrag zum Kinderbeihilfenfonds der Kasernenstunden	117,—
Reisekosten	2.808,81
Portoauslagen	148,80
Buchungsgebühr	5,42
Anschaffung von Tonbändern	388,60
Zoll für Schriften aus Deutschland	11,50
diverse Schriften	2.351,30
Kanzleibedarf	6,05
Kassenendstand	14.133,06
Gesamtumsatz	**30.988,94**

Kollekten

Einnahmen

Kassenanfangsstand	34.079,41
Eingang an Kollekten	412.368,73
Gesamtumsatz	**446.448,14**

Ausgaben

Kollektenablieferung	432.186,35
Kassenendstand	14.261,79
Gesamtumsatz	**446.448,14**

Religionsunterricht an Berufsschulen

Einnahmen

Kassenanfangsstand		46.707,16
Zuschüsse für 1961 von		
der Landeskirche A.B.	95.000,—	
der Landeskirche H.B.	5.000,—	100.000,—
Gesamtumsatz		**146.707,16**

Ausgaben

Stundenvergütungen		67.391,71
Kassenendstand		79.315,45
Gesamtumsatz		**146.707,16**

Filmstelle

Einnahmen

Kassenanfangsstand:		
Konto Filmstelle, All.	30.999,63	
Durchlaufer:		
Allg.	150,—	
für Matthias-Filmgesellschaft bestimmt	56,85	31.206,48
Kollektenerträgnis von Gemeinden		42.367,92
Zuwendungen vom Bundesministerium für Unterricht, bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	18.000,—	
desgleichen zur Anschaffung eines Tonfilmgerätes	10.000,—	
von Landeskirche A.B.	23.750,—	
von Landeskirche H.B.	1.250,—	53.000,—
Spenden für Filmverleih		1.620,—
rückverrechnete Vorschüsse		46.532,87
Bezugsgebühr für „Filmdienst"		11.092,33
von Filmgesellschaften: Kostenersatz für Aussendung von Filmkritiken		205,—
Vorführungserträgnisse		6.658,—
Rückerstattungen:		
von Benzinkosten		300,—
von Personalkosten durch die Landeskirche		8.431,05
von Postgebühren		9,52
von Stempelgebühr für Konzessionsverlängerung		180,—
Durchlaufer		21.804,48
Durchlaufer (von Wien für Matthias-Filmgesellschaft Stuttgart bestimmt)		386,58
Gesamtumsatz		**223.794,23**

Ausgaben

Ausbezahlte Vorschüsse		46.532,87
Reisekosten für Filmvorführung		10.312,70
Reiseauslagen Dr. Prochaska		1.010,—
Durchlaufer		21.960,08
Film:		
Transportkosten	261,—	
Werbematerial	509,43	
Vorführungsgerät, Reparatur und Ersatz	4.018,50	
Saalmiete	6.150,—	
Druckkosten „Filmdienst"	12.180,—	
Filmjournalisten	71,10	
Filme	3.185,90	
Filmmiete	500,—	
Verschiedenes	200,—	
diverse Neuanschaffungen	5.937,05	33.012,98
Verwaltungsabgaben, Grundumlagen		940,—
Auto:		
Versicherungen	9.690,70	
Benzin, Öl	9.487,55	
Autosteuerstempel	787,—	
Autoreifen	755,—	
Autoreparatur, Service	5.592,25	
Neuanschaffungen	222,10	26.534,60
Unfallversicherung Dr. Prochaska		354,10
Personalkosten:		
Gehalt F. Groff	28.765,20	
Sozialvers.-Beitrag	3.254,80	
6% Dienstgeberbeitrag z. Kinderbeihilfefonds	1.704,31	33.724,31
Kanzleibedarf:		
Buchungsgebühr	79,50	
Postgebühr	3.174,—	
Fernsprechgebühr	4.562,20	
Kanzleiauslagen	449,25	
Vervielfältigungen	56,30	
Adremakosten	117,60	
Zeitungen	755,20	9.194,05
Karitatives, Repräsentation		539,—
Mitgliedsbeiträge		186,—
Druckkostenbeitrag für Österr. Filmalmanach		26,—
Durchlaufer (betr. Matthias-Filmgesellschaft)		50,20
Filmvorführungskurs		775,—
Kassenendstand:		
Konto Filmstelle:		
Allgemeines	38.254,71	
Durchlaufer:		
Matthias-Filmgesellschaft	393,23	
Allgemeines	5,60	38.642,34
Gesamtumsatz		**223.794,23**

48. Zl. 4293/62 vom 6. Juni 1962

Prüfungsordnungen für die volle Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Pflichtschulen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 29. Mai 1962, Zl. 57195-10/62, festgestellt, daß

a) die nach der „Ordnung für die Prüfung vor der der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen", kundgemacht im „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich", 3. Stück, Jahrgang 1962, vom 16. März 1962, unter Nr. 14, abgelegte Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen im Sinne des Dienstzweiges 58 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zur Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958, BGBl. Nr. 103, gleichwertig ist;

b) die nach der „Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen", kundgemacht im „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich", 3. Stück, Jahrgang 1962, vom 16. März 1962, unter Nr. 15, abgelegte Lehrbefähigungsprüfung als der Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen im Sinne der Dienstzweige 41 und 7 lit. b der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zur Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958, BGBl. Nr. 103, gleichwertig ist.

49. Zl. 4491/62 vom 14. Juni 1962

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung, Neueinstufung der Absolventinnen der Evangelischen Frauenschule in Wien und der Missionsschule in Salzburg und der Diakone

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. im Sinne des § 205 Abs. 5 Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

Art. I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A.u. H.B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/1957, Nr. 55/1961, Nr. 79/1961 und Nr. 33/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. **§ 30, Abs. 2 lit. b hat zu lauten:**

Gruppe II.

Personen, welche auf systemisierten Posten in Verwendung stehen, für welche die Vollendung einer Mittelschule oder einer mittleren Lehranstalt mit Reifezeugnis gefordert wird, weiters Personen, die die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder die Missionsschule in Salzburg oder eine gleichzuhaltende ausländische Anstalt mit Erfolg abgeschlossen haben, sowie Diakone in kirchlicher Verwendung, wenn sie die Vollendung einer Mittelschule oder einer mittleren Lehranstalt mit Reifezeugnis nachweisen, und Kirchenmusiker mit dem Zeugnis über die abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung an einer Musikakademie.

In die Verwendungsgruppe II können ohne die Voraussetzung der Mittelschulreife eingereiht werden: Die Leiter der Kassenverwaltungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und der Kanzleileiter des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., der Geschäftsführer des Evangelischen Jugendwerkes sowie die Vollreferenten der Kirchenbeitragsstellen von evangelischen Pfarrgemeinden oder Pfarrgemeindeverbänden, soferne sie mehr als zehn Jahre in dieser Verwendung stehen und selbständig konzeptfähig sind; ferner Personen, welche die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder die Missionsschule in Salzburg oder eine gleichzuhaltende ausländische Anstalt mit Erfolg beendet haben, sowie Diakone in kirchlicher Verwendung, soferne sie durch mindestens zehn Jahre in diesem Dienst mit sehr gutem Erfolg tätig gewesen sind.

2. **§ 30 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:**

Gruppe III. (Gehobener Kanzlei- und Fachdienst): Personen, die eine Bundeshandelsschule oder eine private, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Handelsschule mit Erfolg beendet oder eine dieser gleichzuhaltende andere Ausbildung genossen haben, soferne diese Personen verantwortungsvollere Dienste zu leisten haben, wie als Leiter einer Registratur oder einer Einlaufstelle, Gemeindesekretäre, Küster, die selbständig Matriken und Kassenbücher führen, Personen, die die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien oder die Missionsschule in Salzburg oder eine gleichzuhaltende ausländische Anstalt mit Erfolg abgeschlossen haben, Diakone in kirchlicher Verwendung, diplomierte Leiterinnen eines Kindergartens, eines Hortes oder einer Tagesheimstätte, soferne ihnen mindestens zwei weitere Hortnerinnen unterstehen, Kirchenmusiker, die eine Musikschule absolviert haben.

In die Verwendungsgruppe III können ohne die oben angeführte Schulbildung bewährte Leiterinnen eines Kindergartens oder eines Hortes und Hilfskräfte in einer Kassenverwaltung eingereiht werden, soferne sie durch mindestens fünf Jahre in diesem Dienst mit sehr gutem Erfolg tätig gewesen sind.

3. In **§ 30 Abs. 2 lit. d** hat das Wort **„Diakone"** zu entfallen.

Art. II.

Übergangsbestimmungen:

Dienstnehmer, deren Dienstbezüge nach den in dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung neu gefaßten Verwendungsgruppen niedriger wären als die ihnen derzeit zufließenden, erhalten eine Ausgleichszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages, die solange bestehen bleibt, bis sie durch Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ausgeglichen ist.

Art. III.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung ist am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

50. Zl. 4285/62 vom 4. Juni 1962

Rechnungsabschluß 1961 der Kirche A.B. und ihrer Sondervermögen

Nachstehend wird der geprüfte Rechnungsabschluß 1961 der Kirche A.B. und ihrer Sondervermögen verlautbart:

Einnahmen

Kassenanfangsstand mit 1. 1. 1961 . .		6,020.245,44
und zwar Saldo:		
Wohnungsbeschaffungs-Beiträge	226.208,10	
Hauskauf soz. Frauenschule	34.781,45	
Kreditoren-Prämien 1960	753.576,39	
Landeskirchenkasse . .	5,005.679,50	
	6,020.245,44	
Debitorenkonto: Forderung mit 1. 1. 1961 an:		
Kirchengemeinden hinsichtlich Kirchenbeiträge	675.725,16	
hinsichtlich Bauanwaltskosten	32.438,27	
Geistliche	44.831,20	
hinsichtlich Gehaltsvorschüsse	152.310,40	
Frauenarbeit hinsichtlich Hauskauf für soziale Frauenschule	300.000,—	
betreffend Gehaltezwischenkonto	1,011.223,22	2,216.528,25

Kirchenbeiträge, Rest 1959		8.548,—
Kirchenbeiträge 1961		21,779.165,51
Kirchenbeitrags-Einhebegebühren, Rückerstattung 1960		2.309,79
Staatszuschuß für 1961		6,230.199,56
Zuschuß des Religionsunterrichtskontos für Gehaltszahlungen		2,802.736,—
Wohnungsbeschaffungsbeiträge		243.028,05
Pensionsbeiträge		568.816,60
Gehaltsrückerstattungen von aktiven Geistlichen		347.179,69
Flüchtlingsarbeit:		
Kollektenergebnis	69.506,50	
Rückerstattung von Pfr. Nagy	1.000,—	70.506,50
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:		
Spenden für Hauskauf soziale Frauenschule	290.841,33	
Darlehen vom Lutherischen Nationalkomitee	100.000,—	
Zinsen vom Girokonto	884,25	
	391.725,58	
5% Anteil der H.B.-Kirche für Frauenarbeit-soziale Frauenschule		
für Stipendien	500,—	
für Heimleiterin	1.250,—	
für Betrieb	1.000,—	
für Jugendarbeit	12.000,—	406.475,58
5% Anteil der H.B.-Kirche für Theologenheim		2.500,—
Sonstige Zuschüsse:		
5% Anteil der H.B.-Kirche für:		
Filmstelle	1.250,—	
Diakonischer Dienst	2.500,—	
Religionsunterricht an Berufsschulen	5.000,—	
Militärseelsorge	1.250,—	
Studentengemeinde	750,—	
Gustav-Entz-Gedächtnis-Stiftung	1.750,—	
Lehrerbildungsanstalt Oberschützen	5.000,—	
Innere Mission	10.000,—	
Evang. Akademie	1.000,—	28.500,—
Kirchenkanzlei:		
Gehaltsrückerstattung		16,10
Reisekosten-Rückerstattung:		
Autoauslagen	1.353,—	
eigene Reisekosten	1.315,—	
fremde Reisekosten	300,—	2.968,—
Kanzleierfordernis-Rückerstattung:		
Kanzleibedarf	1.425,35	
Fernsprechgebühren	26,70	
Postgebühren	786,45	2.238,50
Mietzins und Reinigungsgeld von den Untermietern	24.142,38	
sonstige Miete	1.200,—	25.342,38

Kirchliche Druckwerke:		
Amtsblatt	22.299 50	
Kirchenverfassung	880,—	
Gesangbuch	7.486,76	
Jahresberichtsformular	1.012 50	
Kirchengeschichte Kolder	101,18	
Kirchenbuchauszüge	75,—	
Singweisen	19 50	
Abendmahlsordnung	10,—	
Kirchliche Drucksorten	1.967,—	
Disziplinarordnung	3,50	
Choralbuch	198,—	
Ordnung des geistlichen Amtes	3,—	
Vorbereitungsheft für Neu-Delhi	3.015 50	37.071,44
Kirchliche Liegenschaften:		
Freyenthurmgasse Mietzins	2.580,—	
Rückerstattung von Betriebskosten	3.817,69	
Bad Goisern, Rückerstattung der Grundsteuern	230,14	6.627,83
Sonstige wirksame Einnahmen:		
Inkassogebühr für Lebensversicherung	20,16	
Ordnungsstrafen	200,—	
100-Jahr-Feier Protestantenpatent, Erlös Kartenverkauf	8.900,—	9.120,16
Zinsen vom Kapitalsvermögen		136.227,57
Subventionen für Ausstellung		18.500,—
Übertrag des Kreditorenkontos mit 31. 12. 1961		883.681,72
Gesamtumsatz		**41,848.532,67**

Ausgaben

Kreditorenkonto mit 1. 1. 1961:		
Prämien 1960 für Kirchengemeinden		753.576,39
Kirchenbeitragsanteile		1,800.000,—
Kirchenbeitrags-Einhebegebühren 1961	5,094.793,—	
Prämien 1961	883.681,72	5,978.474,72
Zuschüsse an Gemeinden		900,—
Jahresbeitrag zum Budget des Lutherischen Weltbundes		28.600,—
Wohnungsbeschaffungsbeiträge, Darlehen ausbezahlt		120.000,—
Gehälter an Geistliche, und zwar:		
Gehälter u. Pensionen	18,623.165,26	
Dienstwohnungszinse	11.961,25	
Kurseelsorge	46.010,—	
Vertretungskosten	19.212,85	
Übersiedlungskosten	7.984,30	
Gehaltsrückerstattung, Allg., an R.-U.-Kto. Stundenvergütung	137,50	18,708.471,16
Funktionsgebühr an Geistliche		145.800,—
Flüchtlingsarbeit:		
Gehälter u. Pensionen	1,108.833,52	
Auslagen für Pfr. Nagy und Pfr. Szepfalusi	41.685,58	
von Kollekte Flüchtlingsarbeit Buchungsgebühr	44,60	1,150.563,70

Zuschüsse an Werke und Stiftungen:			
an Frauenarbeit . . .		170.519,13	
an Frauenarbeit, Hauskauf, soziale Frauen-Frauenschule:			
Grundsteuer usw. . . .	2.860,82		
Darlehenrückzahlungsraten und Zinsen . .	64.984,—		
Darlehenrückzahlung an Luth. Nat.-Komitee u. Zinsen . .	100.875,—		
Instandhaltungskosten und Dachausbau . .	158.482,98		
Baumeisterhonorar .	77.210,49		
Versicherungen . . .	1.170,10		
Bankspesen .	18,89	405.602,28	
an Frauenarbeit, soziale Frauenschule:			
für Stipendien . . .		10.000,—	
für Heimleiterin . .		25.000,—	
für Betrieb		20.000,—	
an Jugendarbeit . .		240.000,—	
Zuschuß z. Abdeckung d. Fehlbetrages 1961		63.500,—	
Gehalt für Jugendpfarrer		47.572,04	982.193,45
an Theologenheim . .		73.570,01	
Gehalt Inspektor des Theologenheims . .		84.115,20	157.685,21
Sonstige Zuschüsse an:			
Filmstelle		25.000,—	
Diakonischer Dienst . .		50.000,—	
Religionsunterricht an Berufsschulen . . .		100.000,—	
Militärseelsorge . . .		25.000,—	
Studentengemeinde . .		15.000,—	
Gustav-Entz-Gedächtnis-Stiftung		35.000,—	
Volksmission		50.000,—	
Lehrerbildungsanstalt Oberschützen		100.000,—	
Innere Mission . . .		200.000,—	
Evangelische Schule am Karlsplatz		10.000,—	
Bischofskonto		59.500,—	
Generalsynode . . .		60.000,—	
Amt und Gemeinde . .		11.324,45	
Äußere Mission . . .		10.000,—	
Evangelische Akademie		20.000,—	770.824,45
Zuweisung an Gehaltegrundstock . . .			500.000,—
Kirchenkanzlei:			
Gehälter u. Pensionen		814.561,90	
Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung . .		40.714,46	
Wohnbauförderungsbeitrag für Beamte .		572,—	
6% Dienstgeberbeitrag z. Kinderbeihilfefonds		38.560,84	
Hilfslöhne		2.098,20	896.507,40

Funktionsgebühr an Beamte		2.800,—
Trennungsentschädigung		11.661,—
Reisekosten:		
Autoauslagen	17.692,95	
eigene Reisekosten . .	31.375,03	
fremde Reisekosten . .	15.880,15	
Reisekosten Disziplinarverfahren	269,90	65.218,03
Kanzleierfordernisse:		
Beheizung	8.340,38	
Beleuchtung	3.424,70	
Kanzleibedarf	32.340,17	
Fernsprechgebühren . .	18.378,40	
Postgebühren	20.561,35	
Buchungsgebühren . .	6.505,79	89.550,79
Mietzins und Reinigungsgeld		
für das Amt	30.305,28	
für die Untermieter . .	24.158,68	
sonstiger Mietzins . .	467,—	54.930,96
Instandhaltungskosten		7.804,02
Neuanschaffungen		12.374,60
Kirchliche Druckwerke:		
Amtsblatt	20.100,—	
Gesangbuch	5.085,10	
Bücher, Zeitungen . .	2.353,20	
kirchliche Drucksorten .	88,—	
Informationsdienst . .	2.322,35	
Gesangbücher, neu . .	760,40	
Vorbereitungsheft für Neu-Delhi	2.400,—	33.109,05
Kirchliche Liegenschaften:		
Freyenthurmgasse 18:		
Grundsteuer	1.275,96	
Betriebskosten . . .	17.197,17	
Instandhaltungskosten	168.690,93	
Verschiedenes . . .	21,50	
Gablitz: Grundsteuer .	181,80	
Bad Goisern: Grundsteuer	230,14	
Wien 13, Eigentumswohnung	97.443,90	285.041,40
Sonstige wirksame Ausgaben:		
Ergänzung zur Auszahlung d. Prüfungstaxen	400,—	
Grabpflege Homma .	296,—	
für Reorganisation des Rechnungswesens . .	1.453,80	
Gesellschaft f. d. Geschichte des Protestantismus in Österreich, Beitrag	1.000,—	
Dienstauslagen . . .	8.463,23	
Tagungskarte f. Kirchbautagung Hamburg .	152,—	
Inseratkosten	235,40	
Auslagen f. 100-Jahr-Feier (Protestantenpatent)	14.001,44	
Fachschaft evangelischer Theologen	3.000,—	
Verschiedenes	41,20	
Wohltätigkeitsvereine .	60,—	29.103,07

Ankauf einer Wohnung		2.078,52
Religionsunterrichts-Inspektorat		95,—
Versicherungsprämien		1.051,40
Unvorhergesehenes:		
an Frauenschule f. Anschaffung eines Ölheizungskessels	40.860,90	
an Evang. Studentengemeinde für Europäische Studienkonferenz	10.000,—	50.860,90
Ausstellung		14.532,60
Dankesgabe: 100 Jahre Protestantenpatent		600.000,—
Übertrag des Debitorenkontos mit 31. 12. 1961, und zwar:		
Forderungen:		
an Kirchengemeinden: hinsichtlich Kirchenbeiträge	663.348,15	
hinsichtlich Bauanwaltskosten	31.995,—	
an Geistliche	43.631,20	
hinsichtlich Gehaltsvorschüsse	231.660,90	
an Frauenarbeit hinsichtlich Hauskauf Frauenschule	300.000,—	
betreffend Gehaltezwischenkonto	1,116.141,15	
betreffend Lohnsteuernachforderung	339.674,91	2,726.451,31
Kassenendstand per 31. Dezember 1961:		
Saldo:		
Wohnbeschaffungsbeitrag	349.236,15	
Zuschuß an Werke und Stiftungen, Hauskauf soziale Frauenschule	20.904,75	
Kreditoren-Prämien 1961	883.681,72	
Landeskirchenkasse	4,614.450,92	5,868.273,54
Gesamtumsatz		**41,848.532,67**

Gehaltegrundstock A.B.

Einnahmen

Kassenanfangsstand	1,407.159,02
Zinsen vom Kapitalsvermögen 1961	74.904,37
Erlös von verlosten 10 Stück 4%ige Alpen-Elektrowerk-Anleihe	10.000,—
Mitgliedsbeiträge	28.702,50
Zuweisung der Landeskirchenkasse A.B.	500.000,—
Gesamtumsatz	**2,020.765,89**

Ausgaben

Bankspesen	228,—
Überweisung der Mitgliedsbeiträge an Landeskirchenkasse (Pensionsbeiträge)	28.702,50
Kassenendstand	1,991.835,39
Gesamtumsatz	**2,020.765,89**

Religionsunterricht

Einnahmen

Religionsunterrichtsgelder	3,167.626,70
Rückerstattung von Religionsunterrichtsstundenvergütung	137,50
von Stempelgebühren	6,—
Gesamtumsatz	**3,167.770,20**

Ausgaben

Zuschuß an Landeskirchenkasse für Gehaltszahlungen	2,802.736,—
Religionsunterrichtsstundenvergütungen	260.156,72
Rückzahlung bzw. Weiterleitung von Religionsunterrichtsgeldern	99.583, —
Buchungs-, Stempel- u. Postgebühren und Drucksorten	154,58
Haftpflichtversicherung	4.827,90
Fahrtkosten	312,—
Gesamtumsatz	**3,167.770,20**

Motorisierungfonds

Einnahmen

Kassenanfangsstand		352.000,—
Darlehensforderung an Geistliche und Gemeinden mit 1. 1. 1961		346.260,—
vom Lutherischen Nationalkomitee (vom Deutschen Nationalkomitee)	78.000,—	
(vom US-Nationalkomitee)	64.375,—	142.375,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen für 1961		9.920,20
Gesamtumsatz		**850.555,20**

Ausgaben

Zuweisungen	7.000,—
Bankspesen, Postgebühren und Drucksorten	206,70
Übertrag vom Debitorenkonto: Forderung an Geistliche und Gemeinden mit 31. 12. 1961	416.392,50
Kassenendstand	426.956,—
Gesamtumsatz	**850.555,20**

Synode

Einnahmen

Kassenanfangsstand	4.008,95
Zuschuß der Kirche A.B.	60.000,—
Gesamtumsatz	**64.008,95**

Ausgaben

Reisekosten und Taggelder	18.195,60
Vervielfältigungskosten	109,20
Buchungsgebühr	—,68
Liederbuch „Singende Jugend"	36,95
Kassenendstand	45.666,52
Gesamtumsatz	**64.008,95**

Pfaff-Stiftung

Einnahmen

Kassenanfangsstand	11.910,21
Mietzinseinnahmen	4.547,50
Gesamtumsatz	**16.457,71**

Ausgaben

Grundsteuer	477,20
Beitrag nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz	270,—
Betriebskosten	1.265,90
Instandhaltungskosten	7.763,18
Buchungsgebühr	4,20
Verschiedenes	1,—
Kassenendstand	6.676,23
Gesamtumsatz	**16.457,71**

Amt und Gemeinde

Einnahmen

Bezugsgebühren	11.157,—
Rückerstattung von Postgebühren	1,80
Zuschuß der Kirche A.B.	11.324,45
Gesamtumsatz	**22.483,25**

Ausgaben

Druckkosten	20.945,—
Post- und Fernsprechgebühren	1.173,25
Kanzleibedarf	65,—
Buchungsgebühren	60,—
Fahrtauslagen	40,—
Verschiedenes (für Photos)	200,—
Gesamtumsatz	**22.483,25**

Staatliche Kinderbeihilfe

Einnahmen

Lohnsteuer	1,835.605,02
6% Dienstgeberbeitrag zum Kinderbeihilfefonds	855.962,26
Gesamtumsatz	**2,691.567,28**

Ausgaben

Ausbezahlte staatliche Kinderbeihilfen	835.895,—
an Finanzamt abgeführt	1,850.052,78
Steuerausgleiche 1960	5.619,50
Gesamtumsatz	**2,691.567,28**

Kirchlicher Ausschuß für Volksmission und Laienarbeit

Einnahmen

Kassenanfangsstand	97.853,07
Zuschuß der Kirche A.B.	50.000,—
Zuweisung des Lutherischen Nationalkomitees (US-Komitee)	82.900,—
vom Lutherischen Weltbund — Rückerstattung für Plakate	7.950,—
Zinsen für 1961	741,05
Gesamtumsatz	**239.444,12**

Ausgaben

Reisekosten und Diäten anläßlich von Sitzungen		1.025,—
Gehalt Direktor Drexler	41.510,80	
Sozialversicherungsbeitrag	4.462,07	
6% Dienstgeberbeitrag z. Kinderbeihilfefonds	2.490,65	48.463,52
an Lutherischen Weltbund Wien:		
für Auslagen Büro Direktor Drexler		51.000,—
Miete für Wohnung Direktor Drexler für März bis Dezember 1961		7.805,—
für Schriftenmission		4.270,—
für Plakate		9.560,—
Kassenendstand		117.320,60
Gesamtumsatz		**239.444,12**

Rüstzeiten

Einnahmen

Kassenanfangsstand	24.000,—
Gesamtumsatz	**24.000,—**

Ausgaben

Kassenendstand	24.000,—
Gesamtumsatz	**24.000,—**

51. Zl. 4072/62 vom 23. Mai 1962

Seelenstandbericht 1961, Berichtigung

Der im Amtsblatt vom 14. April 1962 zur Nr. 79 verlautbarte Seelenstandsbericht wird wie folgt berichtigt:

Superintendentur Graz	Seelenzahl A.B.	61.106
	H.B.	373
	zusammen	61.479
Kirche A.B.	Seelenzahl A.B.	398.128
	H.B.	1.406
	zusammen	399.534
Landeskirche	Seelenzahl A.B.	402.865
	H.B.	15.114
	zusammen	417.799

52. Zl. 4190/62 vom 30. Mai 1962

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck

Eine Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Innsbruck wird hiemit ausgeschrieben. Dem Inhaber dieser Stelle obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer in Innsbruck und in der Diaspora zu wirken, Religionsunterricht zu erteilen und sich insbesondere der seelsorgerlichen Betreuung des östlichen Stadtteils im Hinblick auf die Vollendung des Kirchbaus Innsbruck-Pradl und mit dem Ziele einer künftigen Verselbständigung des östlichen Gemeindeteils anzunehmen.

Geboten wird eine Dienstwohnung in einem Mietshause (vier Zimmer, Kammer, Küche, Bad, Nebenräume).

Dienstantritt mit 1. September 1962 erwünscht.

Bewerbungen sind bis 9. Juli 1962 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

53. Zl. 4254/62 vom 4. Juni 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird hiemit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 933 Seelen und wird in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Gottesdienst und Religionsunterricht ist lediglich in Deutsch-Kaltenbrunn zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Zum Besuch aller Schulen in Fürstenfeld ist eine Schulautobusverbindung vorhanden.

Die Bewerbungen sind bis 15. Juli 1962 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten, welcher auf Grund der Kirchenverfassung § 121 (3) a die Stelle besetzt.

Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Raschke in Eltendorf als Administrator der Gemeinde.

54. Zl. 4255/62 vom 4. Juni 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Peggau

Die Pfarrstelle Peggau in der Nähe von Graz wird infolge des Eintretens in den Ruhestand des jetzigen Pfarrers Jakob Ernst Koch am 31. Oktober 1962 frei und deshalb zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Frohnleiten ganz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung teilweise. Die Gemeinde hat rund 1200 Gemeindeglieder, die auf einem Gebiet von fast 600 Quadratkilometer wohnen und zumeist in den dortigen Industriewerken beschäftigt sind.

Die Gottesdienste sind in vier Kirchen zu halten. In Peggau und Frohnleiten am 1., 3. und 5. Sonntag im Monat; in Judendorf und Gratkorn am 2. und 4. Sonntag, außerdem an den großen Feiertagen. In den Heilstätten Hörgas und Enzenbach ist je nach Bedarf in Abständen von 1 bis 2 Monaten Gottesdienst zu halten.

Der Religionsunterricht ist an vier Hauptschulen und zwölf Volksschulen zu erteilen. Eine Religionslehrerin aus Graz steht zur Hilfe. Für den Pfarrer sind 10 Religionsstunden das Pflichtausmaß. Die Anstellung einer Gemeindeschwester ist geplant.

Die Pfarrwohnung besteht aus sechs Zimmern, Küche, Keller, Bad und Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Ein schöner und großer Garten mit Obst- und Beerenkulturen steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Bahn- und Autobusverbindungen nach Graz sind günstig.

Die Bewerbungen sind bis 31. Juli 1962 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

55. Zl. 4334/62 vom 6. Juni 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	3,741.869,22	3,406.657,78
Niederösterreich	877.820,31	782.716,77
Burgenland	243.818,03	269.974,30
Steiermark	1,139.255,57	1,175.157,19
Kärnten	657.362,15	692.865,93
Oberösterreich	1,767.826,26	1,851.066,24
	8,427.951,54	**8,178.438,21**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Heinz Erdmann wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmünd bestellt und und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1962 bestätigt. (Erlaß 1990/62 vom 31. 1. 1962.)

Vikar Istvan Szepfalusi wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung als Pfarrer des ungarischen Seelsorgedienstes A.B. bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 bestätigt. (Erlaß 4212/62 vom 30. 5. 1962.)

Der Ausschuß für Erziehungs- und Bildungswesen hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1962 als weitere Mitglieder kooptiert:
Landesjugendpfarrer Ernst Gläser, Wien,
Dr. Stefanie Prochaska, Wien,
Professor Heinrich Matiasek, Wien.

Pfarrer Jakob Ernst Koch tritt mit 1. November 1962 in den Ruhestand. Er stammt aus der wohlbekannten Pastorenfamilie Koch in Oberösterreich. Nach Abschluß seines theologischen Studiums und erfolgter Ordination wurde er Superintendential-Vikar im Jahre 1922 in Wallern, hatte dann verschiedene Pfarrstellen in Österreich inne und versah das Pfarramt in Peggau in den letzten 15 Jahren.

Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen treuen und eifrigen Dienst Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Erlaß 4256/62 vom 5. 6. 1962.)

Pfarrer Dr. Felix Propper tritt mit 1. September 1962 in den Ruhestand. Er wurde am 1. März 1894 in Wien geboren und war nach Abschluß seines juristischen Studiums bis zum Jahre 1939 Rechtsanwalt in Wien. Infolge der politischen Verhältnisse ging er ins Ausland, studierte in Straßburg und Zürich evangelische Theologie und wurde nach seiner Rückkehr nach Österreich in den Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H.B. übernommen. Er war vom 1. Oktober 1949 an Pfarrer in Wien-Favoriten. Neben seiner pfarramtlichen Tätigkeit versah er den Dienst an den Christen jüdischer Abstammung in Wien.

Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen Dienst den Dank ausgesprochen. (Erlaß 4391/62 vom 13. 6. 1962.)

28 / E

An den
Evang.Verein f.
Innere Mission
W i e n IV.,
Schaumburgerg. 10

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 | Ausgegeben am 16. Juli 1962 | 7. Stück

56. Ausschreibung von Lehrerstellen bei der evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen
57. Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach
58. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radkersburg
59. Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See
60. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
61. Prüfungskommission für die Amtsprüfung

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

56. Zl. 4958/62 vom 3. Juli 1962

Ausschreibung von Lehrerstellen bei der evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. 6. 1962, Zl. 60.325-20 b/62, wurden bei der evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen mit Beginn des Schuljahres 1962/63 nachstehende Lehrerstellen ausgeschrieben:

Vertragslehrerstelle I L 1/1 1 für Mathematik und Naturlehre (Bundessubventionsposten), weiters folgende Fächer bzw. Fachgruppen:

Englisch und Deutsch,

Leibesübungen (Knaben) mit einem 2. Fach, womöglich mit Geographie, Zeichnen und Knabenhandfertigkeit,

Pädagogik mit einem 2. Fach,

Musik mit einem 2. Fach.

Bezüglich der Vertragslehrerstelle für Mathematik und Naturlehre (Bundessubventionsposten) sind die vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Ansuchen bis längstens 16. 7. 1962 im Dienstwege beim zuständigen Landesschulrat einzubringen.

Die näheren Ausschreibungsbedingungen sind dem Amtsblatte zur Wiener Zeitung vom 1. 7. 1962, Nr. 149, zu entnehmen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

57. Zl. 4512/62 vom 15. Juni 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach

Die Pfarrstelle Fresach im Drautal wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und zählt mit der Tochtergemeinde Puch rund 2150 Seelen.

In Fresach sind am 1., 2. und 4. Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten. In Puch jeden 3. und 5. Sonntag des Monats und an den zweiten Feiertagen. Der Religionsunterricht mit insgesamt 24 Wochenstunden verteilt sich auf die Volksschulen Fresach, Weißenstein, Puch, Gschriet, Mooswald und Amberg.

Für die Anstellung einer Religionslehrerin muß gesorgt werden. Kindergottesdienst, Jugendarbeiten und Bibelstunden werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht das geräumige Pfarrhaus zur Verfügung. Es wurde vor vier Jahren gründlich renoviert. Neben der Kanzlei umfaßt die Dienstwohnung vier große, sonnige und gut heizbare Zimmer, ein Kabinett, Küche, Waschküche, Keller, Bad und Nebenräume. Wasserleitung ist vorhanden. Ein großer Obst- und Gemüsegarten sowie eine Autogarage sind vorhanden. Zur Heizung der Amtsräume stellt die Gemeinde Brennholz bei.

Bewerbungen um die Pfarrstelle Fresach, die in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht ist, sind bis 1. Oktober an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a besetzt.

58. Zl. 4858/62 vom 4. Juli 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radkersburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Radkersburg wird hiemit wieder ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg (337 km²) und hat derzeit 460 Seelen. Evangelische Schwerpunkte sind Radkersburg und Umgebung mit zirka 300 sowie Mureck mit zirka 100 Gemeindegliedern. Gottesdienste sind jeden Sonntag in der renovierten und heizbaren Kirche in Radkersburg zu halten, dazu zweimal monatlich auf der Predigtstation Mureck (22 km vom Pfarrort entfernt). Der Unterricht wird derzeit in 15 Wochenstunden erteilt, und zwar an Volks- und Hauptschulen, sowie eine Stunde an der Landesberufsschule Mureck. Der Konfirmandenunterricht wird in der Zeit vom Erntedankfest bis Pfingsten durchgeführt. Regelmäßig zu besuchen ist das Landeskrankenhaus Radkersburg mit durchschnittlich fünf evangelischen Patienten, später auch das gegenüber der Kirche gelegene, zur Zeit noch im Bau befindliche Fürsorgealtersheim. In Radkersburg bestehen kleine evangelische Jungschargruppen. Für die Gruppenarbeit stehen im Pfarrhaus zwei größere

26/F

Herrn
Pfr. Dr. Karl Schaedel
Wien III.,
Ungarg. 9

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Räume zur Verfügung, in deren einem auch die Gemeindekörperschaften ihre Sitzungen abhalten. Für den Pfarrer und dessen Familie ist eine trockene Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses vorhanden. Sie umfaßt drei Zimmer, Küche und Bad in einem Gesamtausmaß von 120 m². Dazu steht dem Pfarrer ein großer Gemüsegarten an der Kirche zur Verfügung. Die Arbeit ist verhältnismäßig leicht und angenehm, muß aber gewissenhaft getan werden. Zu bemerken ist noch, daß Radkersburg in einigen Jahren ein Heilbad bekommt, so daß auch mit auswärtigen Kurgästen in den Gottesdiensten zu rechnen sein wird.

Die Pfarrstelle soll bis zum 1. September 1962 nach § 121 (1) a der Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt werden.

Anfragen sind bis 15. August 1962 an den Kurator der Gemeinde, Herrn Wilhelm Obal, Kaufmann in Radkersburg, Langgasse Nr. 27, zu richten.

59. Zl. 5001/62 vom 5. Juli 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See

Durch die Erkrankung des bestellten Pfarrers Dr. Bernhard Zimmermann wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust am See, Burgenland, wieder zur Besetzung im September 1962 ausgeschrieben.

Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht. Die Gemeinde zählt 680 Seelen und besitzt neben der Kirche ein Pfarrhaus, in welchem die Dienstwohnung des Pfarrers, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Badezimmer, Vorzimmer und Vorratsraum, untergebracht ist. Dem Pfarrer steht ein Garten zur Verfügung.

Die zum Pfarrsprengel gehörenden Orte St. Margarethen und Oggau, etwa vier bis sechs Kilometer entfernt, sind mit dem Autobus leicht zu erreichen. Gottesdienste und Kindergottesdienste sind in Rust am See zu halten, in St. Margarethen sind während des Winters fallweise Hausgottesdienste erwünscht. Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule in Rust und gegebenenfalls eine Wochenstunde in St. Margarethen zu erteilen. Die 16 km entfernte Landeshauptstadt Eisenstadt mit Bundesrealgymnasium, dreijähriger Haushaltungsschule und Handelsakademie besitzt günstige Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 1. September 1962 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust zu richten.

60. Zl. 5049/62 vom 6. Juli 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1962 mit Vergleichsziffern von 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	4,923.155,89	4,593.773,12
Niederösterreich	1,014.088,91	891.241,45
Burgenland	322.901,53	356.854,77
Steiermark	1,492.320,29	1,415.876,51
Kärnten	856.249,93	854.587,61
Oberösterreich	2 372.181,59	2,246.028,48
	10,980.898,14	**10,358.361,94**

61. Zl. 4960/62 vom 3. Juli 1962

Prüfungskommission für die Amtsprüfung

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 25 der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. mit Wirkung vom 1. Jänner 1963

Frau Professor Dr. Elisabeth Strehblow als Mitglied der Prüfungskommission an Stelle des infolge Erreichung der Altersgrenze ausscheidenden Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer bis zum 31. Dezember 1964 berufen.

Der Oberkirchenrat hat dem Ausscheidenden den Dank und die Anerkennung für seine Tätigkeit ausgesprochen.

Kirchliche Mitteilungen

Amtsprüfung

Am 18. Juni 1962 haben die Amtsprüfungen mit Erfolg abgelegt:

Winfried Carrara,
Robert Cepek,
Gerhard Glawischnig,
Friedrich Preyer,
Gustav Reingrabner.

Sie wurden am 24. Juni 1962 in der Lutherischen Stadtkirche Wien durch Bischof D. May ordiniert. (Erlaß vom 4. 7. 1962, Zl. 4969/62.)

Pfarrer Hans Altmann, Fresach, scheidet auf Grund § 42 (2) der Ordnung des geistlichen Amtes aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit 1. September 1962 aus. Pfarrer Hans Altmann hat in der Gemeinde Kapfenberg und seit dem Jahre 1958 in Fresach gedient. Er hat sich um eine Pfarrstelle im Kanton Graubünden beworben. Der Oberkirchenrat A.B. hat ihm für seinen Dienst in Österreich den Dank ausgesprochen. (Erlaß vom 18. 6. 1962, Zl. 4584/62.)

Das Evangelische Pfarramt A.B. Korneuburg gibt die neue Telefonnummer bekannt: 02262/2418. (Erlaß vom 20. 6. 1962, Zl. 4670/62.)

Die Anschrift der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West lautet: Reutte, Albert-Schweitzer-Straße 4, Telefon 05672/710. (Erlaß vom 27. 6. 1962, Zl. 4814/62.)

Die neue Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes Tschöran lautet: 04243/364. (Erlaß vom 4. 7. 1962, Zl. 4971/62.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 18. August 1962** **8. Stück**

62. Religionsunterrichtsgesetznovelle 1962
63. Schulgesetzprogramm 1962
64. Bundesentschädigung für das evangelische Schulwesen im Burgenland
65. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich (Neufassung der Ordnung für die Amtsprüfung)
66. Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf
67. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn
68. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Peggau
69. Militärseelsorge
70. Dritte Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck
71. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Trebesing
72. Errichtung einer Predigtstation Scharnstein (Pfarrgemeinde Gmunden)

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

62. Zl. 5806/62 vom 13. August 1962

Religionsunterrichtsgesetznovelle 1962

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 243, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), wird — soweit es sich nicht auf land- und forstwirtschaftliche Schulen bezieht (Artikel III) — abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„**§ 1.** (1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
b) polytechnischen Lehrgängen,
c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg,
f) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe,
g) Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten, wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist."

2. Dem § 1 wird ein Abs. 3 angefügt, der zu lauten hat:

„(3) An den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Relegionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt."

3. Der zweite Satz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen."

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesministerium bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

5. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen."

6. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

§ 2 b. (1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung."

7. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 sind nach dem Worte „Pflichtgegenstand" die Worte „oder Freigegenstand" einzufügen.

8. Im § 3 Abs. 1 lit. a haben die Worte „gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948," zu entfallen.

9. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften."

10. § 3 Abs. 4 entfällt.

11. § 6 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

12. § 7 a erhält die Bezeichnung § 7 c; als §§ 7 a und 7 b sind einzufügen:

„§ 7 a. (1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schüler desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrerpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem im Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrerpersonalaufwand hiefür trägt.

§ 7 b. (1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7 a sinngemäß Anwendung."

13. Im § 7 c hat jeweils an die Stelle des Wortes „Religionsinspektor" (in Einzahl oder Mehrzahl) der Ausdruck „Fachinspektor für den Religionsunterricht" (in Einzahl oder Mehrzahl) zu treten.

14. § 9 Abs. 2 entfällt.

Artikel II.

Solange öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete hauswirtschaftliche Berufsschulen bestehen, ist für alle Schüler dieser Schulen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes finden hiebei sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleiben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), vorläufig in Geltung.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung zu § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes, soweit diese Bestimmung als Grundsatzbestimmung gilt, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

63. Zl. 5805/62 vom 13. August 1962

Schulgesetzprogramm 1962

Das vielbesprochene Schulgesetzprogramm hat nunmehr seine gesetzliche Verwirklichung in nachstehenden Bundesgesetzen erfahren, die im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, wie folgt, veröffentlicht wurden:

1. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240, über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz).
2. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 241, über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz).
3. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz).
4. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244, über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).
5. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 245, über das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962.

Die Religionsunterrichtsgesetznovelle 1962 wird im gleichen Amtsblatt im vollen Text veröffentlicht.

Der Oberkirchenrat weist auf diese Bundesgesetze mit der Einladung hin, sich dieselben bei Bedarf durch Anführung des 61. und 62. Stückes des Bundesgesetzblattes bei den einschlägigen Buchhandlungen oder bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile, zu beschaffen.

Zu den einzelnen Schulgesetzen, soweit sie für die Evangelische Kirche von Interesse sind wird der Oberkirchenrat im Erlaßwege noch einzelne Aufklärungen an die nachgeordneten Dienststellen ergehen lassen.

64. Zl. 5877/62 vom 17. August 1962

Bundesentschädigung für das evangelische Schulwesen im Burgenland

Bundesgesetzblatt vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 249, über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für Zwecke der Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 9,5 Millionen Schilling zu zahlen.

(2) Die Zahlung ist in fünf gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die folgenden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres, zu Handen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.

§ 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

65. Zl. 5722/62 vom 8. August 1962

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich (Neufassung der Ordnung für die Amtsprüfung)

Der Oberkirchenrat ändert hiemit die am 15. Juni 1927 erlassene Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich, Teil II und III, in der Fassung vom 21. November 1949, ABl. Nr. 100/49, folgendermaßen ab:

II.

Ordnung für die Amtsprüfung

examen pro ministerio

§ 22

Die Fähigkeit zum Amte eines Pfarrers oder zum Amte eines Vikars sowie zum Amte eines voll lehrbefähigten Religionslehrers an Mittelschulen und anderen mittleren Lehranstalten wird durch eine weitere Prüfung (Amtsprüfung, examen pro ministerio) erworben.

§ 23

Von der Ausstellung des Zeugnisses über die Kandidatenprüfung (§ 16) bis zur Amtsprüfung müssen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann diese Frist von dem Oberkirchenrat bis auf ein Jahr herabgesetzt werden.

§ 24

Die Amtsprüfung findet im Jänner und im Juni eines jeden Jahres vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H.B. bestellten Prüfungskommission statt. Die Prüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch.

§ 25

Die Prüfungskommission wird auf je drei Jahre bestellt. Sie besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A.B. und fünf weiteren Prüfern, von denen einer dem helvetischen Bekenntnis angehören muß. Von den Prüfern gehören mindestens zwei dem Stande der Pfarrer, einer dem Professorenkollegium der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und einer dem Stande der hauptamtlich angestellten Mittelschulreligionslehrer an. Im Bedarfsfall bestellt der Oberkirchenrat einen Ersatz. Den Vorsitz führt der Bischof.

§ 26

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung mit der Angabe, ob sich der Kandidat dem Pfarramt oder hauptamtlich dem Lehramt widmen will, ist auf dem Dienstweg für den Junitermin vor dem 1. Feber, für den Jännertermin vor dem 1. September einzubringen.

§ 27

Dem Gesuch sind anzuschließen: das Prüfungszeugnis über die Kandidatenprüfung, das Kandidatenzeugnis, Nachweis oder Zeugnisse über Beschäftigung und Leistungen des Kandidaten seit Ausstellung des Kandidatenzeugnisses und die Prüfungsgebühr.

Erwünscht ist die Angabe über Kenntnisse und Betätigung auch auf außertheologischem Gebiet.

§ 28

Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, setzt die Zeit der mündlichen und praktischen Prüfungen fest und teilt die von der Prüfungskommission gestellten schriftlichen Aufgaben nebst ihrer Ablieferungsfrist dem Kandidaten mit.

§ 29

Die schriftlichen Aufgaben sind:

a) Eine Hausarbeit aus der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

b) Eine Hausarbeit aus einem Fach der praktischen Theologie oder aus der Erziehungslehre.

c) Ein ausgeführter Gottesdienst; für weibliche Kandidaten eine ausgeführte Bibelstunde.

d) Eine Katechese.

e) Eine Klausurarbeit aus dem Fach der praktischen Theologie oder aus dem des österreichischen Kirchenrechtes.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeiten, des ausgeführten Gottesdienstes und der Katechese gebühren dem Prüfling drei Monate. Er hat seine Ausarbeitungen mit eigenhändiger Unterschrift mit dem Beisatz „Selbst verfaßt" und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen (siehe § 11).

§ 30

Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Fachprüfer und einem Korreferenten beurteilt. Wenn eine Hausarbeit negativ beurteilt wird, ist sie vom Kandidaten nachzuholen, wenn zwei negativ sind, wird der Kandidat zur mündlichen und praktischen Prüfung nicht zugelassen. Er wird bis zum nächsten Prüfungstermin zurückgestellt, wobei die positiv beurteilten schriftlichen Arbeiten angerechnet werden werden können.

§ 31

Die mündliche Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die Arbeitsgebiete des Pfarramtes und des Lehramtes (einschließlich der Kenntnis einfachen Harmoniumspieles und Choralgesanges).

Die Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) Bibelkunde,

b) Kirchengeschichte,

c) Kirchenrecht,

d) Homiletik und Seelsorge,

e) Liturgik und Hymnologie,

f) Jugendpsychologie,

g)) Methodik des Religionsunterrichtes für Kandidaten, die das Lehramt anstreben, außerdem:

h) Geschichte der Pädagogik,

i) pädagogische Psychologie.

Die praktische Prüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

Alle Kandidaten haben einen vollständigen Gottesdienst in einer Kirche vor versammelter Gemeinde und eine Katechese in der Schule zu halten.

Die Kandidatinnen haben an Stelle des Gottesdienstes eine Bibelstunde vor der Gemeinde zu halten.

Über die Bekenntnisschriften muß Auskunft gegeben werden können. Die Kenntnis des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers bzw. des Heidelberger Katechismus ist erforderlich.

§ 32

Wenn seit der Ablegung der Kandidatenprüfung mehr als vier Jahre vergangen sind, so hat sich die Amtsprüfung auch auf die wissenschaftlichen Hauptfächer der Kandidatenprüfung zu erstrecken.

§ 33

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Komission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem er die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

Die Noten lauten: sehr gut,
gut,
befriedigend,
genügend,
nicht genügend.

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Gesamtleistung festgelegt. Ist das Ergebnis in einem Gegenstand nicht genügend, so muß die Prüfung aus diesem Gegenstand wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, dann ist die Prüfung zu wiederholen. Eine positiv beurteilte Hausarbeit oder Klausurarbeit kann angerechnet werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 34

Die Prüfungskommission erstattet nach Abschluß der Prüfung dem Oberkirchenrat unter Vorlage der Verhandlungsschrift und der schriftlichen Prüfungsarbeiten Bericht.

Der Oberkirchenrat stellt bei bestandener Prüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus.

§ 35

Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine theologisch-berufliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat Nachsicht erteilen.

§ 36

Ausländer können zur Ablegung der Amtsprüfung nur mit Ermächtigung der zuständigen Behörde ihrer Heimatkirche zugelassen werden.

§ 37

Ausländer, welche in ihrer Heimat bereits im kirchlichen Dienst anstellungsfähig sind, hat der Oberkirchenrat vor der Anstellung in Österreich noch zu einem Kolloquium vor der Prüfungskommission für die Amtsprüfung zu verhalten.

In diesem Kolloquium ist besonderes Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten im österreichischen Kirchenrecht und in der österreichischen Kirchengeschichte zu legen.

Bedingung ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Von der Ablegung des Kolloquiums aus den übrigen Gegenständen kann der Oberkirchenrat Nachsicht erteilen, wenn der Ausländer ein Zeugnis seiner Heimatkirche über mehrjährige befriedigende kirchliche Dienstleistung beibringt, insbesondere auch, falls er schriftstellerische Leistungen im Gebiete der Theologie (selbständige Werke, Predigten, Beiträge zu theologischen Zeitschriften) nachweist.

III.

§ 38

Dieses abgeänderte Prüfungsstatut tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

66. Zl. 5139/62 vom 11. Juli 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf

Die Pfarrstelle Groß-Petersdorf wird nach der Wahl des jetzigen Pfarrers zum Superintendenten der Diözese Burgenland mit 1. Oktober 1962 frei und deshalb zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den südlichsten Teil des Bezirkes Oberwart und auf einige Dörfer im Bezirke Güssing. Die rund 1100 Gemeindeglieder wohnen zur Hälfte in der Muttergemeinde Groß-Petersdorf, der Rest fast zur Gänze in den zwei Tochtergemeinden. Gottesdienste sind zu halten an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche zu Groß-Petersdorf, achtmal im Jahre im evangelischen Schulhaus in der Tochtergemeinde Hannersdorf und viermal in der Tochtergemeinde Welgersdorf. Der Religionsunterricht ist zu halten an der Volks- und Hauptschule in Groß-Petersdorf, an der Volksschule in Welgersdorf und für einzelne Kinder der Diaspora. Es sind zehn Pflichtstunden vorgeschrieben. In der Tochtergemeinde Hannersdorf unterrichtet ein Religionslehrer. Erwartet wird Freude für Jugendarbeit. Während der Wintermonate sind Bibelstunden zu halten, in der Advents- und Passionszeit an Wochentagen Andachten.

Das Pfarrhaus hat in einem kleinen Park in staubfreier und ruhiger Umgebung eine herrliche Lage. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und allen Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Im Pfarrhaus ist außerdem eine große Kanzlei und ein geeigneter Raum für Jugendarbeit und Chorstunden. Dem Pfarrer steht ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Nach Oberschützen mit Bundesrealgymnasium und evangelischer Lehrerbildungsanstalt und nach Oberwart mit Handelsschule und Handelsakademie besteht eine tägliche günstige Zugsverbindung.

Bewerbungen sind bis 15. September an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten, der die Stelle besetzt.

Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelische Pfarrgemeinde Groß-Petersdorf.

67. Zl. 5561/62 vom 31. Juli 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 933 Seelen und wird in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Gottesdienst und Religionsunterricht ist lediglich in Deutsch-Kaltenbrunn zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Zum Besuch aller Schulen in Fürstenfeld ist eine Schulautobusverbindung vorhanden.

Die Bewerbungen sind bis 30. September 1962 an den Oberkirchenrat A. B. zu richten, welcher auf Grund der Kirchenverfassung § 121 (3) a die Stelle besetzt. Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Raschke in Eltendorf als Administrator der Gemeinde.

68. Zl. 5562/62 vom 31. Juli 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Peggau

Die Pfarrstelle Peggau wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Frohnleiten ganz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung teilweise. Die Gemeinde hat rund 1200 Gemeindeglieder, die auf einem Gebiet von fast 600 Quadratkilometern wohnen und zumeist in den dortigen Industriewerken beschäftigt sind. Die Gottesdienste sind in vier Kirchen zu halten. In Peggau und Frohnleiten am 1., 3. und 5. Sonntag im Monat; in Judendorf und Gratkorn am 2. und 4. Sonntag, außerdem an den großen Feiertagen. In den Heilstätten Hörgas und Enzenbach ist je nach Bedarf in Abständen von ein bis zwei Monaten Gottesdienst zu halten.

Der Religionsunterricht ist an vier Hauptschulen und zwölf Volksschulen zu erteilen. Eine Religionslehrerin aus Graz steht zur Hilfe. Für den Pfarrer sind zehn Religionsstunden das Pflichtausmaß. Die Anstellung einer Gemeindeschwester ist geplant.

Die Pfarrwohnung besteht aus sechs Zimmern, Küche, Keller, Bad und Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Ein schöner und großer Garten mit Obst- und Beerenkulturen steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Bahn- und Autobusverbindungen nach Graz sind günstig.

Die Bewerbungen sind bis 30. September 1962 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

69. Zl. 5511/62 vom 1. August 1962

Militärseelsorge

Mit Genehmigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird Pfarrer Hans Grössing (Kukmirn) mit der aushilfsweisen Militärseelsorge für die Garnison Güssing, Burgenland, betraut.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

70. Zl. 5744/62 vom 9. August 1962

Dritte Ausschreibung einer Pfarrstelle in Innsbruck

Eine Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Innsbruck wird hiemit ausgeschrieben. Dem Inhaber dieser Stelle obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer in Innsbruck und in der Diaspora zu wirken, Religionsunterricht zu erteilen und sich insbesondere der seelsorgerlichen Betreuung des östlichen Stadtteiles im Hinblick auf die Vollendung des Kirchbaues Innsbruck-Pradl und mit dem Ziele einer künftigen Verselbständigung des östlichen Gemeindeteiles anzunehmen.

Geboten wird eine Dienstwohnung in einem Miethaus (vier Zimmer, Kammer, Küche, Bad, Nebenräume).

Dienstantritt so bald als möglich.

Bewerbungen sind bis 15. September an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, zu richten.

71. Zl. 5839/62 vom 16. August 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Trebesing

Die Pfarrstelle Trebesing wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben.

Trebesing liegt im Liesertal an der Katschbergbundesstraße, 12 Kilometer nach Spittal an der Drau und 4 Kilometer vor Gmünd. Nach beiden Städten gibt es gute Autobusverbindungen. In Spittal ist neben anderen Schulen ein Bundesrealgymnasium, in Gmünd eine Hauptschule. Das Pfarrhaus liegt zweihundert Meter von der Autobushaltestelle entfernt. Nach allen elf Ortschaften der Pfarrgemeinde führen Güterwege. Dem Pfarrer stehen zur Verfügung: Ein renoviertes Pfarrhaus mit Kanzel, Gemeindesaal, Küche und Speis im Erdgeschoß, drei Zimmer im ersten Stock und zwei im geräumigen Dachboden; Nebenräume: Bad, WC und Keller, eine Waschküche, das Wirtschaftsgebäude neben dem Pfarrhaus mit Holzlage, Abstellräumen und Garage. Ein großer Gemüsegarten und Nutznießung eines Teiles des Obstgartens. Die Gemeinde ist in keine Schwierigkeitsstufe eingeteilt.

Gottesdienste sind zu halten in Trebesing an allen Sonn- und kirchlichen Feiertagen, außerdem in Altersberg sechs und in Perau vier Nachmittagsgottesdienste in der Zeit vom 1. November bis Ostern.

Religionsunterricht ist zu erteilen: an der Volksschule Trebesing sechs Wochenstunden, an der Volksschule Altersberg zwei Wochenstunden, an der ländlichen Berufsschule eine Wochenstunde. Es wird erwartet, daß der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarramt Dornbach an der Hauptschule in Gmünd, die von vielen evangelischen Kindern aus der Pfarrgemeinde Trebesing besucht wird, eine bis sechs Wochenstunden Religionsunterricht hält. Kindergottesdienst, Bibelstunden, Jugendarbeit sind nach Vereinbarungen mit dem Presbyterium zu halten.

Bewerbungen sind bis 15. September 1962 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

72. Zl. 5175/62 vom 12. Juli 1962

Errichtung einer Predigtstation Scharnstein (Pfarrgemeinde Gmunden)

Die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden gehörige Predigtstelle Scharnstein wurde mit Genehmigung der Evangelischen Superintendentur A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol gemäß § 59 der Kirchenverfassung in eine Predigtstation umgewandelt. Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat hievon Kenntnis genommen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 1. September 1962 Herrn Vikar Dr. Werner Peyerl, der bisher dem Pfarramt Wien-Tabor zugeteilt war, dem Pfarramt Wien-Landstraße zugeteilt. (Erlaß Zl. 5579/62.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 1. September 1962 den bisherigen Lehrvikar Richard Wasicky dem Evangelischen Pfarramt Wien-Tabor als geistliche Hilfskraft zugeteilt. (Erlaß Zl. 5689/62.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom Wirkung vom 1. September 1962 Herrn Vikar Winfried Carrara zunächst als Vikar dem Evangelischen Pfarramt Radkersburg, Steiermark, zugeteilt. (Erlaß Zl. 5692/62.)

Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 121 (2) KV mit 1. August 1962 den Kandidaten der Theologie Alexander Galavics provisorisch als Lehrvikar Herrn Pfarrer Hermann Spindler, Wien-Landstraße, zugeteilt. (Erlaß Zl. 5578/62.)

Vikar Ernst Lerchner in Wien-Liesing wurde mit Wirkung vom 1. September 1962 dem Evangelischen Pfarramt Wiener Neustadt als Vikar zugeteilt. (Erlaß Zl. 5727/62.)

Berichtigung

Die im Amtsblatt, Jahrgang 1962, auf Seite 21 verlautbarte Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A.B. Weißbriach (Kärnten) hat richtig zu lauten: **04282/45103.** (Erlaß vom 26. Juli 1962, Zl. 5504/62.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 15. September 1962** **9. Stück**

73. Ausschreibung der Pfarrstelle Gaishorn
74. Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach
75. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juli 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
76. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis August 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
77. Pflichtkollekte: Ökumene und Bibelarbeit am Sonntag, dem 23. September 1962, zur Abkündigung auf der Kanzel
78. Meldung der Religionsunterrichtsstunden

Kirchliche Mitteilungen

Oberkirchenrat Adolf Künzel †

Innerhalb weniger Monate scheiden drei führende Männer aus dem Dienst der Kirche, nachdem sie die Altersgrenze erreicht hatten und weil sie die Last des Amtes nicht länger tragen konnten, Oberkirchenrat Engel, Superintendent Dörnhöfer und Superintendent Schmidt. Und in dieser Zeit nimmt uns Gott den vierten Mann, unseren außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat Adolf Künzel. Mitten aus dem Leben ist er am 30. August 1962 schmerzlos und überraschend abberufen worden. Friede und Ausgeglichenheit lagen auf dem Angesicht des Toten. Die Angehörigen und wir können wie für sein Leben, so auch für seinen Tod nur dankbar sein.

Er ist am 22. Mai 1899 in Asch in Böhmen geboren, nahm am ersten Weltkrieg teil, studierte in Erlangen und Wien, legte sein 1. Examen in Erlangen, das 2. Examen in Gablonz ab und wurde dort durch Kirchenpräsident Wehrenfennig ordiniert. Dann kam er 1924 nach Österreich, wirkte zuerst als Vikar in Wien-Gumpendorf, 1927 bis 1932 als Pfarrer in Amstetten und vermählte sich mit der Tochter des Gumpendorfer Kurators, Berta Anders. In Amstetten lernte er die Diaspora in ihrer Not und Verheißung kennen und lieben. Am 1. August 1932 übernahm er die Gemeinde Wien-Neubau und diente ihr volle drei Jahrzehnte. Er war und blieb in erster Linie Linie Gemeindepfarrer. Wenn er jedem Gottesdienstbesucher die Hand drückte, war es eines der vielen Zeichen seiner engen persönlichen Verbundenheit mit seinen Gemeindegliedern. Der zweite Weltkrieg sah ihn 1939 bis 1945 nahezu an allen Fronten. Als Ruhrkranker wurde er aus Stalingrad zurückgebracht und wirkte bis zum Schluß als Lazarettpfarrer in Karlsbad.

Als er aus dem Krieg heimgekehrt war, boten sich in der zusammengeschmolzenen Pfarrerschaft jedem, der Weitblick, Einfallsreichtum und Tatkraft besaß, eine Fülle von Aufgaben. Künzel wurde die Seele des neugegründeten österreichischen Gustav-Adolf-Hauptvereines. Er, der „Gustav-Adolf-Onkel", verstand es, die Kindergabe zur volkstümlichsten Sammlung und zur begehrtesten und größten Spende zu machen. In zahllosen Reisen, Besuchen, Predigten und Vorträgen knüpfte er die Fäden zu den deutschen und schwedischen Gustav-Adolf-Vereinen. Dem Scharm seines aus Humor und Ernst glücklich gemischten Wesens vermochten sich nur wenige zu entziehen. Seine brennende Liebe zur heimischen Diaspora gewann immer neue Freunde für die vielen Notstände und Aufgaben in Österreich.

Er hat den Pfarrerverein neu gegründet, jahrelang geleitet und hat es verstanden, in den schwierigsten Zeiten immer neue Hilfsquellen für die Pfarrhäuser zu erschließen. Sein Charisma volkstümlicher und erwecklicher Rede trieb ihn zur Evangelisation in vielen Gemeinden. Die Synode übertrug ihm die Leitung des Ausschusses für Evangelisation und Volksmission, später auch die Leitung des Gemeindedienstes. Dem Vertrauen, das er sich erworben hatte, entsprach es, daß die Synode A.B. 1949 ihn als a. o. geistlichen Oberkirchenrat in die lutherische Kirchenleitung berief und in diesem Amte 1955 und 1962 aufs neue einmütig bestätigte.

Er, der so vielen geholfen hätte, ihre Kirchen zu bauen, verfolgte jahrzehntelang vergeblich das Ziel, seiner eigenen Gemeinde zu einer würdigen Kirche zu verhelfen. Als sich 1957 endlich der Bauplatz fand, widmete im gleichen Jahr das deutsche Gustav-Adolf-Werk, das eben seinen 125jährigen Bestand feierte, seine große Jubiläumsgabe für die Auferstehungskirche in Wien-Neubau. Zwischen zwei Wohnblöcken für 80 Familien wurde die Kirche mit ihren zahlreichen Nebenräumen gebaut. Zu der Fülle seiner Arbeit lud sich Adolf Künzel auch die Verantwortung und Sorge für Bau und Finanzierung auf, in einem Zeitpunkt, da andere, dem Gesetz der Natur folgend, ihre Arbeitsleistung einschränken. Ernsten Mahnungen folgte er nicht. Ein Herzinfarkt brachte ihn 1961 an den Rand des Todes. Aber er genas. Wir empfanden es mit ihm als ein Gottesgeschenk, daß er am 29. April 1962 zugleich mit der Hundertjahrfeier des österreichischen Gustav-Adolf-Hauptvereines die Einweihung der Auferstehungskirche, die Krönung seines Lebenswerkes, feiern konnte. Die Frische, in der er in diesen Tagen unter uns stand, täuschte. Vier Monate später sank er an der Seite seines Enkels beim Fischen in der Gölsen tot nieder.

Seine Stärke war nicht wissenschaftliche Forschung und theologische Arbeit, sondern die große Gabe, Menschen zu gewinnen, ihre Herzen zu erwärmen, ihre Liebe und Mitverantwortung für unsere Kirche zu wecken. So hat er mit unermüdlichem Fleiß im kleinen und im großen, in der Gemeinde, in unserer Kirche und weit darüber hinaus gewirkt. Seine Leistungen würdigte auch der Staat durch die Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens. Seine unbefangene Menschlichkeit im Kreise der Familie, der Kinder, der wachsenden Enkelschar, der Gemeindeglieder und Glaubensgenossen gewann ihm und der Sache, der er diente, Greunde in großer Zahl. Sein Erbe ist groß. Wer führt sein Werk in der Auferstehungskirche, im Gustav-Adolf-Verein, im Oberkirchenrat weiter? Wir danken Gott, der ihn uns gab.

Bischof D. Gerhard May

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

73. Zl. 6031/62 vom 28. August 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Gaishorn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn, Steiermark, wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt rund 1020 Seelen und ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht.

Gottesdienste sind an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat in Gaishorn, an jedem zweiten und vierten Sonntag in Trieben und einmal im Monat in St. Johann am Tauern zu halten. Religionsunterricht im Ausmaß von 25 Wochenstunden ist an den Volksschulen in Treglwang, Gaishorn, Trieben und Hohentauern, St. Johann am Tauern, fallweise im Triebental und an der Hauptschule in Trieben zu halten. Eine Religionslehrerin hilft beim Unterricht mit und übernimmt den größeren Teil der Stunden. Die Gottesdienst- und Unterrichtsorte sind gut mit Bahn und Autobus erreichbar.

Die Gemeinde erwartet außer den Gottesdiensten die Erteilung der auf den Pfarrer entfallenden Religionsstunden, eifrige Seelsorge und eine sorgfältige Betreuung der Jugend.

Die Dienstwohnung (Mietwohnung) besteht derzeit aus Zimmer, Küche und Kanzlei, doch hat die Pfarrgemeinde bereits ein Haus im Rohbau angekauft, mit dessen Ausbau bzw. Fertigstellung noch im Herbst begonnen wird.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1962 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Pfarrstelle gemäß § 121 (1) a KV besetzt.

74. Zl. 6212/62 vom 6. September 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Gottesdienste sind in Arriach an jedem Sonn- und Feiertag, in der Predigtstation Innerteuchen an jedem ersten Sonntag im Monat, nachmittags, zu halten. Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und abwechselnd in den Außenbezirken während der Wintermonate erwünscht.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Arriach und Innerteuchen im Ausmaße von 14 Wochenstunden, während der Wintermonate auch an der Fortbildungsschule Arriach im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu halten. Eine geprüfte Religionsunterrichtshilfe steht zur Mithilfe zur Verfügung.

Die Gemeinde Arriach ist zu 80% evangelisch und hat keine Diaspora. Nach Villach (19 Kilometer), wo sich alle höheren Schulen befinden, besteht regelmäßige Autobusverbindung.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene renovierte Pfarrhaus mit vier Zimmern, drei Kabinetten, Badezimmer, Wohnküche und Nebenräumen zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungsrecht von zwei Gärten mit Obstbäumen. Die kirchlichen Gebäude sind in gutem Zustand. Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1962 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten.

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT
A.B.

Wien, am 3.12.1962
I.Schellinggasse 12

Zahl: 8549/62

Gegenstand: Fehlende Religionsunterrichtsstundenmeldung

Nach Mitteilung der Rechnungsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates fehlen mit Stand vom 30.11.1962 von folgenden Herren die Religionsstundenmeldungen:

J.Baron, Graz
J. Augustin, Deutsch-Jahrndorf
G.Barthel, Eisenerz
H.Becker, Wien XIV.
I.Beyer, Linz
O.Bünker, Radenthein
W.Carrara, Radkersburg
K.Eichmeyer, Vöcklabruck
G.Fries, Gallneukirchen
K.Fuchs, Mitterbach
H.Gamauf, Großpetersdorf
A.Gibiser, Neuhaus/Klausenbach
H.Hertwig, Gnesau
M. Honegger, Gröbming
D.Kelp, Innsbruck
V.Kuderna, Steinach
E.Lebouton, Bad Gastein
H.Meerwein, Wien VII.
J.Meier, Graz
St.Meier-Schomburg, Wien VI.
O.Obracai, Linz-Süd
G.Rech, Graz
H.Seeberg-Elverfeldt, Spittal/Drau
H.Spindler, Wien III.
E.Wagner, Bleiberg

Es ist anzunehmen, daß etliche von den Genannten gar keinen Religionsunterricht geben. In diesem Falle, bitten wir um eine Fehlmeldung. Auch in jenem Falle ist Meldung zu erstatten, in welchem so wenig Religionsstunden erteilt werden, daß sie das vorgeschriebene Pflichtausmaß nicht überschreiten, also von hier nicht vergütet werden. In allen anderen Fällen, wo über das Pflichtausmaß hinaus Religionsstunden erteilt werden und damit einer Vergütung von hier aus unterzogen würden, fällt die Vergütung mit Hinweis auf ABl Nr.78, Zahl 6268 vom 10.9.1962, 2.Absatz.

Evangelischer Oberkirchenrat A.B. in Wien
Sakrausky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Kurzel

75. Zl. 6228/62 vom 8. September 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juli 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	5,827.490,23	5,330.034,79
Niederösterreich	1,152.550,51	970.566,56
Burgenland	392.186,28	407.045,77
Steiermark	1,828.046,21	1,601.517,81
Kärnten	1,112.921,59	1,056.043,34
Oberösterreich	2,896.138,05	2,776.564,75
	13,209.332,87	**12,141.773,02**

76. Zl. 6228/62 vom 8. September 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis August 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	6,296.501,23	5,751.514,67
Niederösterreich	1,224.635,26	1,047.596,79
Burgenland	551.497,48	488.009,07
Steiermark	2,008.603,25	1,848.101,21
Kärnten	1,270.255,71	1,206.772,10
Oberösterreich	3,320.852,78	3,121.492 28
	14,672.345,71	**13,463.486,12**

77. Zl. 6229/62 vom 7. September 1962

Pflichtkollekte: Ökumene und Bibelarbeit am Sonntag, dem 23. September 1962, zur Abkündigung auf der Kanzel:

Längst schon ist uns allen die segensreiche Tätigkeit der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft bekannt, die mit ihrer Bibelverbreitung bereits einen festen Platz in unserer Gemeinde hat. Für diese Arbeit ist ein Teil der heutigen Kollekte bestimmt.

Wir bitten heute aber noch für ein anderes Arbeitsgebiet unserer Kirche:

Unsere ökumenische Bewegung, die im Weltkirchenrat nahezu die gesamte nicht-römisch-katholische Christenheit zusammenfaßt.

Wieviel Segen hat diese Arbeit durch die Betreuung der Flüchtlinge, durch Gaben für zahlreiche Bauten, durch Geldmittel für den Aufbau unserer Kirche gebracht.

Darüber hinaus wissen wir uns als Glied einer weltweiten Organisation, die uns aus der geistigen Enge, aus der Gedrücktheit der Diasporasituation hineinhebt in das große Gesamtschicksal der Christenheit der Erde.

So hat auch unsere Kirche Teil an diesem Wirken nicht nur als Nehmende, sondern auch als Gebende; sei es, daß unsere Gaben für die Flüchtlinge nach Algier flossen oder den Flutgeschädigten in Hamburg gewidmet oder für die vom Erdbeben Betroffenen in Persien bestimmt waren.

Unsere Gemeinden sollen auch am heutigen Tage diese ökumenische Verbundenheit spüren und mit einem wirklichen Opfer bezeugen.

Gott segne dieses Opfer an Empfängern und Gebern.

78. Zl. 6268/62 vom 10. September 1962

Meldung der Religionsunterrichtsstunden

Die geistlichen Amtsträger der Kirche A.B. werden ersucht, das Ausmaß der von ihnen für das neue Schuljahr übernommenen Religionsstunden, nach Volks-, Haupt-, Mittel- und Berufsschulen getrennt, bis spätestens **1. Oktober 1962** dem Oberkirchenrat A.B. unmittelbar zu melden. Die Superintendentur ist durch einen Durchschlag zu verständigen. Die direkte Meldung an den Oberkirchenrat ist erforderlich, weil die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß Sammelberichte der einzelnen Superintendenturen durch das Ausbleiben einzelner Meldungen wiederholt nur mit bedauerlicher Verspätung möglich waren.

Bei Überschreitung der Frist vom **1. Oktober 1962** werden später gemeldete Religionsunterrichtsstunden nicht mehr vergütet. Dies gilt nicht für während des Schuljahres eingetretene Veränderungen im Religionsunterricht, wenn diese innerhalb eines Monates nach erfolgter Änderung dem Oberkirchenrat gemeldet werden.

Kirchliche Mitteilungen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 11. Juli 1962, Zl. 69.977-10/62, der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen, Burgenland, der evangelischen Muttergemeinde A.B. Oberschützen, Burgenland, nunmehr für den ersten bis vierten Jahrgang für das Schuljahr 1961/62 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Vikar Friedrich Treu wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfargemeinde Mörbisch am See, Burgenland, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. 9. 1962 bestätigt. (Zl. 6107/62.)

Dr. Karl Erwin Schiller hat am 18. Juni 1962 die Amtsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt. Er wurde am 26. August in der Martin-Luther-Kirche in Linz ordiniert (Zl. 6064/62) und mit Wirkung vom 1. August 1962 als Vikar auf die Pfarrstelle Ried im Innkreis zugeteilt. (Zl. 5476/62.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. 9. 1962 den Kandidaten der Theologie Horst Hochhauser als Lehrvikar Herrn Pfarrer Konrad Schmidtke in Schladming zugeteilt. (Zl. 5813/62.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 3. 9. 1962 die Kandidatin der Theologie Edeltraud Bauer als Lehrvikarin Frau Prof. Dr. Elisabeth Strehblow in Wien zugeteilt. (Zl. 5726/62.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. 9. 1962 den Lehrvikar Alexander Galavics Herrn Pfarrer Franz Böhm in Oberwart zugeteilt. (Zl. 5881 62.)

Vikar Michael Meyer wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg in Kärnten bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. 9. 1962 bestätigt. (Zl. 5115/62.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 15. 8. 1962 den Kandidaten der Theologie Gerhold Ammo Becker als Lehrvikar dem Superintendenten Wilhelm Mensing-Braun in Linz zugeteilt. (Zl. 5985/62.)

Pfarrer Walter Böhmig übernimmt die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an Mittelschulen in Linz an der Donau. Er wurde vom Amte eines Administrators der Pfarrgemeinde Unterschützen, Burgenland, entbunden. (Zl. 6267 62.)

Es wird aufmerksam gemacht, daß sämtliche Drucksorten für die Verwaltung des Pfarramtes bei der Buchdruckerei Karl Fleck, Wien II, Hollandstraße 8, Tel. 35 73 92, und **nicht** beim Evangelischen Oberkirchenrat zu erhalten sind.

Bestellungen sind direkt an die Buchdruckerei Karl Fleck zu richten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien I

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 7, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 17. Oktober 1962** **10. Stück**

79. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften
80. Neuer amtlicher Lehrplan für den Religionsunterricht an Pflichtschulen
81. Lehrplan für evangelischen Religionsunterricht an landwirtschaftlichen Mittelschulen; Neufestlegung
82. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis September 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
83. Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Neubau
84. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf
85. C-Prüfung für Kirchenmusiker

Kirchliche Mitteilungen

Hirtenbrief zum 2. Vatikanischen Konzil

Liebe Glaubensgenossen!

Am 11. Oktober trat das 2. Vatikanische Konzil der römisch-katholischen Kirche zusammen. In den letzten drei Jahren ist viel Widersprüchliches und Verwirrendes darüber gesagt und geschrieben worden. Manches davon hat auch evangelische Christen mit Besorgnis und Unruhe erfüllt. Darum ist ein klärendes Wort nötig.

I.

Zunächst sah es aus, als sollte das Konzil der Wiedervereinigung der getrennten Christenheit gelten. Aber der Vatikan selbst ist von diesen ersten Ankündigungen abgerückt. Es soll kein Unionskonzil, sondern ein Reformkonzil werden. Das ist für uns wichtig. **Das Konzil strebt nicht die Vereinigung und Verschmelzung der christlichen Kirchen an.** Es wird gewiß die ganze Pracht, deren die römisch-katholische Kirche fähig ist, entfalten, denn es soll nach den Worten des Papstes ein „Schauspiel der Wahrheit, Einheit und Liebe" der katholischen Kirche werden. Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen werden davon in sensationeller Weise berichten. Das Konzil wird in mehreren Abschnitten, auch noch 1963, tagen. Wir wollen uns merken: Es ist eine Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche und will Verbesserungen und Erneuerungen der katholischen Kirchenordnungen und ihres Glaubenslebens durchführen. **Darum können wir Evangelischen das Konzil mit Ruhe und Gelassenheit abwarten.**

II.

Wir können nicht sagen: Das Konzil ist eine katholische Sache und darum geht es uns nichts an. Wir müssen vielmehr sagen: Es geht dabei um einen Großteil der Christenheit und seine künftige Lebensform, darum geht es auch uns an. Denn wir sind heute im privaten und öffentlichen Leben, in Arbeit und Freizeit auf das engste mit dem Leben unserer katholischen Mitbrüder verflochten. Die Hälfte unserer Gemeindeglieder lebt in evangelisch-katholischer Mischehe. Das Christentum aller Kirchen ist heute durch Gleichgültigkeit, Materialismus und Glaubensfeindschaft bedroht. **Wer den Namen Christi trägt und bekennt, kann dem anderen nicht gleichgültig sein.** Was in der einen Kirche geschieht, wirkt sich darum früher oder später auf die anderen Kirchen aus. Darum werden wir Evangelischen mit wacher Aufmerksamkeit das Konzil, seine Beschlüsse und Auswirkungen verfolgen.

Wir sehen nicht ohne innere Anteilnahme, daß gute und fromme Katholiken vom Konzil vieles fordern und erhoffen, was in unserer evangelischen Kirche längst selbstverständlich ist, wie der Gottesdienst in der Muttersprache, die stärkere Beteiligung der Laien, die Dezentralisierung der kirchlichen Organisation, die Reform des Mischehenrechtes, der Vorrang des Seelsorgerlichen vor dem Juristischen. Wir sehen auch, daß die Bibel eine neue Bedeutung für die katholische Frömmigkeit gewinnt oder daß Katholiken heute schon viele unserer evangelischen Choräle singen. Ob das Konzil diese Wünsche erfüllen oder diese Entwicklung fördern wird, bleibt abzuwarten.

III.

Weil wir Christi Namen tragen, tragen wir Verantwortung füreinander. Darum sind wir bereit, alles in der römisch-katholischen Kirche, was dem Evangelium von Jesus Christus entspricht, anzuerkennen. Aber die gleiche Verantwortung treibt uns dazu, allem, was gegen die biblische Wahrheit ist, zu widerstehen. Das Konzil von 1962 ist das dritte Konzil seit der Reformation. Das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert hat den Bruch mit den reformatorischen Kirchen, welche die Einheit festhalten und eine Reform der gesamten Christenheit wollten, vollzogen. Das 1. Vatikanische Konzil 1869/70 hat die Unfehlbarkeit des Papstes ausgesprochen. Die letzten 100 Jahre haben die beiden Dogmen über die Unbefleckte Empfängnis Marias und über ihre Himmelfahrt gebracht und ihre Verehrung gesteigert, wofür die Bibel keine Grundlage gibt. Es ist uns schmerzlich, sagen zu müssen, daß die römisch-katholische Kirche sich seit Luthers Tagen von der Mitte des Christusglaubens noch weiter entfernt hat.

Diese Entwicklung der römisch-katholischen Kirche macht jede Vereinigung unmöglich.

IV.

Um so mehr aber sind wir Evangelischen selbst gefragt: **Warum sind und bleiben wir evangelisch?** Ist es nur Herkommen, Sitte und Gewohnheit? Wenn das römische Konzil Reformen anstrebt, so haben wir Evangelischen uns täglich vor Gott und unserem Gewissen zu prüfen, ob nicht auch **unser** Glaube und **unser** christliches Leben in Haus, Beruf, Familie und Öffentlichkeit der Erneuerung bedürfen. Nur wenn unser Leben im Evangelium gründet, wenn wir in Christus die innere Freiheit erlangt haben und unser Gewissen gebunden ist an Gottes Wort, können wir uns getrost und froh als evangelische Christen bekennen. Darum bleibt es unsere Aufgabe, aller Christenheit und aller Welt die allein selig machende Kraft der Gnade Gottes in Jesus Christus zu bezeugen. Er ist der einzige Grund des Glaubens.

V.

Die Christenheit leidet unter ihrer Zerrissenheit. Darum suchen die nicht-römischen Kirchen in der ökumenischen Bewegung die Einheit durch die Wahrheit des Evangeliums und den Frieden in der Liebe Christi. **Die römisch-katholische Kirche ist nicht die Einheit, die Christus meint.** Sie läßt nur sich selbst als Kirche gelten und verwirft grundsätzlich alle anderen Kirchen als Schismatiker und Ketzer, auch wenn sie uns heute „getrennte Brüder" nennt. Wenn das Konzil dem Frieden dienen will, müßte es die anderen christlichen Kirchen als gleichberechtigt anerkennen. Dies würde sich bei uns im Zusammenleben der Konfessionen, etwa in der Anerkennung unserer Taufen, der Anerkennung evangelisch geschlossener Mischehen, in der Seelsorge an Krankenbetten und in der öffentlichen Geltung unserer Kirche segensreich auswirken.

Wir glauben und bekennen: **Nur der Heilige Geist** kann die von Christus gebotene und von uns ersehnte Einheit bewirken. Darum **bitten wir Gott** um Seinen Heiligen Geist. Er möge verhüten, daß durch das Konzil die Kluft zwischen den christlichen Kirchen tiefer werde. Er helfe uns, daß wir einander besser verstehen und christlicher miteinander umgehen. Er leite **uns alle** zur Erkenntnis Seiner Wahrheit, die sich in Jesus Christus offenbart.

VI.

Wir fassen zusammen:

Wir können das Konzil ruhig und gelassen abwarten.

Auch wenn es die Wiedervereinigung der Kirchen nicht bringen kann, wünschen wir, daß es ihm gelinge, die Kluft und Fremdheit zwischen den Kirchen zu vermindern, auf daß der Friede zwischen den Konfessionen und die Erkenntnis der biblischen Wahrheit bei allen wachse.

Uns aber möge das Konzil zur Selbstbesinnung führen und uns der Wahrheit des evangelischen Glaubens froh und gewiß machen.

Bischof D. Mayer

Woche der Vereinten Nationen

Vom 21. bis 27. Oktober 1962 wird, wie in allen Mitgliedsstaaten, so auch in Österreich die „Woche der Vereinten Nationen" feierlich begangen. Aus diesem Anlaß sind wir gebeten worden, in den Predigten und Gebeten auf den heißen Friedenswillen aller Völker und den Wunsch nach Abrüstung und Einstellung der Atomteste hinzuweisen. Dies möge in den Gottesdiensten am 21. Oktober 1962 in entsprechender Form geschehen.

Christliches Komitee für Dienste in Algerien

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat zur Behebung der Notstände in Algerien ein Christliches Komitee für Dienste in Algerien gebildet. Unter anderen Diensten nimmt auch die ärztliche Betreuung der Bevölkerung in Algerien einen besonderen Platz ein. Es werden für diesen Dienst sowohl praktische als auch Fachärzte gesucht. Alleinstehenden Ärzten wird der Vorzug gegeben. Es ist eine Verpflichtung für ein Jahr in Aussicht genommen, wobei Kenntnisse in der französischen Sprache erwünscht sind. Es ist ein Gehalt von etwa $ 4200,— im Jahr vorgesehen. Die Ärzte werden in verschiedenen Zentren in Algerien zur verantwortlichen Führung des ärztlichen Dienstes eingesetzt.

Anfragen sind zu richten an den Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, 17 Route de Malagnou, Abteilung Christliches Komitee für Dienste in Algerien.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

79. Zl. 6340/62 vom 17. September 1962

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

In Österreich sind derzeit nachstehend genannte Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt:

a) Die Römisch-Katholische Kirche,

b) Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses,

c) Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses,

d) Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses,

e) Die Griechisch-Orientalische Kirche,

f) Die Altkatholische Kirche,

g) Die Methodisten-Kirche,

h) Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen),

i) Die Israelitische Religionsgesellschaft.

80. Zl. 6377/62 vom 13. September 1962

Neuer amtlicher Lehrplan für den Religionsunterricht an Pflichtschulen

Der Religionspädagogische Ausschuß der Generalsynode hat die neuen amtlichen Lehrpläne und Lehrstoffverteilungspläne für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen mit verschiedenen richtungsgebenden Aufsätzen für die theologische und pädagogische Fortbildung des Religionsunterrichtslehrers auf Grund der amtlichen Lehrpläne neu herausgegeben. Die letzte Ausgabe stammt aus dem Jahre 1950. Die evangelischen Pfarrämter werden aufgefordert, die betreffenden Religionslehrkräfte an Pflichtschulen auf diese Neuausgabe aufmerksam zu machen. Der Lehrplan ist bei der Leitung des evangelischen Raligionsunterrichtes in Wien 1, Bartensteingasse 14/1, zu bestellen. Das Exemplar kostet einschließlich Porto S 15,—. Der Betrag kann auf die Fortbildungszulage angerechnet werden.

81. Zl. 6531/62 vom 27. September 1962

Lehrplan für evangelischen Religionsunterricht an landwirtschaftlichen Mittelschulen; Neufestlegung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den unten angeführten Rahmenlehrplan für evangelischen Religionsunterricht mit Zl. 83054-5 b/62 vom 13. September 1962 genehmigt. Er kommt hiemit zur Veröffentlichung.

Landwirtschaftliche Mittelschulen

Evangelische Religion

Lehrziel

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, dem jungen Menschen zum Bewußtsein zu bringen, daß er die tiefsten Kräfte, die er für die Bewältigung seines Lebens benötigt, aus der Bindung an Gott, aus der Nachfolge Christi und aus der Lebensgemeinschaft mit der Kirche empfängt. Im Sinne des allgemeinen Priestertums soll der junge Mensch sich als bewußtes und tätiges Glied seiner Kirche bewähren und als lebenstüchtiger und verantwortungsvoller Bürger seinen Dienst in Volk, Staat und Gesellschaft tun.

I. Jahrgang, wöchentlich zwei Stunden

Altes Testament: Die Bibel — Die Urgeschichte — Die Heilsgeschichte im Rahmen der israelitisch-jüdischen Volksgeschichte.

Kirchengeschichte (1. Teil): Das apostolische Zeitalter (Apostelgeschichte) — Die christliche Kirche im römisch-griechischen Weltreich.

Kirchenkunde (1. Teil): Die Christusfeste.

II. Jahrgang, wöchentlich zwei Stunden

Neues Testament: Das Evangelium von Jesus Christus — Die Apostelschriften.

Kirchengeschichte (2. Teil): Die romanisch-germanische Papstkirche im Mittelalter — Die Reformation.

Kirchenkunde (2. Teil): Die Zeit nach Pfingsten — Der Gottesdienst — Das geistliche Amt — Das Gotteshaus.

III. Jahrgang, wöchentlich zwei Stunden

Kirchengeschichte (3. Teil): Orthodoxie — Katholische Restauration — Glaubenskriege — Pietismus — Rationalismus — Idealismus. Die Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich.

Dogmatik: Die Religionen — Die Offenbarung — Gott, der Vater — Der Mensch und die Sünde — Jesus Christus — Der Heilige Geist — Die letzten Dinge — Abschluß.

IV. Jahrgang, wöchentlich zwei Stunden

Kirchengeschichte (4. Teil): 19. Jahrhundert bis Gegenwart — Die Freikirchen und die Sekten.

Unterscheidungslehre: Evangelische Kirche — römisch-katholische Kirche.

Ethik: Grundsätzliches und außerordentliche Ethik — Christliche Sittlichkeit als Leben aus dem Glauben — Individualethik — Sozialethik — Christlicher Glaube und christliches Leben im geistigen Ringen.

Bemerkungen:

Da die für einen Jahrgangsunterricht mit zwei Wochenstunden erforderliche Mindestanzahl von Schülern nur selten erreicht werden wird, ist es notwendig, zwei Jahrgänge oder alle Jahrgänge für den evangelischen Religionsunterricht zusammenzuziehen.

Bei zwei Jahrgängen wäre der I. und II. Jahrgang oder der III. und IV. Jahrgang so zusammenzufassen, daß jeweils der Lehrstoff des niederen Jahrganges im ersten Schuljahr und darauffolgend der Stoff des höheren Jahrganges im nächsten Schuljahr behandelt wird.

Der gegenständliche Rahmenlehrplan wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zl. 3983/62 vom 6. September 1962 genehmigt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

82. Zl. 7069/62 vom 5. Oktober 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis September 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	6,731.566,88	6,180.160,94
Niederösterreich	1,300.689,32	1,144.453,76
Burgenland	685.035,48	662.217,07
Steiermark	2,195.932,47	2,013.958,14
Kärnten	1,362.242,51	1,332.057,09
Oberösterreich	3,761.746,33	3,505.389,14
	16,037.212,99	**14,838.236,14**

83. Zl. 7037/62 vom 5. Oktober 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Neubau

Die durch den plötzlichen Heimgang des bisherigen Pfarrers, Oberkirchenrat Adolf Künzel, freigewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt, da der Oberkirchenrat gemäß § 121 (4) KV auf das Recht der Bestellung verzichtet. Die Pfarrgemeinde ist in Schwierigkeitsstufe 1 a eingestuft und umfaßt den 7. und 15. Wiener Gemeindebezirk nördlich der Mariahilfer Straße. Die Gemeinde zählt 8286 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen um 8.30 und 10.00 Uhr in der Auferstehungskirche zu halten. Es sind vorläufig keine Predigtstationen vorhanden, doch ist eine im 15. Bezirk geplant. Außerdem finden wöchentlich im Gemeindezentrum Bibelstunden und Wochengottesdienste statt. Konfirmandenunterricht, Besuchsdienst- und Jugendkreise sind zu betreuen. Religionsunterricht an Mittelschulen ist im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu halten. Die Kanzlei befindet sich ebenso wie die Dienstwohnung in dem neuen Gemeindezentrum. Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, einer Küche mit Vorraum, Bad, WC sowie einem Balkon; sie liegt im sechsten Stock des Wohnhauses im Gemeindezentrum, Pfarrgarten ist nicht vorhanden. Bewerber, die sich zur Großstadtseelsorge berufen fühlen, mögen ihre Gesuche bis 15. November 1962 mit ausführlichem Lebenslauf an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Neubau, 7, Lindengasse 44 b, senden.

84. Zl. 7155/62 vom 10. Oktober 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf

Die Pfarrstelle Groß-Petersdorf ist nach der Wahl des jetzigen Pfarrers zum Superintendenten der Diözese Burgenland mit 1. Oktober 1962 frei geworden und wird deshalb zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den südlichsten Teil des Bezirkes Oberwart und auf einige Dörfer im Bezirke Güssing. Die rund 1100 Gemeindeglieder wohnen zur Hälfte in der Muttergemeinde Groß-Petersdorf, der Rest fast zur Gänze in den zwei Tochtergemeinden. Gottesdienste sind zu halten an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche zu Groß-Petersdorf, achtmal im Jahre im evangelischen Schulhaus in der Tochtergemeinde Hannersdorf und viermal in der Tochtergemeinde Welgersdorf. Der Religionsunterricht ist zu halten an der Volks- und Hauptschule in Groß-Petersdorf, an der Volksschule in Welgersdorf und für einzelne Kinder der Diaspora. Es sind zehn Pflichtstunden vorgeschrieben. In der Tochtergemeinde Hannersdorf unterrichtet ein Religionslehrer. Erwartet wird Freude für Jugendarbeit. Während der Wintermonate sind Bibelstunden zu halten, in der Advents- und Passionszeit an Wochentagen Andachten.

Das Pfarrhaus hat in einem kleinen Park in staubfreier und ruhiger Umgebung eine herrliche Lage. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und allen Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Im Pfarrhaus ist außerdem eine große Kanzlei und ein geeigneter Raum für Jugendarbeit und Chorstunden. Dem Pfarrer steht ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Nach Oberschützen mit Bundesrealgymnasium und evangelischer Lehrerbildungsanstalt und nach Oberwart mit Handelsschule und Handelsakademie besteht eine tägliche günstige Zugsverbindung.

Bewerbungen sind bis 1. Dezember 1962 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten, der die Stelle besetzt.

Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Groß-Petersdorf.

85. Zl. 7326/62 vom 16. Oktober 1962

C-Prüfung für Kirchenmusiker

Im Sinne der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Amtsblatt 1943, Stück 10, Nr. 93, Seite 63 ff.) wird für Dienstag, den 23. November 1962, ein Prüfungstermin für die C-Prüfung hiemit ausgeschrieben. Die Prüfung findet am 23. November 1962 in der lutherischen Stadtkirche in Wien I, Dorotheergasse 18, um 9.30 Uhr statt.

Prüfungswerber mögen sich bis zum 10. November 1962 unter Beachtung der Bestimmungen der obgenannten Prüfungsordnung beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien I, Schellinggasse 12, schriftlich melden.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Verfügung des Herrn Bundesministers für Unterricht vom 13. 9. 1962, Zl. 69900-1/62, wurde dem Antrag des Professorenkollegiums der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien vom 12. 5. 1962 stattgegeben und damit dem Ordinarius für systematische Theologie A. B. und kirchliche Kunstgeschichte, Herrn Oberkirchenrat a. D. lic. theol. Dr. phil et Dr. theol. h. c. Erwin Schneider, gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. 11. 1955 das Ehrenjahr genehmigt.

Mit Freude und Dankbarkeit stimmt die Evangelische Kirche A. u. H. B. der Entscheidung des Bundesministeriums zu und wünscht dem langbewährten Lehrer Gottes reichen Segen für dieses Ehrenjahr. (Zl. 6649/62 vom 27. 9. 1962.)

Mit Verfügung des Herrn Bundesministers für Unterricht vom 19. 5. 1962, Zl. 92531-1/62, wurde der Ordinarius für systematische Theologie H. B. und

Kirchenrecht an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Herr Alt-Landessuperintendent o. Univ.-Prof. Dr. theol. Johann Karl Egli, emeritiert. Zugleich wurde ihm für seine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Lehre und Forschung der Dank und die Anerkennung der Unterrichtsverwaltung ausgesprochen.

Auch die Kirche weiß sich ihm zu vielseitigem Dank für sein Wirken als akademischer Lehrer verpflichtet und gedenkt seiner segensreichen Tätigkeit als Pfarrer, reformierter Landessuperintendent und Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. (Zl. 6648/62 vom 27. 9. 1962.)

Am 28. September 1962 haben die Amtsprüfung mit Erfolg abgelegt: Horst Köbke, Kilian Sindler. (Zl. 4761/62 vom 1. 10. 1962.)

Pfarrlehrer Johann Feifer in Traun, Oberösterreich, hat am 28. 9. 1962 die Pfarrhelferprüfung mit Erfolg abgelegt. (Zl. 6817/62 vom 28. 9. 1962.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 3. September 1962, Zl. 93402, dem Leiter der Kassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und langjährigen Leitungsmitglied des Evangelischen Jugendwerkes das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen. (Zl. 6522/62 vom 20. 9. 1962.)

Dem Evangelischen Schwesternverband in Österreich mit dem Sitz in Wien wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 10. Oktober 1962, Zl. 6481/62, die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erteilt.

Der Evangelische Schwesternverband in Österreich ist der Zusammenschluß der Absolventinnen der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst, die ihren Beitritt zu diesem Verband nach ihrem ersten Dienstjahr ausdrücklich erklären. Absolventinnen ähnlicher Ausbildungsstätten, die im Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich stehen, können ebenfalls Mitglieder werden.

Nach außen hin vertritt der Schwesternverband seine Mitglieder in allen Fragen, die sich aus deren Dienstverhältnis ergeben, er zeichnet die Anstellungsverträge mit.

Vor allem ist es Aufgabe des Verbandes, für Weiterbildung und Zurüstung der Mitglieder zu sorgen und ihnen, wo nötig, Beistand zu leisten. (Zl. 6481/62 vom 24. 9. 1962.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt bekannt, daß der Hirtenbrief des Herrn Bischof vom 25. 9. 1962 als „Wort der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 2. Vatikanischen Konzil" im Druck erscheinen wird und an alle Pfarrämter zur Verteilung an die evangelischen Familien gelangt.

Die Zusendung geschieht ohne Aufforderung und kostenlos seitens des Oberkirchenrates. (Zl. 7243/62 vom 12. 10. 1962.)

Das Pfarramt der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau hat seinen bisherigen Amtssitz von Wien 7, Neubaugürtel 26, ab 1. Oktober 1962 verlegt nach **Wien 7, Lindengasse 44, Tel. 44 61 43.** (Zl. 6668/62 vom 24. 9. 1962.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Innere Stadt hat einen zweiten Telephonanschluß mit der Nummer **52 83 82** eingerichtet, welcher für den diakonischen Zweig der Gemeindearbeit (Gemeindeschwester und Fürsorgereferat) und in dringenden Ausnahmsfällen auch für den Pfarrer vorgesehen ist. (Zl. 6968/62 vom 8. 10. 1962.)

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Innsbruck lautet: **05-222/28 4 71.** (Zl. 6887/62 vom 8. 10. 1962.)

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Mörbisch am See lautet **0 26 85/82 61.** (Zl. 6917/62 vom 8. 10. 1962.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. 9. 1962, Zl. 50435, dem Domprediger der Evangelischen Diözese Linköping, Schweden, Pfarrer Dr. theol. et Dr. phil. Harald Tigerström das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 7200/62 vom 11. 10. 1962.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Perchtoldsdorf lautet: **Perchtoldsdorf, Freygasse 2—4, Telephon: Wien: 86 17 905.** (Zl. 7178/62 vom 10. 10. 1962.)

Herr Dr. Joseph Preleuthner, Rechtsanwalt i. R. ist am 4. Oktober 1962 heimgegangen

Der Verewigte hat sich als Kurator der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien und dann als langjähriger stellvertretender Präsident des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und Burgenland große Verdienste um die Evangelischen Sache erworben. Er hat in vielen schwierigen Rechtsfragen der Evangelischen Kirche mit seinem ausgezeichneten Rat gedient. (Zl. 7153/62 vom 10. 10. 1962.)

Evangelisches Kirchengesangbuch — Großdruckausgabe

Der Evangelische Preßverband hat uns nun auch das neue Gesangbuch im Großdruck vorgelegt. Fest gebunden mit Goldprägung und Kartonhülle im Format 13 × 18 sieht es gefällig aus und macht jedem Besitzer Freude. Besonders für alte Augen wird es gute Dienste tun und zu einem unentbehrlichen Rüstzeug in guten und bösen Tagen werden. Zum Preis von S 112,— kann es jederzeit vom Evangelischen Preßverband, Wien 3, Ungargasse 9, bezogen werden. Auf besonderen Wunsch wird es auch in Lederein-band geliefert. Als Weihnachtsgeschenk oder als Gabe für unsere Konfirmanden ist es besonders geeignet. (Zl. 7170/62 vom 10. 10. 1962.)

Einen Altar mit Kreuz und vier Beleuchtungskörpern

verschenkt die Evangelische Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf nachdem sie aus dem Fuggerheim in ihre neue Kirche zu ihren Gottesdienthandlungen umgezogen ist. Der Altar ist samt Kreuz (aus Buchenholz, ohne Corpus) zirka drei Meter hoch. Der Tisch ist modern, die Platte zirka zwei Meter breit. Er paßt in einen Raum, worin 150 bis 200 Gottesdienstbesucher Platz haben.

Dazu gehören noch vier Beleuchtungskörper mit Metalleinfassungen aus Bronze.

Anfragen sind an die Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf, Marktplatz 21, Telephon 86 17 905, zu richten. (Zl. 7171/62 vom 10. 10. 1962.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 15. November 1962** **11. Stück**

86. Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1963
87. Haushaltsplan der Kirche A.B. für das Jahr 1963
88. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Oktober 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
89. Kollektenplan für das Jahr 1962/63
90. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach
91. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Laakirchen
92. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Vorchdorf
93. Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

86. Zl. 7862/62 vom 19. Oktober 1962

Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1963

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. u. H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1963 verlautbart.

Einnahmen:

		S
Staatszuschuß		6,780.000,—
Zuschüsse für gemeinsame Werke, Fonds und Arbeitszweige:		
1. Jugendwerk:	S	
a) von der Kirche A.B.	308.940,—	
b) „ „ „ H.B.	16.260,—	325.200,—
2. Theologenheim:		
a) von der Kirche A.B.	159.410,—	
b) „ „ „ H.B.	8.390,—	167.800,—
3. Evang. Studentengemeinde:		
a) von der Kirche A.B.	36.100,—	
b) „ „ „ H.B.	1.900,—	38.000,—
4. Evangelische Akademie:		
a) von der Kirche A.B.	28.500,—	
b) „ „ „ H.B.	1.500,—	30.000,—
5. Filmstelle:		
a) von der Kirche A.B.	23.750,—	
b) „ „ „ H.B.	1.250,—	25.000,—
6. Frauenschule:		
a) von der Kirche A.B.	52.250,—	
b) „ „ „ H.B.	2.750,—	55.000,—
7. Diakonischer Dienst:		
a) von der Kirche A.B.	28.500,—	
b) „ „ „ H.B.	1.500,—	30.000,—
8. Innere Mission:		
a) von der Kirche A.B.	190.000,—	
b) „ „ „ H.B.	10.000,—	
Ehe- und Familienberatung:		
a) von der Kirche A.B.	9.500,—	
b) „ „ „ H.B.	500,—	210.000,—
9. Gustav-Entz-Stiftung:		
a) von der Kirche A.B.	47.500,—	
b) „ „ „ H.B.	2.500,—	50.000,—
10. Lehrerbildungsanstalt:		
a) von der Kirche A.B.	107.900,—	
b) „ „ „ H.B.	5.679,—	113.579,—
11. Militärseelsorge:		
a) von der Kirche A.B.	23.750,—	
b) „ „ „ H.B.	1.250,—	25.000,—
12. Religionsunterricht an Berufsschulen:		
a) von der Kirche A.B.	47.500,—	
b) „ „ „ H.B.	2.500,—	50.000,—
13. Salzburger Missionsschule:		
a) von der Kirche A.B.	47.500,—	
b) „ „ „ H.B.	2.500,—	50.000,—
14. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit:		
a) von der Kirche A.B.	38.000,—	
b) „ „ „ H.B.	2.000,—	40.000,—
Summe		**7,989,579,—**

Ausgaben:

Staatszuschuß		
a) an die Kirche A.B.	6,441.000,—	
b) an die Kirche H.B.	339.000,—	6,780.000,—
Zuschüsse an gemeinsame Werke, Fonds und Arbeitszweige:		S
1. Jugendwerk		325.200,—
2. Theologenheim		167.800,—
3. Evangelische Studentengemeinde		38.000,—
4. Evangelische Akademie		30.000,—
5. Filmstelle		25.000,—
6. Frauenschule		55.000,—
7. Diakonischer Dienst		30.000,—
8. Innere Mission		210.000,—
9. Gustav-Entz-Stiftung		50.000,—
10. Lehrerbildungsanstalt		113.579,—
11. Militärseelsorge		25.000,—
12. Religionsunterricht an Berufsschulen		50.000,—
13. Salzburger Missionsschule		50.000,—
14. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit		40.000,—
Summe		**7,989,579,—**

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

87. Zl. 7863/62 vom 19. Oktober 1962

Haushaltplan der Kirche A.B. für das Jahr 1963

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Kirche A.B. für das Jahr 1963 verlautbart.

Einnahmen:

	S
Saldo am 31. Dezember 1962	2.030.000,—
Kirchenbeiträge	21.800.000,—
Religionsunterricht	2.800.000,—
Gehaltsrückerstattungen	420.000,—
Pensionsbeiträge	560,000,—
Mietzins von Untermietern	25.000,—
Kirchliche Liegenschaften	6.000,—
Kirchliche Druckwerke	25.000,—
Zinsen	136.000,—
Kostenersatz der Kirche H.B.	15.000,—
Staatszuschuß	6,441.000,—
Summe	**34.258.000,—**

Ausgaben:

		S
Kirchenbeitragsanteile		2.000.000,—
Kirchenbeitrags-Einhebegebühren		5,930.000,—
Personalaufwand:	S	
a) aktive Geistliche, Pensionisten und Witwen	22,460.000,—	
b) Dienstwohnungszinse	15.000,—	
c) Vertretungskosten	30.000,—	
d) Übersiedlungskosten	20.000,—	
e) Kurseelsorge	60.000,—	
f) Gehalte, Kirchenkanzlei	1,054.000,—	23,639.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	
a) Jugendwerk, Zuschuß	253.500,—	
Gehalt Landesjugendpfarrer	52.440,—	
Gehalt Diözesanjugendpfarrer (Steiermark)	91.850,—	
	400.790,—	
b) Frauenarbeit, Gehalte	192.000,—	
c) Theologenheim, Verwaltung	71.250,—	
Gehalt Inspektor	88.160,—	
d) Evangelische Studentengemeinde	36.100,—	
e) Evangelische Akademie	28.500,—	
f) Filmstelle	23.750,—	
g) Frauenschule:		
Stipendien	9.500,—	
Heimleiterin	23.750,—	
Betrieb	19.000,—	
h) Diakonischer Dienst	28.500,—	
i) Gemeindedienst	100.000,—	
k) Innere Mission	199.500,—	
l) Gustav-Entz-Stiftung	47.500,—	
m) Lehrerbildungsanstalt	107.900,—	
n) Rüstzeiten	30.000,—	
o) Äußere Mission	10.000,—	
p) Salzburger Missionsschule	47.500,—	
r) Ungarischer Seelsorgedienst	20.000,—	
s) Militärseelsorge	23.750,—	
t) Religionsunterricht an Berufsschulen	47.500,—	
u) Dispositionsfonds des Bischofs	50.000,—	
v) Motorisierungsfonds	10.000,—	
w) Wohnungsbeschaffungsfonds	115.000,—	
x) Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit	38.000,—	
y) Instandhaltungsfonds für kirchliche Liegenschaften	50.000,—	1,817.950,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Beheizung	19.000,—	
b) Post, Fernsprecher	42.000,—	
c) Kanzleibedarf	40.000,—	
d) Buchungsgebühren	6.500,—	
e) Neuanschaffungen	20.000,—	
f) Instandhaltung	20 000,—	
g) Mietzins	60.000,—	207.500,—
Reisekosten:		
a) des Oberkirchenrates	50.000,—	
b) fremde	25.000,—	75.000,—
Liegenschaften:		
a) Betriebskosten, Steuern	20.000,—	
b) Instandhaltung	10.000,—	
c) Instandsetzung Goisern	140.000,—	170.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	20.000,—	
b) Informationsdienst	2.400,—	
c) Amt und Gemeinde	13.000,—	
d) Bücher und Zeitungen	2.600,—	38.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	28.600,—	
b) Ökumene	13.400,—	42.000,—
Tagung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki 1963		70.000,—
Synode		60.000,—
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Prüfungskosten		20.000,—
Honorar Bauanwalt		36.000,—
Unvorhergesehenes		152.550,—
Summe		**34,258.000,—**

Dienstpostenplan

der Kirchenkanzlei des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Verwendungsgruppe I

Kirchenkanzler
Kirchenrat

Verwendungsgruppe II

Leiter der Finanzabteilung
Leiter der Rechnungsabteilung
Leiter der Bischofskanzlei
Kassenverwalter

Verwendungsgruppe III

Leiter der Registratur
Leiter der Kirchenbeitragsverrechnung

III

A.u.H.B.
Gegenstand: .....

An den Herrn Landeshauptmann

in .....

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 29. 1o. 1955, Zahl 89.948-K/b/1955, beehrt sich der Oberkirchenrat mitzuteilen, daß er am heutigen Tage den ..... der Evangelischen Pfarrgemeinde .... B .....,
Herrn ....., geboren
am ..... in .....,
österreichischer Staatsbürger, gemäß § 121 (1) ..... der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Wirkung vom ..... zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde .....B ..... bestellt hat.

Eine gleichlautende Mitteilung ergeht an den Herrn Landeshauptmann in ..... .

IV

A.u.H.B.
Gegenstand: .....

An den Herrn Landeshauptmann

in .....

wie oben !

Eine gleichlautende Mitteilung ergeht an den Herrn Landeshauptmann in ..... .

Leiter der Gehaltsverrechnung
Leiter der Einlaufstelle
Leiter der Krankenfürsorge
Leiter der Schreibstube
Referent der Finanzabteilung

Verwendungsgruppe IV
3 Maschinschreibkräfte
1 Kanzleikraft

Verwendungsgruppe V
2 Amtsgehilfen

Erläuterungen zum Haushaltsplan A.B. 1963

Die Ansätze für die Kurseelsorge wurden um S 20.000,— von S 40.000,— auf S 60.000,— erhöht, da bereits im Jahre 1962 mehr als S 50.000,— ausgegeben wurden und die Arbeit der Kurseelsorge noch ausgeweitet werden soll.

Bei den Zuschüssen für kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige wurden gegenüber dem Haushaltsplan 1962 folgende Erhöhungen vorgenommen:

	S
a) Theologenheim-Verwaltung um .	9.500,—
b) bei der Evang. Studentengemeinde um	17.100,—
c) bei der Evang. Akademie um . .	9.500,—
d) bei der Inneren Mission um . .	9.500,—

Gegenüber dem Haushaltsplan 1962 wurden folgende Haushaltsposten neu aufgenommen:

	S
a) Ungarischer Seelsorgedienst . . .	20.000,—
b) Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit .	38.000,—
c) Instandhaltungsfonds für kirchliche Liegenschaften	50.000,—
d) Instandsetzung Goisern	140.000,—
e) Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki 1963 . .	70.000,—
f) Kosten der Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft . . .	20.000,—
g) Kirchlicher Bauanwalt (Honorar) .	36.000,—

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Der Betrieb des Theologenheimes hat seit Jahren immer wieder mit einem Defizit abgeschlossen. Die Erhöhung um S 9.500,— wird eine Bedeckung ermöglichen.

Die Studentengemeinde erweitert ihr Programm. Ihre internationalen Beziehungen erfordern ebenfalls eine Ausweitung, so daß ein Gesamtzuschuß von S 38.000,— als erforderlich angesehen wird; dies auch mit Rücksicht auf die neugestaltete Zeitschrift „Vocati sumus". Die Arbeit der Evangelischen Akademie erfordert eine Erhöhung des kirchlichen Zuschusses durch Erweiterung der Tagungsarbeiten und der Publikationen. In den Ausgaben dieser Einrichtung sowie der Studentengemeinde ist auch je zur Hälfte das Gehalt des Geschäftsführers enthalten.

In Zusammenarbeit mit der Wiener Evangelischen Stadtmission wurde vom Zentralausschuß die evangelische Familien- und Eheberatung ins Leben gerufen, die einen wichtigen Arbeitszweig darstellt. Zur Vereinfachung wurde ein einmaliger Zuschuß von S 9.500,— der kirchlichen Zuwendung an die Innere Mission zugerechnet.

Die Synode A.B. vom 9. März 1962 hat den ungarischen Seelsorgedienst errichtet und als Werk der Kirche anerkannt. Die Kirche A.B. trägt die Kosten für den Sachaufwand des Pfarrers. Daher wurde dieser Zuschuß neu aufgenommen.

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wurde von der Generalsynode 1962 neugeschaffen. Er trägt für die Verbreitung des Gedankengutes der Kirche Sorge.

Der Instandhaltungsfonds für kirchliche Liegenschaften wurde erstmalig mit S 50.000,— dotiert, mit der Maßgabe, in den nächsten Jahren weitere Zuschüsse diesem Fonds zukommen zu lassen, um die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten der Liegenschaften der Landeskirche decken zu können. Für die laufenden Instandhaltungsarbeiten wurde der vorgesehene Ansatzposten auf S 10.000,— verringert, dafür aber für die einmalige Instandsetzung des Stiftungshauses in Goisern, welches im Eigentum der Evangelischen Kirche A. u. H. steht, zunächst ein Betrag von S 140.000,— eingesetzt, um dringend notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Zu der im August 1963 in Helsinki stattfindenden Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes werden von der Österreichischen Landeskirche A.B. vier Vertreter entsendet. Es waren ursprünglich acht Vertreter vorgesehen.

Der Synodalausschuß hat die laufende Prüfung der gesamten Finanzgebarung der Kirche A.B. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für erforderlich erachtet. Hiefür wurde ein Betrag von S 20.000,— als Jahreshonorar eingesetzt. Das Honorar des kirchlichen Bauanwaltes wurde mit S 36.000,— berücksichtigt.

Der Zuschuß für die Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen wurde zunächst mit S 107.900,— festgesetzt. Die bisherige Dotierung mit S 142.500,— war nicht zweckgebunden und konnte daher auch für die Durchführung reiner Bauvorhaben verwendet werden. Die bisherigen finanziellen Schwierigkeiten bei Durchführung von Bauvorhaben können durch die mit Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 249, zuerkannte Entschädigung von S 9,500.000,— für Zwecke der Einrichtung des Evangelischen Schulwesens im Burgenland als behoben angesehen werden. Man hat mit Rücksicht auf die in engen Grenzen durchgeführte Erstellung des Haushaltsplanes 1963 daher auf diese Tatsache Rücksicht genommen, zunächst den Zuschuß mit S 107.900,— festgesetzt, gleichzeitig aber beschlossen, den Zuschuß auf den Betrag des Haushaltsplanes 1962 mit S 142.500,— zu erhöhen, sofern durch einen Mehrbetrag des Kirchenbeitragsaufkommens im Jahre 1962 für dieses Mehrerfordernis eine Deckung vorhanden ist.

Im Haushaltsplan 1963 konnte mangels der notwendigen Bedeckung weder ein Betrag für die Raumbeschaffung des Oberkirchenrates noch für die Dotierung des Baufonds eingesetzt werden. Die Ansätze für die Personalkosten sind äußerst knapp bemessen. Der Personalaufwand für den Dienstposten eines Kirchenrates, der schon lange unbesetzt ist, wurde gleichfalls nicht berücksichtigt.

Für Unvorhergesehenes steht ein Betrag von S 152.550,— zur Verfügung, der als Reserveposten unbedingt erforderlich ist.

Der in dem bisherigen Haushaltsplan vorgesehene Posten sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite von S 3,000.000,— als Rücklage für Gehaltszahlungen wurde nunmehr aus dem Haushaltsplan 1963 herausgenommen, weil es sich hier um keinen echten Ansatzposten für den Haushaltsplan, sondern nur um eine ausgewiesene Rücklage handelt, die unter die Fondsverwaltung gehört und daher dem Gehaltegrundstock zugeführt wird.

88. Zl. 7836/62 vom 6. November 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Oktober 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	7,225.822,77	6,647.820.19
Niederösterreich	1.385.475,23	1,236.507,61
Burgenland	809.424,48	929.150,22
Steiermark	2,512.406,41	2,226.227,93
Kärnten	1,516.537,91	1,512.258 35
Oberösterreich	4,186.613,19	3,840.521.03
	17,636.279,99	16,392.485,33

89. Zl. 7919/62 vom 12. November 1962

Kollektenplan für das Jahr 1962/63

9. 12. 1962, 2. Advent: Theologenheim
1. 1. 1963, Neujahr: Evangelischer Preßverband
17. 2. 1963, Luthers Sterbetag: Evang. Bund (18. 2.)
14. 4. 1963, Ostersonntag: Baukollekte Studentenheim
Albert-Schweitzer-Haus
Konfirmation: Jugendarbeit
5. 5. 1963, Jubilate: Kirchenmusik
12. 5. 1963, Muttertag: Frauenarbeit
2. 6. 1963, Pfingstsonntag: Äußere Mission
22. 9. 1963, 15. Sonntag nach Trinitatis: Ökumene und Bibelarbeit
6. 10. 1963, Erntedankfest: Innere Mission
31. 10. 1963, Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
10. 11. 1963, drittletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund

Für die Gemeinden der Kirche A.B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

Theologenheim
Baukollekte
Jugendarbeit
Äußere Mission
Ökumene und Bibelarbeit
Innere Mission

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates, Postsparkassenkonto Nr. 54.061, abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

90. Zl. 7959/62 vom 12. November 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach

Die Pfarrstelle Fresach im Drautal wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und zählt mit der Tochtergemeinde Puch rund 2150 Seelen.

In Fresach sind am 1., 2. und 4. Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten. In Puch jeden 3. und 5. Sonntag des Monates und an den zweiten Feiertagen. Der Religionsunterricht mit insgesamt 24 Wochenstunden verteilt sich auf die Volksschulen Fresach, Weißenstein, Puch, Gschriet, Mooswald und Amberg.

Für die Anstellung einer Religionslehrerin muß gesorgt werden. Kindergottesdienst, Jugendarbeit und Bibelstunden werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht das geräumige Pfarrhaus zur Verfügung. Es wurde vor vier Jahren gründlich renoviert. Neben der Kanzlei umfaßt die Dienstwohnung vier große, sonnige und gut heizbare Zimmer, ein Kabinett, Küche, Waschküche, Keller, Bad und Nebenräume. Wasserleitung ist vorhanden. Ein großer Obst- und Gemüsegarten sowie eine Autogarage sind vorhanden. Zur Heizung der Amtsräume stellt die Gemeinde Brennholz bei.

Bewerbungen um die Pfarrstelle Fresach, die in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht ist, sind bis 1. Dezember 1962 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a K.V. besetzt.

91. Zl. 7330/62 vom 25. Oktober 1962

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Laakirchen

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Oktober 1962, Zl. 7330/62 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden gehörigen Tochtergemeinde A.B. Laakirchen gemäß § 56 der K.V. genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Laakirchen und Roitham mit Ausnahme der Anwesen Oberndorf 68 und Schweigtal 7.

92. Zl. 7730/62 vom 25. Oktober 1962

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Vorchdorf

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Oktober 1962, Zl. 7730/62, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden gehörigen Tochtergemeinde A.B. Vorchdorf gemäß § 56 der K.V. genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Vorchdorf.

93. Zl. 7918/62 vom 12. November 1962

Predigttexte für das Kirchenjahr 1962/63

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1962/63 vorgesehenen Altar- und Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich empfohlen und hiemit verlautbart (v = violett, w = weiß, r = rot, gr = grün, sch = schwarz):

	Farbe	Datum	Altartext	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	2. Dezember	Röm. 13, 11—14 a	Luk. 1, 67—79
Bußtag	v	8. Dezember	Röm. 2. 1—11	Matth. 3, 1—12
2. Sonntag im Advent	v	9. Dezember	Röm. 15, 4—13	Maleachi 3, 1—3 b 19—20. 23—24
3. Sonntag im Advent	v	16. Dezember	1. Kor. 4, 1—5	Luk. 3, 1—9
4. Sonntag im Advent	v	23. Dezember	Phil. 4, 4—7	Luk. 1, 46—55
Christnacht	w	24. Dezember	Titus 2, 11—14	Luk. 2, 1—14

1. Christtag	w	25. Dezember	Titus 3, 4—8 a	Jes. 9, 1—6
2. Christtag	w	26. Dezember	Hebr. 1, 1—6	Joh. 8, 12—16
Sonntag n. Weihnachten	w	30. Dezember	Gal. 4, 1—7	Matth. 2, 13—18
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Jes. 9, 1—6 o. Röm. 8, 31 b—39	Luk. 12, 32
Neujahrstag	w	1. Jänner	Gal. 3, 23—29	Joh. 6, 37—40
Epiphanias	w	6. Jänner	Jes. 60, 1—6	Matth. 3, 13—17
1. Sonntag nach Epiph.	gr	13. Jänner	Röm. 12, 1—6	Matth. 11, 25—30
2. Sonntag nach Epiph.	gr	20. Jänner	Röm. 12, 6—16	Jes. 61, 1—3. 10—11
3. Sonntag nach Epiph.	gr	27. Jänner	Röm. 12, 17—21	Joh. 4, 5—14
Letzter Sonntag n. Epiph.	w	3. Feber	2. Petr. 1, 16—21	2. Mos. 3, 1—10. 13—14
Septuagesimä	gr	10. Feber	1. Kor. 9, 24—27	Luk. 17, 7—10
Sexagesimä	gr	17. Feber	2. Kor. 11, 21 b—12, 9 o. 2. Kor. 12, 1—9	Matth. 13, 10—17
Estomihi	gr	24. Feber	1. Kor. 13, 1—13	2. Mos. 33, 12—23
Invokavit	v	3. März	2. Kor. 6, 1—10	Matth. 16, 21—27
Reminiszere	v	10. März	1. Thess. 4, 1—7	Matth. 21, 28—32
Okuli	v	17. März	Eph. 5, 1—9	1. Mos. 22, 1—14 a
Lätare	v	24. März	Gal. 4, 22—5, 1a o. Röm. 5, 1—5	Joh. 6, 22—29
Judika	v	31. März	Hebr. 9, 11—15	Joh. 13, 31—35
Palmarum	v	7. April	Phil. 2, 5—11	Joh. 12, 1—8
Gründonnerstag	w	11. April	1. Kor. 11, 20—32	Jer. 31, 31—34
Karfreitag	sch	12. April	Jes. 52, 13—53, 12	Luk. 23, 33—48
Ostersonntag	w	14. April	1. Kor. 5, 7—8	Matth. 28, 1—10
Ostermontag	w	15. April	Apg. 10, 34 a, 36—43	Luk. 24, 36—49
Quasimodogeniti	w	21. April	1. Joh. 5, 4—10	Joh. 21, 1—14
Miserikordias Domini	w	28. April	1. Petr. 2, 21 b—25	Joh. 21, 15—19
Jubilate	w	5. Mai	1. Petr. 2, 11—20 o. 1. Kor. 15, 1—10	Jes. 40, 26—31
Kantate	w	12. Mai	Jak. 1, 17—21 o. 1. Kor. 15, 12—20	Joh. 6, 64—69
Rogate	w	19. Mai	Jak. 1, 22—27 o. 1. Kor. 15, 50—58	Luk. 11, 5—13
Christi Himmelfahrt	w	23. Mai	Apg. 1, 1—11	Joh. 17, 20—26
Exaudi	w	26. Mai	1. Petr. 4, 8—11	Joh. 7, 37—39
Pfingstsonntag	r	2. Juni	Apg. 2, 1—18	Joel 3, 1—5
Pfingstmontag	r	3. Juni	Apg. 10, 34 a, 42—48 a	Joh. 4, 19—30. 39—42
Trinitatis	w	9. Juni	Röm. 11, 33—36	Matth. 28, 16—20
1. Sonntag nach Trin.	gr	16. Juni	1. Joh. 4, 16 b—21	Matth. 10, 16—20
2. Sonntag nach Trin.	gr	23. Juni	1. Joh. 3, 13—18	Matth. 9, 9—13
3. Sonntag nach Trin.	gr	30. Juni	1. Petr. 5, 5 b—11	Luk. 15, 11—32
4. Sonntag nach Trin.	gr	7. Juli	Röm. 8, 18—23	1. Mos. 50, 15—22 a
5. Sonntag nach Trin.	gr	14. Juli	1. Petr. 3, 8—15 a	Luk. 9, 57 b—62
6. Sonntag nach Trin.	gr	21. Juli	Röm. 6, 3—11	Mark. 10, 13—16
7. Sonntag nach Trin.	gr	28. Juli	Röm. 6, 19—23	Luk. 11, 34—36
8. Sonntag nach Trin.	gr	4. August	Röm. 8, 12—17	Joh. 15, 1—8
9. Sonntag nach Trin.	gr	11. August	1. Kor. 10, 1—13	Matth. 7, 24—29
10. Sonntag nach Trin.	gr	18. August	1. Kor. 12, 1—11	Jer. 7, 1—7 (8—15)
11. Sonntag nach Trin.	gr	25. August	1. Kor. 15, 1—10	Luk. 7, 36—50
12. Sonntag nach Trin.	gr	1. September	2. Kor. 3, 4—9	Jes. 38, 9—13, 17—20
13. Sonntag nach Trin.	gr	8. September	Gal. 3, 15—22	Matth. 6, 1—4
14. Sonntag nach Trin.	gr	15. September	Gal. 5, 16—24	Joh. 9, 1—7, 13—17, 32—39
15. Sonntag nach Trin.	gr	22. September	Gal. 5, 25—6, 10	Luk. 16, 10—12
16. Sonntag nach Trin.	gr	29. September	Eph. 3, 13—21	Klagel. 3, 22—33, 39—41
17. Sonntag nach Trin.	gr	6. Oktober	Eph. 4, 1—6	Matth. 15, 1—11 a, 18—20
Erntedank	gr	6. Oktober	2. Kor. 9, 6—11	Mark. 4, 26—29
18. Sonntag nach Trin.	gr	13. Oktober	1. Kor. 1, 4—9	3. Mos. 19, 1—3, 13—18
19. Sonntag nach Trin.	gr	20. Oktober	Eph. 4, 22—32	Mark. 1, 32—39
20. Sonntag nach Trin.	gr	27. Oktober	Eph. 5, 15—21	Zephanja 3, 7—12
Reformationsfest	r	31. Oktober	Offb. 14, 6—7 o. Röm. 3, 20 b—28 Gal. 5, 1—6	Matth. 10, 24—33
21. Sonntag nach Trin.	gr	3. November	Eph. 6, 10—17	Matth. 10, 34—39
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	gr	10. November	1. Thess. 4, 13—18	Luk. 18, 1—8
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	gr	17. November	1. Thess. 1, 3—10 a	1. Mos. 19 (12—14) 15—29
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	gr	24. November	2. Petr. 3, 3—14	Luk. 12, 35—40

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat Kirchenrat Professor Dr. Dr. Franz Fischer für die Dauer von drei Jahren zum Prüfer für die Amtsprüfung ernannt. (Zl. 7531/62 vom 23. Oktober 1962.)

Pfarrlehrer Karl Riemer tritt mit 1. Jänner 1963 in den Ruhestand. Er stammt aus Tekendorf (Siebenbürgen), wo er nach Absolvierung des Evangelischen theologisch-pädagogischen Landeskirchenseminars in Hermannstadt im Jahre 1923 ordiniert wurde. Mit vielen anderen Flüchtlingen kam er im Jahre 1945 nach Österreich, betreute seine Landsleute als Flüchtlingsseelsorger und wurde im Jahre 1947 in den Dienst der Evangelischen Kirche übernommen. Von dieser Zeit an versah er den Dienst eines Pfarrlehrers in der Gemeinde Böcklabruck, Predigtstation Frankenmarkt.

Infolge gesundheitlicher Schäden muß er sich leider aus dem Kirchendienst zurückziehen. Für den mannigfachen Dienst in den schwersten Jahren nach dem Krieg, wie auch während der Zeit des Aufbaues unserer Kirche spricht ihm der Evangelische Oberkirchenrat Dank und Anerkennung aus. (Zl. 7868/62 vom 8. November 1962.)

Pfarrer i. R. Otto Trapp aus Gießen wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 bestätigt. (Zl. 7118/62 vom 9. Oktober 1962.)

Pfarrer Karl Traugott Held wurde gemäß § 128 (1) K. V. auf die nichtständige Vikarstelle Horn der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems mit Wirkung vom 15. November 1962 zugeteilt. (Zl. 7000/62 vom 5. November 1962.)

Vikar Gerhard Glawischnig wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1962 bestätigt. (Zl. 7154/62 vom 10. Oktober 1962.)

Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Wirkung vom 1. November 1962 den Kandidaten Till Geist als Lehrvikar Senior Martin Kirchschlager in Bad Aussee zugeteilt. (Zl. 7359/62 vom 16. Oktober 1962.)

Vikar Winfried Carrara wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radkersburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 bestätigt. (Zl. 7895/62 vom 12. November 1962.)

Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 10 erschienene Mitteilung (Erlaß vom 20. 9. 1962, Zl. 6522/62) wird dahin berichtigt, daß das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich dem Leiter der Kassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und langjährigen Leitungsmitglied des Evangelischen Jugendwerks **Wilhelm Kimmel** verliehen wurde.

Die neuen Schulgesetze

und das Religionsunterrichtsgesetz mit seinen Novellierungen aus den Jahren 1957 und 1962 sind in einem Sonderdruck des Verordnungsblattes des Bundesministeriums für Unterricht, Jahrgang 1962, Stück 10 a, beim Österreichischen Bundesverlag, Zeitschriftenabteilung, Wien 1, Schwarzenbergstraße 5, zum Preise von S 9,90 erhältlich.

Pfarrer, Religionsprofessoren und Religionslehrer werden auf diese wertvolle Gesetzessammlung hingewiesen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2 Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1962 **Ausgegeben am 15. Dezember 1962** **12. Stück**

94. Evangelische Kirchenverfassung — Änderung
95. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
96. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung
97. Änderung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages
98. Evangelische Kirchenverfassung — Berichtigung
99. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis November 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961
100. Kollekten 1962 — Ablieferung
101. Umpfarrung der Evangelischen Pfarrgemeinden Marchtrenk und Thening
102. Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing
103. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Wiener Neustadt
104. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Neubau
105. Ausschreibung der Pfarrstelle Weiz-Gleisdorf
106. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

94. Zl. 8160/62 vom 19. Oktober 1962

Evangelische Kirchenverfassung — Änderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 (5) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird abgeändert wie folgt:

I.

1. Bei § 160 Abs. 1 wird ein neuer Punkt 7 eingefügt. Er lautet:

„ein Vertreter der Inneren Mission."

2. In § 196 Abs. 1 wird Satz 2 abgeändert wie folgt:

„Weiters gehören der Generalsynode an fünf von den kirchlichen Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter je ein Vertreter der Inneren Mission und des Diakonissenwerkes, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A. u. H. B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden."

3. § 206 wird durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluß der Landeskirche A. u. H. B., der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht."

II.

Diese Verfügung tritt mit dem Tag ihrer Verlautbarung in Kraft.

95. Zl. 8248/62 vom 19. Oktober 1962

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Sinne des § 205 (5) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/1957 wird abgeändert wie folgt:

1. § 54 a erhält einen neuen Absatz 2. Er lautet:

„(2) Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen geistlichen Amtsträgern für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, die sich am 1. April 1962 im Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen geistlicher Amtsträger, wenn dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte."

2. Die Überschrift VI: „Die Hinterbliebenenversorgung" erhält eine neue Unterbezeichnung, nämlich

„8. Einbeziehung der Sozialversicherungsrenten"

mit einem neuen

§ 80 a. Er lautet:

„(1) Bei geistlichen Amtsträgern, welche als Vertragsbedienstete zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten vom Bunde angestellt werden, ist das Gehalt oder der Ruhegenuß um jenen Betrag zu vermindern, der ihnen aus diesem kirchlichen Dienst als Alters- oder Invaliditätsrente von der Pensionsversicherungsanstalt aus ihrer Tätigkeit als Vertragsbedienstete des Bundes zukommt.

(2) Dies gilt auch für die Witwen solcher geistlicher Amtsträger, denen eine Witwenrente von der Pensionsversicherungsanstalt ausbezahlt wird.

Der geistliche Amtsträger bzw. dessen Witwe sind verpflichtet, die Alters- bzw. Witwenrente gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt geltend zu machen. Wird dies aus dem Verschulden des geistlichen Amtsträgers bzw. dessen Witwe unterlassen, so wird das Gehalt bzw. der Ruhegenuß und der Versorgungsgenuß bis zur Zuerkennung der Sozialversicherungsrente um jenen Betrag vermindert, der der Sozialversicherungsrente entsprochen hätte."

II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

96. Zl. 8247/62 vom 19. Oktober 1962

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. im Sinne des § 205 (5) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/1949) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/1957, Nr. 55/1961, Nr. 79/1961, Nr. 33/1962 und Nr. 49/1962 wird abgeändert wie folgt:

§ 47 a erhält einen neuen Absatz. Er lautet:

„Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen Kirchenbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, die sich am 1. April 1962 im Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen der Kirchenbeamten, wenn dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte.

II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

97. Zl. 8084/62 vom 19. November 1962

Änderung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 1962 gemäß § 7 der Kirchenbeitragsordnung (ABl. Nr. 20/1957 in der Fassung ABl. Nr. 25/1962) beschlossen, den mit Erlaß vom 6. Feber 1961, ABl. Nr. 15/1961, festgesetzten Hebesatz von 3,5 Promille des neuen Einheitswertes mit Wirkung ab **1. Jänner 1963 auf 3 Promille des neuen Einheitswertes** zu ermäßigen.

Der Kirchenbeitrag für diese Beitragspflichtigen ist daher ab 1. Jänner 1963 mit 3 Promille des neuen Einheitswertes ihres land- und forstwirtschaftlichen Besitzes vorzuschreiben.

98. Zl. 8159/62 vom 19. Oktober 1962

Evangelische Kirchenverfassung — Berichtigung

Das Kirchengesetz vom 4. April 1962, ABl. Nr. 23/1962, womit die evangelische Kirchenverfassung abgeändert wurde, wird wie folgt berichtigt:

1. § 137 Abs. 1 Zl. 6 hat richtig wie folgt zu lauten:
„6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren Lehranstalten sowie **ein** von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A.B."

2. § 160 Abs. 2 Zl. 3 hat richtig wie folgt zu lauten:
„3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A.B."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

99. Zl. 8604/62 vom 5. November 1962

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis November 1962 mit Vergleichsziffern aus 1961

Superintendentur	1962	1961
	Schilling	
Wien	7,641.468,47	7,072.143,19
Niederösterreich	1,521.505,05	1,333.700,24
Burgenland	1,172.342,68	1,193.090,57
Steiermark	2,731.302,96	2,447.363,74
Kärnten	1,738.718,44	1,653.852,88
Oberösterreich	4,577.521,39	4,288.095,14
	19,382.858,99	**17,988.245,76**

100. Zl. 8608/62 vom 5. Dezember 1962

Kollekten 1962 — Ablieferung

Die Pfarrämter werden ersucht, die im Jahre 1962 eingehobenen Kollekten (sowohl Pflichtkollekten wie empfohlene Kollekten) noch vor Jahresschluß an den Oberkirchenrat abzuführen, weil die Veröffentlichung der Kollektenergebnisse in den Gemeinden im Amtsblatt vom Feber 1963 vorgesehen ist.

101. Zl. 8326/62 vom 29. November 1962

Umpfarrung der Evangelischen Pfarrgemeinden Marchtrenk und Thening

Mit Genehmigung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A.B. für Oberösterreich, Salzburg, Tirol vom 11. Oktober 1962 werden gemäß § 49 (3) KV die zur politischen Gemeinde Marchtrenk gehörenden Ortschaften Leithen, Haid mit Unterhaid und Kappern, soweit letztere Ortschaft westlich der zur Schiffermühle führenden Straße liegt, aus dem Gebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening ausgepfarrt und in das Gebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk eingepfarrt. Die topographische Grenze zwischen den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Marchtrenk und Thening bildet der Perwender Bach mit einer Ausnahme, nämlich, daß das Wiesleitnergut, Unterneufahrn 14, weiterhin zum Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening gehört.

102. Zl. 8029/62 vom 10. November 1962

Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Wien-Währing

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht. — Der zweite Pfarrer hat seinen Sitz in Döbling und erhält den besonderen Auftrag, die Verantwortung für die Predigtstelle Döbling zu übernehmen und die Verselbständigung dieses Wiener Gemeindebezirkes zu einer eigenen Pfarrgemeinde möglichst bald durchzuführen. Döbling zählt rund 5500 Seelen und umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Die Gottesdienste finden im Festsaal des magistratischen Bezirksamtes statt. Eine Dienstwohnung (vier Zimmer mit allen Nebenräumen) ist vorhanden. An Religionsunterricht sind mindestens vier Wochenstunden an einer Mittelschule zu erteilen. Bewerbungen sind bis 20. Jänner 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung besetzt. Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing, Wien 18, Martinstraße 25 (Telefon 33 45 34).

103. Zl. 8611/62 vom 6. Dezember 1962

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Wiener Neustadt

Eine der beiden systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Wiener Neustadt wird hiemit zum zweitenmal zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt 4988 Seelen, hat zwei Predigtstellen in der Stadt und fünf außerhalb derselben. Die Zahl der Gottesdienste an diesen richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Kräfte. Derzeit sind in der Gemeinde tätig: ein Vikar, eine hauptamtliche Religionslehrerin, drei nebenberufliche Religionslehrer und eine Kanzleiangestellte. Der Dienst der beiden Pfarrer wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht in Pflicht- und Mittelschulen beträgt zwölf Wochenstunden. In der Stadt sind alle Schulgattungen vorhanden, die Entfernung bis Wien beträgt 50 Kilometer bei sehr guter Bahnverbindung. Die Dienstwohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Keller und Nebenräumen. Ein Gemüsegarten steht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt nach § 120 KV durch Wahl.

Bewerbungen mögen bis 15. Jänner 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Wiener Neustadt, Dr.-Porsche-Ring 4, gerichtet werden, welches auch gerne nähere Auskünfte erteilt.

104. Zl. 8388/62 vom 4. Dezember 1962

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Neubau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsstufe 1a eingestuft. Sie umfaßt den 7. und 15. Wiener Gemeindebezirk nördlich der Mariahilfer Straße.

Die Gemeinde zählt 8286 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen um 8.30 und 10.00 Uhr in der Auferstehungskirche zu halten. Es sind vorläufig keine Predigtstationen vorhanden, doch ist eine im 15. Bezirk geplant. Außerdem finden wöchentlich im Gemeindezentrum Bibelstunden und Wochengottesdienste statt. Konfirmandenunterricht, Besuchsdienst und Jugendkreise sind zu betreuen. Religionsunterricht an Mittelschulen ist im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu halten. Die Kanzlei befindet sich ebenso wie die Dienstwohnung in dem neuen Gemeindezentrum. Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, einer Küche, Bad und Nebenräumen sowie einem Balkon; sie liegt im sechsten Stock des Wohnhauses im Gemeindezentrum, Pfarrgarten ist nicht vorhanden.

Bewerber, die sich zur Großstadtseelsorge berufen fühlen, mögen ihre Gesuche bis 15. Jänner 1963 mit ausführlichem Lebenslauf an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Wien-Neubau, 7, Lindengasse 44b, senden.

105. Zl. 8695/62 vom 10. Dezember 1962

Ausschreibung der Pfarrstelle Weiz-Gleisdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Weiz-Gleisdorf ist neu zu besetzen und wird hiemit ausgeschrieben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 1100 Quadratkilometer und umfaßt die gesamte Bezirkshauptmannschaft Weiz mit den Gerichtsbezirken Weiz, Gleisdorf und Birkfeld. Derzeit werden 875 Gemeindeglieder gezählt. Sitz des Pfarramtes ist Weiz. Gottesdienste sind an jedem Sonntag in der Muttergemeinde Weiz und in der Tochtergemeinde Gleisdorf, jeweils einmal im Monat nachmittags in den Predigtstationen Birkfeld und Ratten zu halten. Religionsunterricht ist an der Gleisdorfer Expositur des 1. Bundesrealgymnasiums Graz, an den Volksschulen und Hauptschulen in Weiz, Gleisdorf, St. Ruprecht an der Raab, Mitterdorf, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, Anger, Birkfeld und Ratten zu erteilen. Konfirmandenunterricht und Bibelstunden während der Wintermonate finden in Weiz und in Gleisdorf statt. Eine Religionslehrerin ist am Ort, die auch im Besuchs- und Kanzleidienst behilflich ist. Die Wohnung in Weiz enthält drei Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume sowie eine Kanzlei. Garage und ein Garten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Eine Pfarrkanzlei mit Telephonanschluß befindet sich in Gleisdorf. Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Weiz-Gleisdorf, z. H. des Herrn Kurators Baumeister Ing. Fritz Schöck, Weiz, Alfons-Petzold-Gasse 7, zu richten.

106. Zl. 8694/62 vom 10. Dezember 1962

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b eingereiht und wird gemäß § 121 (3) a KV durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Mürzzuschlag sowie vom Land Niederösterreich Neuwald und Lahnsattel. Gottesdienste sind an jedem

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Sonntag in Mürzzuschlag mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat zu halten.

In Lahnsattel, Neuwald und Neuberg werden Gottesdienste am letzten Sonntag des Monats und in den Predigtstellen Krieglach und Langenwang zweimal monatlich gehalten.

Für den Unterricht an den Pflichtschulen sind Religionslehrerinnen vorhanden, der Religionsunterricht am Realgymnasium in Mürzzuschlag obliegt dem Pfarrer im derzeitigen Ausmaß von 7 Wochenstunden. Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, Küche mit Bad, auch ist ein kleiner Gemüsegarten vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Jänner 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien I, Schellinggasse 12, zu richten. Auskünfte erteilt der Kurator, Herr Ing. Walter Butschek, Mürzzuschlag, Obere Bahngasse 2.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Heinz Schaefer in Neunkirchen wurde am 13. Juni 1962 zum Senior und zweiten Superintendentstellvertreter der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich gewählt. (Zl. 8578/62 vom 5. Dezember 1962.)

Vikar Robert Cepek wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Laa an der Thaya bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 bestätigt. (Zl. 8457/62 vom 29. November 1962.)

Vikar Horst Köbke wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 bestätigt. (Zl. 7065/62 vom 22. November 1962.)

Vikar Friedrich Preyer wurde gemäß § 121 (5) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf berufen und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 bestätigt. (Zl. 8291/62 vom 23. November 1962.)

Vikar Kilian Sindler wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 bestätigt. (Zl. 7119/62 vom 9. Oktober 1962.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Dr. jur. Felix Propper, am 24. November 1962 aus diesem Leben abgerufen. Er wurde am 1. März 1894 in Wien geboren und war nach Abschluß seines Jus-Studiums bis zum Jahre 1939 Rechtsanwalt in Wien. Infolge der politischen Verhältnisse ging er ins Ausland, studierte in Straßburg und Zürich evangelische Theologie und wurde nach seiner Rückkehr nach Österreich in den Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H.B. übernommen. Er war vom 1. Oktober 1949 bis zu seinem Ruhestand am 1. September 1962 Pfarrer in Wien-Favoriten. Neben seiner pfarramtlichen Tätigkeit versah er den Dienst an den Christen jüdischer Abstammung in Wien. (Zl. 8565/62 vom 4. Dezember 1962.)

Die Pfarrerswitwe Berta Raschke, geb. Scharnagel, ist am 30. November 1962 im Alter von 85 Jahren heimgegangen. (Zl. 8684/62 vom 10. Dezember 1962.)

Erinnerung!

1. **Die Gemeinden werden daran erinnert, die restlichen Kirchenbeiträge an den Oberkirchenrat so rechtzeitig abzuführen, daß diese spätestens am 31. Dezember 1962 auf dem Konto des Oberkirchenrates eingegangen sind, da andernfalls die später abgeführten Beträge nicht mehr bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden können.**
2. **Gemeinden, denen Darlehen aus dem Baufonds der Landeskirche oder aus dem Darlehensfonds des Lutherischen Nationalkomitees gewährt wurden, bei denen eine Rückzahlungsrate am 31. Dezember fällig wird, werden an die rechtzeitige Überweisung erinnert.**

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2 Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12